



# Stadtrat

## Traktandenliste

Sitzungsdatum 31. Oktober 2022

Beginn **18:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

### Traktanden

1. Protokolle der Stadtratssitzungen vom 29. August und 19. September 2022: Kenntnisnahme
2. Budget der Erfolgsrechnung 2023: Festsetzung der Steueranlage und des Steuersatzes für die Liegenschaftssteuer: 2. Lesung: Verabschiedung zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 18. Dezember 2022
3. Stiftung Schloss Aarwangen: Gesuch um Mitfinanzierung der Baukosten des Schlosses Aarwangen: Bürgschaftsverpflichtung für ein NRP-Darlehen: Zustimmung
- ~~4. Agglomerationsprogramm 3. Generation: Vorlos "Temporegime" und Vorlos "Gesamtbetrachtung Zentrum"; Ergebnisbericht und Konzeptpläne; Genehmigung~~
5. Offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO): Erweiterung des Angebots für die Sitzgemeinde Langenthal mit der Anschlussgemeinde Madiswil: Zustimmung und Kreditbewilligung
6. Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Bevölkerungsvorstosses: Stellungnahme
7. Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Jugendvorstosses: Stellungnahme
8. Dringliche Motion Bayard Paul (SP), Cap Georg (GL), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Forcierter Ausstieg aus der Erdgasfalle: Stellungnahme
9. Dringliche Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fluri Patrick (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Drohende Energiemangellage im kommenden Winter – Vorbereitungsstand der Stadt Langenthal?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
10. Dringliche Interpellation Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Förderbeitrag hydrogeologische und geologische Abklärungen: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
11. Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP), Fluri Patrick (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Neue Eissporthalle Hard – quo vadis?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
12. Mitteilungen des Gemeinderates
13. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 6. Oktober 2022

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi



---

Protokolle der Stadtratssitzungen vom 29. August 2022 und 19. September 2022: Kenntnissnahme

---

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

- 1 ...
- 2 Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin beziehungsweise dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.
- 3 Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.
- 4 ...
- 5 ...

Langenthal, 6. Oktober 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



---

## Budget der Erfolgsrechnung 2023: Festsetzung der Steueranlage und des Steuersatzes für die Liegenschaftsteuer: 2. Lesung: Verabschiedung zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 18. Dezember 2022

---

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### 1. Grundlagen

- Vorakten
- Stadtratsbeschluss vom 29. August 2022, Trakt. 6
- Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2022, Trakt. 1
- Beschluss des Gemeinderates vom 21. September 2022, Trakt. 1
- Memorandum des Personaldienstes vom 29. September 2022
- Memorandum des Finanzamtes und des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 30. September 2022

### 2. Aufträge aus der ersten Lesung

Anlässlich der Sitzung vom 29. August 2022 beschloss der Stadtrat, die Beratung des Budgets der Erfolgsrechnung 2023 in zwei Lesungen durchzuführen. Im Rahmen der ersten Lesung verabschiedete er zu Händen des Gemeinderates mehrere Aufträge, mit denen sich der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzungen vom 31. August 2022 und 21. September 2022 auseinandersetzte:

- **Antrag 1: "Für die zweite Lesung hat der Gemeinderat zur beantragten Steuererhöhung aus Gründen der Opfersymmetrie weitere Einsparungen bei den budgetierten Ausgaben der laufenden Rechnung aufzuzeigen, soweit möglich verteilt auf sämtliche Einheiten 0-6 (gemäss institutioneller Gliederung LR der Erfolgsrechnung). Als mögliche Reduktionen fallen beispielsweise in Betracht:**
  1. Pos. 6210: Stadttheater Langenthal (budgetiert: CHF 1'125'500.00)
  2. Pos. 0350.3010.09: Besoldungsreserve (budgetiert: CHF 650'000.00)**Der Gemeinderat formuliert seine Vorschläge als beschlussreife Anträge für die Budgetberatung der zweiten Lesung."**

Der Gemeinderat diskutierte anlässlich seiner Sitzung vom 31. August 2022 verschiedene Vorgehensweisen zur Umsetzung dieses Auftrages. Im Raum stand einerseits der Ansatz, alle Fraktionen einzuladen, ihre Anträge für die zweite Lesung zeitnah schriftlich einzureichen. Andererseits wurde eingebracht, einen (erneuten) Budgetnachmittag durchzuführen. Der Gemeinderat kam jedoch zum Schluss, dass anzunehmen sei, dass wenn die Fraktionen konkrete Anträge hätten stellen wollen, sie dies bereits im Rahmen der ersten Lesung getan hätten. Ihr Einbezug wäre daher wohl eher symbolischer Natur, woraufhin beide Ansätze verworfen wurde.

Weiter wurde erwogen, dass die von den Antragstellenden erwähnte "Opfersymmetrie" am ehesten gewährleistet werden könnte, wenn alle Positionen mathematisch gekürzt würden. Dies würde jedoch das Budget stark verfälschen und damit nicht mehr den Tatsachen entsprechen. Überdies gibt es Positionen, welche faktisch gar nicht gekürzt werden können (gebundene Ausgaben, vertraglich fixierte Ausgaben etc.).

In der Beratung kam der Gemeinderat zum Schluss, dass dem Antrag, soweit er allgemein auf "weitere Einsparungen bei den budgetierten Ausgaben" Bezug nimmt, mangels Konkretisierung nicht zielführend Folge geleistet werden kann. Er beschränkte sich daher – und in der Überzeugung, dass er bei der Budgeterarbeitung bereits vor der Stadtratssitzung alle Möglichkeiten ausgeschöpft hatte –, darauf, der Stadtverwaltung bezüglich der im Beschluss des Stadtrates namentlich erwähnten Positionen Stadttheater Langenthal (Pos. 6210) und der Besoldungsreserve (Pos. 0350.3010.09) folgende Prüfaufträge zu erteilen:

- Das Amt für Bildung, Kultur und Sport wurde in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt beauftragt, die Budgetpositionen des Stadttheaters auf mögliches Einsparungspotential zu prüfen, jedoch ohne dass die geltenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kanton Bern verletzt werden.



- Stadtschreiber Daniel Steiner wurde beauftragt, die Berechnungen der Besoldungsreserve im Budget der Erfolgsrechnung 2023 zum Zeitpunkt der Einstellung im Mai 2022 sowie zum aktuellen Zeitpunkt (Ende August 2022) vorzulegen, sowie eine Übersicht über die budgetierten und effektiven Kosten der Lohnrunden 2016 bis 2021 zu erstellen.

Anlässlich seiner Sitzung vom 21. September 2022 nahm der Gemeinderat Kenntnis von den Prüfergebnissen:

- Bezüglich der Position 6210 "Stadttheater Langenthal" stellte er fest, dass Kürzungen mit Bedacht vorgenommen werden müssten, da geltende vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kanton Bern abgeschlossen sind, welche einzuhalten sind. Der Gemeinderat schloss sich insgesamt der Beurteilung an, dass Kürzungen beim Stadttheater ohne eine klare Richtungsvorgabe zum Angebot und Ziel und Zweck des Stadttheaters sehr kontraproduktiv sind und nicht ohne finanzielle Konsequenzen auf der Einnahmeseite bleiben werden. Die vordergründigen Einsparungen würden im Sinne eines Bumerang-Effekts durch Mindererträge abgeschwächt bzw. überkompensiert (vgl. auch das Memorandum des Finanzamtes und des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 30. September 2022 = Beilage 1). Auf eine Korrektur der Budgetposten des Stadttheaters wurde daher zu verzichten.
- Bezüglich der Position 0350.3010.09 "Besoldungsreserve" nahm der Gemeinderat einerseits Kenntnis davon, dass er die diesbezüglich budgetierten Positionen in den letzten Jahren nie voll ausgeschöpft hatte (vgl. das Memorandum des Personaldienstes vom 29. September 2022 = Beilage 2). Des Weiteren erkannte er gestützt auf die entsprechende Darlegung seitens der Stadtverwaltung, dass aktuell im Budget der Erfolgsrechnung 2023 für den Ausgleich der Teuerung 2.0 % und für individuelle, leistungsorientierte Besoldungsanpassungen 1.0 % eingestellt sind. Aufgrund der aktuellsten Entwicklungen der Teuerung (momentan ca. 3.4 %) kann damit die Teuerung für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung bereits nicht mehr vollständig ausgeglichen werden, und es verbleiben insbesondere keine finanziellen Mittel für die individuellen, leistungslohnabhängigen Gehaltsanpassungen. Weitere Einsparungen bei der Besoldungsreserve sind daher nach Auffassung des Gemeinderates nicht vertretbar. Auf eine Korrektur der Besoldungsreserve wurde deshalb ebenfalls verzichtet.

- **Antrag 2: "Der Gemeinderat zeigt im Hinblick auf die zweite Lesung Möglichkeiten auf, wie die Erkenntnisse aus der seinerzeitigen Aufgaben- und Effizienzanalyse (AEA) einerseits aktualisiert und andererseits systematischer in den Budgetprozess der Folgejahre eingebracht werden können."**

Der Gemeinderat kam zum Schluss, dass dieser Auftrag bereits erfüllt wurde, da die Unterlagen zur Aufgaben- und Effizienzanalyse (AEA) Teil der Aktenauflage gewesen und die Erkenntnisse bereits in die Erarbeitung des jeweiligen Budgets eingeflossen sind. Die Integration der Erkenntnisse in die Budgetweisungen für die Erstellung des Budget 2024 ist möglich.

Das Finanzamt wurde daher mit Beschluss des Gemeinderates vom 31. August 2022 beauftragt, die Ergebnisse der Aufgaben- und Effizienzanalyse (AEA) bei der Erarbeitung der Weisungen für das Budget der Erfolgsrechnung 2024 in geeigneter Weise zu integrieren.

- **Antrag 3: "Der Gemeinderat überarbeitet den Entwurf der Botschaft so, dass darin die Massnahmen, die zwecks Stabilisierung der künftigen Jahresrechnungen angedacht sind, klar und prominent dargestellt werden."**

Der Gemeinderat beriet den Auftrag zur Überarbeitung der Abstimmungsbotschaft eingehend und diskutierte mögliche Umsetzungen. Gestützt darauf wurde das Finanzamt mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Ergänzung der Abstimmungsbotschaft beauftragt. Dem Anliegen konnte mit der Verabschiedung eines überarbeiteten Entwurfs der Abstimmungsbotschaft (vgl. Beilage 3) nachgekommen werden.





### 3. Antrag für die zweite Lesung

Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat damit das Budget der Erfolgsrechnung 2023 zur zweiten Lesung materiell unverändert. Angepasst wurde jedoch der Entwurf der Abstimmungsbotschaft (vgl. Beilage 3). Des Weiteren nimmt der Gemeinderat für die zweite Lesung den Antrag auf Abschreibung der *Motion Lerch Martin (SVP)*, *Barben Stefanie (FDP)*, *Häfliger Dyami (glp)*, *Sigrist Michael (EVP)*, *Clavadetscher Diego (FDP)*, *Grossenbacher Corinna (SVP)*, *Kummer Robert (FDP)*, *Freudiger Patrick (FDP)*, *Fluri Patrick (SVP)* und ein Mitunterzeichnender vom 21. Februar 2022: "Ausgabenreduktion beim Aufwand für externe Experten in den Jahren 2023-2026" sowie der dringlichen *Motion Freudiger Patrick (SVP)*, *Barben Stefanie (FDP)*, *Häfliger Dyami (glp)*, *Clavadetscher Diego (FDP)*, *Rentsch André (JL)*, *Lerch Martin (SVP)*, *Fluri Patrick (SVP)* und Mitunterzeichnende vom 28. März 2022: "Solide Finanzen – Ausgaben kontrollieren" zurück.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

#### Beschlussentwurf:

- I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Bericht und Antrages vom 21. September 2022 beantragt der Einwohnergemeinde Langenthal Zustimmung zu folgendem

#### Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal beschliesst, gestützt auf Art. 35 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 31. Oktober 2022

1. Das Budget der Erfolgsrechnung 2023 auf der Stufe Gesamthaushalt der Einwohnergemeinde Langenthal mit einem Gesamtaufwand von Fr. 109'340'500.00 und einem Gesamtertrag von Fr. 104'202'600.00 (jeweils ohne Gewinn- und Verlustausweise der Spezialfinanzierungen), das heisst mit einem Aufwandüberschuss des Gesamthaushalts von Fr. 5'137'900.00 wird genehmigt. Das Ergebnis setzt sich aus dem Aufwandüberschuss im steuerfinanzierten, allgemeinen Haushalt von Fr. 4'385'900.00 und dem Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen von Fr. 752'000.00 zusammen.
2. Im Jahr 2023 sind die folgenden Gemeindesteuern zu erheben:
  - a. auf den Gegenständen der Staatssteuer (Einkommen, Gewinn, Vermögen, Kapital und Grundstücksgewinn/Sonderveranlagungen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung) das 1.44-fache (bisläng 1.38-fache) der gesetzlichen Einheitsansätze;
  - b. eine Liegenschaftssteuer von 1.0‰ (unverändert) des amtlichen Wertes.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

- II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, beschliesst:

1. Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft vom 21. September 2022 betreffend "Budget der Erfolgsrechnung 2023 (Budget 2023)" für die Gemeindeabstimmung vom 18. Dezember 2022 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- III. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Bericht und Antrages vom 21. September 2022, beschliesst:

1. Die dringliche *Motion Freudiger Patrick (SVP)*, *Häfliger Dyami (glp)*, *Fluri Patrick (SVP)*, *Fankhauser Fabian (glp)*, *Grossenbacher Corinna (SVP)*, *Fankhauser Janosch (SVP)* vom 20. September 2021: Varianten fürs Budget 2023 ermöglichen eine fundierte Debatte wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Gemeinderat Roberto Di Nino, Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen



# Gemeinderat

Bericht und Antrag für die Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022

**Traktandum Nr. 2**

Langenthal, 21. September 2022

## **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Memorandum des Finanzamtes und des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 30. September 2022
- Beilage 2: Memorandum des Personaldienstes vom 29. September 2022
- Beilage 3: Entwurf vom 21. September 2022 der Botschaft des Stadtrates an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger betreffend "*BUDGET DER ERFOLGSRECHNUNG 2023*" für die Gemeindeabstimmung vom 18. Dezember 2022

## Memo

von Thilo Wieczorek, 062 916 23 30; Daniel Ott, 062 916 23 50  
verfasst am 30. September 2022  
geht an Gemeinderat; Stadtrat  
zur Kenntnis Finanzkommission

### **Budget 2023: Überprüfung allfällige Aufwandreduktionsmöglichkeiten beim Stadttheater, Budgetberatung vom 31. Oktober 2022 – editierte Fassung**

#### **1. Ausgangslage**

An der Stadtratssitzung vom 29. August 2022 wurde unter dem Traktandum 6 der Entwurf zum Budget 2023 in erster Lesung beraten. Im Rahmen der Debatte wurde zugleich ausführlich über die vom Gemeinderat vorgesehene, moderate Erhöhung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten diskutiert.

Nebst der Diskussion über die geplante Anpassung der Steueranlage wurde im Stadtrat über allfällig mögliche Aufwandreduktionen diskutiert, namentlich im Zusammenhang mit der Besoldungsreserve und beim Stadttheater.

Letztlich wurde der Gemeinderat beauftragt, diverse Prüfaufträge umzusetzen, um mögliche Aufwandreduktionen aufzuzeigen. Ein Prüfauftrag richtet sich dabei an das Stadttheater.

Es soll gezeigt werden, in welchem finanziellen Umfang der Aufwand reduziert werden könne, ohne die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kanton Bern zu gefährden und zu Rückzahlungen verpflichtet zu werden.

#### **2. Umsetzung des Prüfauftrags**

Der Gemeinderat beriet an seiner Sitzung vom 31. August 2022 die Prüfaufträge aus der Stadtratssitzung vom 29. August und beauftragte das Finanzamt zusammen mit dem Amt für Bildung, Kultur und Sport, allfällige Aufwandoptimierungen im Bereich des Stadttheaters zu ermitteln (ohne dabei die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kanton Bern zu gefährden).

#### **3. Ergebnis der Prüfung / Stellungnahme des Stadttheaters**

Die Verantwortlichen des Stadttheaters setzten sich intensiv mit dem Prüfauftrag des Stadtrats bzw. des Gemeinderats auseinander. Nachfolgend werden die gewonnenen Erkenntnisse strukturiert nach betrieblichen und (programm-)inhaltlichen Aspekten wiedergegeben. Es werden zugleich die entsprechenden Auswirkungen allfälliger Budgetkürzungen dargestellt.

##### **3.1. Betriebliche Aspekte – Ausgangslage / Umfeld**

Das Stadttheater zeichnet sich dadurch aus, dass es Dank der breiten regionalen, nationalen und internationalen Vernetzung des Theaterleiters möglich ist, mit einem im Vergleich zu anderen Gastspielhäusern tiefen Produktionsbudget ein Programm von hoher Dichte, Breite und Qualität anzubieten. Nach der Vollsanierung des Gebäudes startete der Betrieb erfolgsversprechend und befand sich bis zum Ausbruch der Corona Pandemie auf Wachstumskurs. Infolge der Pandemie wurde nicht nur der Wachstums-

kurs ausgebremst, sondern es änderte sich zudem das Konsumverhalten der Bevölkerung. Die Auswirkungen sind in der laufenden Theatersaison weiterhin spürbar und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Folgejahren weiter spürbar bleiben.

Die vom Stadtrat geforderten Aufwandminderungen im Bereich des Stadttheaters sind - will man die jetzige künstlerische Qualität beibehalten – nur durch eine Spielzeitverkürzung und die Streichung besonders kostenintensiver Vorstellungen/Sparten zu erreichen (siehe Inhaltliche Aspekte, Ziff. 3.2).

Eine potentielle Erhöhung des Ertrags bzw. der Besucherinnen-/Besucherzahl kann – wenn überhaupt – durch gezielte Werbung, eine publikumsgerechte, kontinuierliche Programmierung (kein "Hüst und Hot" von Spielzeit zu Spielzeit) und einen verlässlichen Vorstellungskalender ("im Theater ist immer etwas los") erreicht werden. Das heisst, dass zur Gewinnung neuer Bevölkerungsgruppen als Publikum eine kontinuierliche Aufbauarbeit als Massnahme notwendig ist.

Eine Steigerung der Abonnement-Zahlen scheint hingegen wenig realistisch. Im gesamten deutschsprachigen Theaterumfeld sind die Abonnement-Zahlen seit vielen Jahren markant rückläufig. Das Abonnement-Modell entsprach zumindest vor der Pandemie noch am ehesten den älteren Theatergästen. Junge Menschen hingegen organisierten sich auf andere Weise. Sie planen sehr kurzfristig und sind eher mit Packages zu gewinnen, denn mit verpflichtenden Abos. Es wäre deshalb falsch, die bescheidenen Marketing-Ressourcen in ein rückläufiges, unzeitgemässes Modell zu investieren.

### **3.1.1. Konsequenz allfälliger Budgetkürzungen im Detail**

#### **Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Bern und den Regionsgemeinden Oberaargau**

Die Stadt Langenthal verpflichtet sich gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a der bestehenden Leistungsvereinbarung der Jahre 2021 bis 2024 zur Leistung eines Betriebsbeitrages von jährlich (mindestens) Fr. 545'000.00 an das Stadttheater.<sup>1</sup> Das heisst: Dieser (Mindest-)Betrag muss im Budget, das vom Kanton und den Regionsgemeinden im jährlichen Reporting-Gespräch kontrolliert wird, ausgewiesen werden. Art. 12 Abs.1 der erwähnten Leistungsvereinbarung bestimmt ausdrücklich, dass die Stadt Langenthal diesen Beitrag gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a für das Stadttheater in ihr Budget aufzunehmen und den Beitrag dadurch sicherzustellen hat.

Der Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern legt des Weiteren fest, dass der ausgewiesene Nettoaufwand des Stadttheaters ohne Investitionsfolgekosten jährlich mindestens Fr. 545'000.00 betragen muss und dass sich dieser Nettoaufwand ohne Investitionsfolgekosten wie folgt berechnet:

*"Nettoaufwand der Stadt Langenthal minus "Verrechnete Abschreibungen" minus "Verrechneter Zinsaufwand"<sup>2</sup>*

Kürzungen des in Art. 8 Abs. 1 Bst. a der Leistungsvereinbarung als Minimum definierten Betrags würden damit der vertraglichen Verpflichtung der Stadt Langenthal zuwiderlaufen. Allfällige Ansprüche (z.B. Rückerstattungsforderungen) seitens des Kantons und/oder der übrigen Regionsgemeinden können nicht ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird in Art. 10 der Leistungsvereinbarung festgehalten:

*"Die Rechnung des Stadttheaters ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Langenthal. Fällt der Nettoaufwand der Stadt Langenthal für das Stadttheater in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, ist dies Sache der Stadt."*

---

<sup>2</sup> Anhang 1 zur bestehenden Leistungsvereinbarung: Reporting-Blatt Stadttheater Langenthal

Als weitere Präzisierung zu dem Art. 10 wird im Reporting-Blatt des Kantons Bern (Anhang 1 der Leistungsvereinbarung) geschrieben:

*"\*Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen."*

Aus den Verhandlungen und den Feedback-Gesprächen mit dem Kanton und den Regionsgemeinden ist bekannt, dass eine allfällige Unterschreitung nicht akzeptiert würde und mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit eine Reduktion der Beiträge in der zukünftigen Vertragsperiode erfolgen würde.

### **3.1.2. Nicht beeinflussbare Faktoren / Vergleichbarkeit**

Um einen Vergleich der Rechnung 2015 (vor dem Umbau / der Renovation des Stadttheaters) mit der Rechnung 2021 bzw. mit dem Budget 2023 vornehmen zu können, bedingt zugleich, dass der Nettoaufwand der Rechnung 2015 um die aktuellen (Stand Rechnung 2021), durch das Theater nicht beeinflussbaren Faktoren (Baulicher Unterhalt, Verwaltungskosten, Zinsen, Abschreibungen) bereinigt wird. Daraus ergeben sich folgende Zahlen:

Der Nettoaufwand des Jahres 2015, bereinigt um den Mehraufwand und Mehrertrag (Rg. 2021 minus Rg. 2015) bei den Konten "Baulicher Unterhalt", "Verwaltungskosten", "Zinsen" und "Abschreibungen", ergibt einen hochgerechneten Nettoaufwand von Fr. 1'162'057.00 (Berechnung siehe Anhang). Dieser ist damit sogar höher als der aktuell budgetierte Nettoaufwand für das Jahr 2023, welcher Fr. 1'125'500.00 beträgt.

### **3.1.3 Erweiterung Stadttheater und Professionalisierung**

Die nach der Renovation erfolgte Erweiterung mit der zusätzlichen Studiobühne (Theater 49) ergibt – sofern diese Bühne auch bespielt wird – zwangsläufig einen Mehraufwand in betrieblicher wie auch in personeller Sicht. Das Programm wurde um gut 20 zusätzliche, eigenkuratierte Veranstaltungen erweitert. Die gesamte neue Bühnentechnik und Haustechnik erfordert zusätzliche Wartungsverträge und einen höheren Wartungsaufwand.

Das Stadttheater erlebte folglich in den letzten Jahren sowohl künstlerisch, wie auch organisatorisch und personell eine markante Professionalisierung. Ein Rückschritt – infolge allfälliger Budgetkürzungen – hin zu früheren Strukturen von vor der Sanierung wäre zugleich ein markanter Leistungsabbau in allen Belangen. Dieser würde dem zwischenzeitlich erlangten Ansehen des Stadttheaters regional und national schaden.

#### **Konsequenz:**

Der Kanton Bern würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit seinen heutigen Betriebsbeitrag substanziell kürzen, wenn die Stadt Langenthal zu den früheren Strukturen zurückkehren und/oder den Professionalisierungsgrad des Stadttheaters reduzieren würde. Leistungsreduktionen der Stadt Langenthal verursachen zwangsläufig eine subsidiäre Reduktion der Betriebsfinanzierung des Kantons Bern und aller übrigen Regionsgemeinden in gleicher Höhe wie die Reduktion der Stadt Langenthal.

### **3.2. Inhaltliche Aspekte – Ausgangslage**

Das Stadttheater Langenthal befindet sich nach der Umbauzeit und nach den massiven Einschränkungen während der Corona Pandemie noch immer in der Aufbauphase. Eine Kürzung des Budgets würde die Konsolidierungsphase nach dem Umbau und der Pandemie weiter verzögern, sowie mit einem spür- und sichtbaren Leistungsabbau einhergehen.

#### **3.2.1. Konsequenz allfälliger Budgetkürzungen im Detail**

Im Fall, dass eine Kürzung des Theaterbudgets angestrebt wird, sind unter inhaltlichen Aspekten die folgenden zwei Konsequenzen zu erwarten.

##### **3.2.1.1. Spielzeitverkürzung**

Die Spielzeit 2022/23 startet am 22. Oktober 2022 und endet am 10. Juni 2023. Um eine spürbare Entlastung des Budgets zu erreichen, müsste die Spielzeit neu erst Mitte November starten und bereits Ende April enden. Bemühungen, das Haus nach dem Umbau von Juni bis Oktober intensiver zu vermieten, waren aufgrund verschiedener Faktoren wenig erfolgreich, unter anderem weil das Stadttheater Langenthal nicht über die für Kongresse nötigen Möglichkeiten verfügt. Der mit einer Spielzeit-Verkürzung einhergehende Verlust an Attraktivität stünde zugleich in keinem Verhältnis zum eingesparten Betrag. Ein nur ab und zu bespieltes Theater verliert an Ausstrahlung.

##### **3.2.1.2. Streichung von Sparten bzw. Streichung von besonders kostenintensiven Vorstellungen**

Das Stadttheater Langenthal hat sich in den letzten Jahren zu einem in Theaterkreisen viel beachteten Gastspielhaus entwickelt. Die Breite des Angebots berücksichtigt die in der Publikumsumfrage von 2021 eruierten Publikumsbedürfnisse und die deutlichen Unterschiede eines ländlichen Gastspielhauses im Vergleich zu einem städtischen wie Winterthur oder Baden.

Würde beispielsweise das Produktionsbudget gekürzt, würden die kostenintensivsten Vorstellungen in der Sparte Musiktheater, nämlich Opern, Operetten und Musicals, als erstes gestrichen. Bei anderen Positionen in den Sparten Schauspiel, Tanz, aktuelle Zirkuskunst, Kinder/Jugend und Kleinkunst wären die Ersparnisse beim Verzicht auf einzelne Vorstellungen zu gering.

Um hier spürbare Einsparungen zu erreichen, müsste eine Sparte komplett gestrichen bzw. müssten aktuell programmierte Inhalte durch qualitativ deutlich schlechtere Angebote ersetzt werden. Dass damit ein Rückgang des Publikums einherginge, scheint eine wahrscheinliche Konsequenz zu sein.

In Bezug auf eine Spartenstreichung gilt, dass Leistungsreduktionen der Stadt Langenthal eine subsidiäre Reduktion der Betriebsfinanzierung des Kantons Bern und aller übrigen Regionsgemeinden in gleicher Höhe wie die Reduktion der Stadt Langenthal verursacht.

### **3.3. "Neudenken" des Angebotes**

Im Stadttheater war in den letzten Jahren vieles neu und damit anders als gewohnt. Selbstverständlich lebt ein Haus nebst den traditionell verankerten Vorstellungen in den einzelnen Sparten gerade auch von neuen und innovativen Angeboten. Solche Neuerungen sollten jedoch mit Bedacht und Schritt für Schritt eingeführt werden. Das Stadttheater Langenthal macht aktuell den Spagat zwischen Vorstellungen von Laiengruppen, regionalen Vereinen und national wie auch international renommiertesten Künstlerinnen und Künstler und Ensembles. Diese Balance zu halten, stellt eine grosse Herausforderung dar. Mit Kürzungen des Budgets wäre das Halten dieser Balance gefährdet und es wäre für den Betrieb und die Publikumsentwicklung kontra-produktiv.

#### 4. Fazit

Die Überprüfung der Handlungsmöglichkeiten beim Stadttheater im Hinblick auf eine Reduktion des Aufwands zeigt deutlich, dass eine Budgetkürzung im Grundsatz möglich ist.

Allerdings wird jegliche Kürzung der direkt beeinflussbaren Aufwandpositionen gewisse Konsequenzen davontragen.

In erster Linie wird die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton gefährdet werden, was unter finanziellen Aspekten für die Stadt ebenfalls ein Risiko darstellt.

Die weiteren Risiken sind sekundärer Natur und werden nicht primär, sondern vielmehr auf längere Sicht spürbar werden, wenn das Theater einerseits an Attraktivität verlieren und andererseits im Rahmen seiner Zentrumsfunktion an Bedeutung verlieren wird. Weiter sinkende Besuchendenzahlen und Einnahmen wären die Konsequenz.

In weiterer Konsequenz würde ein Stadttheater ohne (über-)regionale Bedeutung zugleich Auswirkungen auf die Berechnung der kantonalen Zentrumslasten haben. Die Vergütung könnte reduziert werden, falls das Stadttheater zu wenig Aufwand generiert, allenfalls geschlossen würde oder aber der Anteil Besuchende von ausserhalb Langenthals sinken würde.

**Es ist somit festzuhalten, dass Kürzungen beim Stadttheater ohne eine klare Richtungsvorgabe zum Angebot und Ziel und Zweck des Hauses sehr kontraproduktiv sind und nicht ohne finanzielle Konsequenzen auf der Einnahmeseite bleiben werden. Die vordergründigen Einsparungen werden im Sinne eines Bumerang-Effekts durch Mindererträge um ein Vielfaches abgeschwächt bzw. überkompensiert.**

**Eine pauschale Aufwandkürzung ist daher abzulehnen.**

gez. Thilo Wieczorek  
Vorsteher Finanzamt

gez. Daniel Ott  
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport

Anhang 1: Tabelle: Hochrechnung 2015 -> 2021 nicht beeinflussbare Faktoren

|                                                                                                              | RG 2015          | RG 2021 | Differenz      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------|----------------|
|                                                                                                              |                  |         |                |
| <b>Aufwand</b>                                                                                               |                  |         |                |
| Baulicher Unterhalt                                                                                          | 8'537            | 126'975 | 118'438        |
| Verwaltungskosten                                                                                            | 40'000           | 149'000 | 109'000        |
| Zinsen                                                                                                       | 0                | 101'543 | 101'543        |
| Abschreibungen                                                                                               | 34'000           | 494'043 | 460'043        |
| <i>Total Mehraufwand</i>                                                                                     |                  |         | <i>789'024</i> |
|                                                                                                              |                  |         |                |
| <b>Ertrag</b>                                                                                                |                  |         |                |
| Kanton                                                                                                       | 129'292          | 436'000 | 306'708        |
| Regionsgemeinden                                                                                             | 64'646           | 109'000 | 44'354         |
| <i>Total Mehrertrag</i>                                                                                      |                  |         | <i>351'062</i> |
|                                                                                                              |                  |         |                |
| Zwischentotal                                                                                                |                  |         | -437'962       |
| Nettoaufwand 2015                                                                                            | 724'097          |         |                |
|                                                                                                              |                  |         |                |
| <b>Nettoaufwand 2015 bereinigt mit nicht beeinflussbarem Faktoren Mehraufwand und Mehrertrag 2021 / 2015</b> | <b>1'162'057</b> |         |                |
|                                                                                                              |                  |         |                |
| <b>Nettoaufwand Budget 2023</b>                                                                              | <b>1'125'500</b> |         |                |



Beilage 2  
 Traktandum 2  
 Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022

## Memo

von Deborah Del Cont, 062 916 22 28  
 verfasst am 29. September 2022  
 geht an Gemeinderat, Stadtrat  
 zur Kenntnis Steiner Daniel

## Besoldungsreserve

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Besoldungsreserve seit 2018. Weiter ist auch das Delta zwischen den budgetierten Kosten und den effektiven Kosten ersichtlich.

| Besoldungsreserve                                 | 2023 (Prognose) | 2022        | 2021       | 2020        | 2019         | 2018        |
|---------------------------------------------------|-----------------|-------------|------------|-------------|--------------|-------------|
| Budgetierte Kosten (Budget)                       | 650'000.00      | 300'000     | 210'000    | 280'000     | 240'000      | 200'000     |
| Nachkredit (Budget)                               |                 |             |            | 30'000 *)   |              |             |
| Effektive Kosten (Freigabe)                       |                 | 247'900     | 90'700     | 144'070     | 212'421      | 196'178     |
| Delta                                             |                 | 52'100      | 119'300    | 165'930     | 27'579       | 3'822       |
| Teuerung / generelle Lohnerhöhung in % und in Fr. |                 | 0.8 165'267 | 0          | 0           | 0.86 134'325 | 0.7 114'437 |
| individuelle Lohnerhöhung in % und in Fr.         |                 | 0.4 82'633  | 0.4 90'700 | 0.8 144'070 | 0.5 78'096   | 0.5 81'741  |
| ausserordentliche Lohnerhöhung in % und in Fr.    |                 |             |            |             |              |             |
| + SVL-Gutschein v. Fr. 50.00                      |                 |             |            |             |              |             |
| Totalausgaben Gutscheine Fr. 16'000.00            |                 |             |            |             |              |             |

### \*) Bemerkung Besoldungsreserve 2020:

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Mai 2019 wurde beschlossen, die Besoldungsreserve für das Jahr 2020 wie folgt im Budget der Erfolgsrechnung einzustellen:

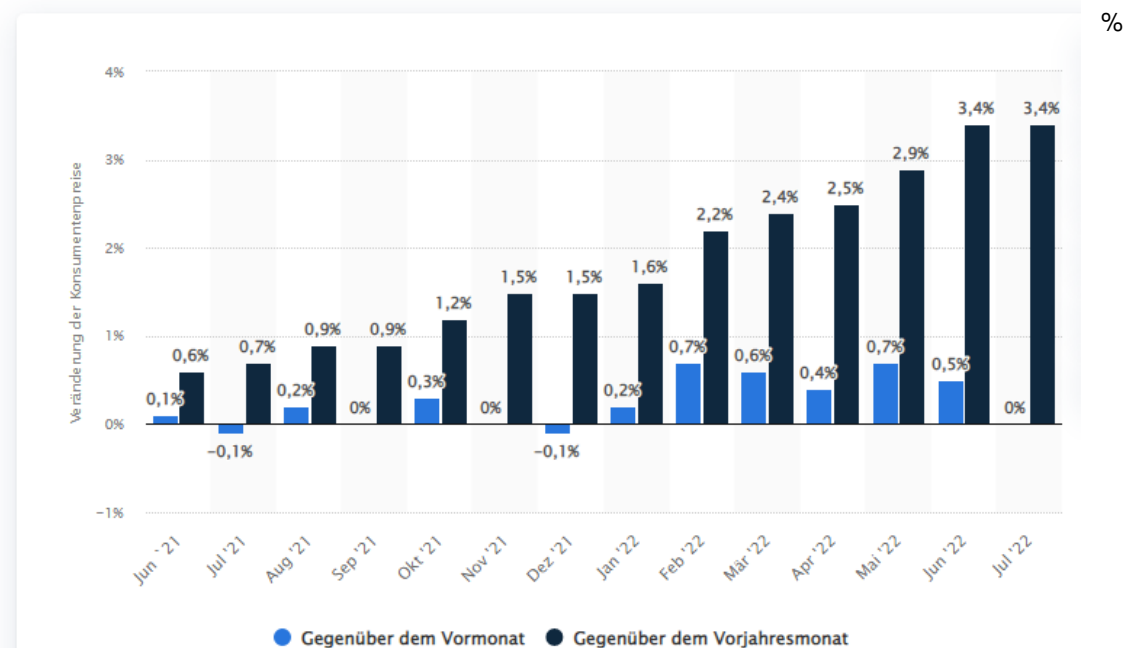
| Konto Nr.    | Art                                                       | Prozentsatz [%] | Betrag [Fr.] |
|--------------|-----------------------------------------------------------|-----------------|--------------|
| 0350.3010.07 | Besoldungsreserve; <b>generelle</b> Gehaltsanpassungen    | 0.8             | 160'000.00   |
| 0350.3010.08 | Besoldungsreserve, <b>individuelle</b> Gehaltsanpassungen | 0.6             | 120'000.00   |

An der Sitzung des Gemeinderates vom 20. November 2019, wurde anschliessend darüber beraten, welche Lohnmassnahmen für das Jahr 2020 konkret vorgesehen sind. Dabei wurde festgestellt, dass der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik im Oktober 2019 eine negative Teuerung von -0.3 % ausweist. Aus diesem Grund wurde beschlossen auf eine generelle Gehaltsanpassung für das Jahr 2020 zu verzichten, weshalb der eingestellte Betrag im Konto Nr. 0350.3010.07 ("Besoldungsreserve; generelle Gehaltsanpassungen") von Fr. 160'000.00 nicht verteilt wurde. Gleichzeitig wurde eine individuelle Gehaltsanpassung von 0.8 % beschlossen, wozu der eingestellte Betrag von Fr. 160'000.00 im Konto Nr. 0350.3010.08 ("Besoldungsreserve; individuelle Gehaltsanpassungen") nicht ausreichend war. Aus diesem Grund wurde ein Nachkredit in der Höhe von Fr. 30'000.00 zu Gunsten Konto Nr. 0350.3010.08 ("Besoldungsreserve; individuelle Gehaltsanpassungen") beschlossen. Im Konto Nr. 0350.3010.08 verblieb nach Verteilung der Besoldungsreserve ein verfügbarer Betrag von Fr. 5'930.00. Der Restbetrag ist dadurch zu begründen, dass für die Ermittlung der Besoldungsreserve mit Durchschnittswerten per Stichtag Januar 2019 gerechnet wurde und es zwischenzeitlich noch zu Personalmutationen kam.

### Besoldungsreserve 2023

Als Besoldungsreserve für individuelle und generelle Gehaltsanpassungen wurden im Budget 2023 der Erfolgsrechnung Fr. 650'000.00 aufgenommen. Gemäss Bundesamt für Statistik beträgt die Teuerung gegenwertig 3.4 (Stand Juli 2022).

### Inflationsrate in der Schweiz von Juli 2021 bis Juli 2022 (gegenüber dem Vorjahresmonat und Vormonat)



## Simulation Besoldungskosten

Bei vollem Teuerungsausgleich (3.4 %) zuzüglich 1 % für eine individuelle Gehaltsanpassung würden Kosten in der Höhe von Fr. 955'300.00 (gerundet) anfallen.

|          |      |             |      |
|----------|------|-------------|------|
| generell | 3.40 | individuell | 1.00 |
|----------|------|-------------|------|

| Bezeichnung                                                   | Lohnsumme   |      |                   |
|---------------------------------------------------------------|-------------|------|-------------------|
|                                                               | Budget 2023 | %    | Mehrkosten        |
| Teil Besoldungen                                              | 374'500     | 3.40 | 12'733.00         |
| Besoldungen steuerfinanziert                                  | 16'940'900  | 4.40 | 745'399.60        |
| Aushilfen steuerfinanziert ohne Schulsport/Kadetten           | 348'100     | 3.40 | 11'835.40         |
| Reinigungspersonal steuerfinanziert                           | 826'500     | 3.40 | 28'101.00         |
| a.o. Gehaltserhöhungen                                        |             |      |                   |
| <b>Total Mehrkosten Gehälter</b>                              |             |      | <b>798'069.00</b> |
| Sozialversicherungen mit FAK-Beiträgen                        |             | 8.1  | 64'643.59         |
| Unfallversicherung                                            |             | 2    | 15'961.38         |
| PK-Beiträge inkl. Risikoprämie                                |             | 9.6  | 76'614.62         |
| <b>Total Besoldungsreserve o/Fremdfinanzierte</b>             |             |      | <b>955'288.59</b> |
| <b>davon Total Fr. für die generelle Lohnerhöhung</b>         |             |      | <b>738'177.55</b> |
| <b>davon Total Fr. für die individuelle Lohnerhöhung</b>      |             |      | <b>217'111.04</b> |
| <b>davon Total Fr. für die ausserordentliche Lohnerhöhung</b> |             |      | <b>0.00</b>       |

## **Gemeindeabstimmung vom 18. Dezember 2022**

### **BOTSCHAFT**

des Stadtrates an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Langenthal betreffend

**BUDGET DER ERFOLGSRECHNUNG 2023**

## Inhaltsübersicht

|                                                                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Das Wichtigste in Kürze.....                                                                                                 | 4  |
| Das Budget 2022 im Detail .....                                                                                              | 8  |
| 1. Überblick über die Erfolgsrechnung auf Stufe Allgemeiner Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen; siehe dazu Ziffer 3) ..... | 8  |
| 1.1 Überblick über die Ertragspositionen im Allgemeinen Haushalt .....                                                       | 13 |
| 1.2 Überblick über die Aufwandpositionen im Allgemeinen Haushalt .....                                                       | 13 |
| 1.3 Der betriebliche Aufwand im Allgemeinen Haushalt im Detail.....                                                          | 13 |
| 1.3.1 Personalaufwand .....                                                                                                  | 14 |
| 1.3.2 Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand .....                                                                          | 15 |
| 1.3.3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen.....                                                                                | 15 |
| 1.3.4 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen.....                                                                       | 16 |
| 1.3.5 Transferaufwand .....                                                                                                  | 16 |
| 1.3.6 Interne Verrechnungen.....                                                                                             | 16 |
| 1.4 Der betriebliche Ertrag im Allgemeinen Haushalt im Detail .....                                                          | 17 |
| 1.4.1 Fiskalertrag .....                                                                                                     | 17 |
| 1.4.2 Regalien und Konzessionen .....                                                                                        | 18 |
| 1.4.3 Entgelte .....                                                                                                         | 18 |
| 1.4.4 Verschiedene Erträge .....                                                                                             | 19 |
| 1.4.5 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen.....                                                                     | 19 |
| 1.4.6 Transferertrag.....                                                                                                    | 19 |
| 1.4.7 Interne Verrechnungen.....                                                                                             | 20 |
| 1.5 Finanzergebnis des Allgemeinen Haushalts.....                                                                            | 20 |
| 1.5.1 Finanzaufwand.....                                                                                                     | 20 |
| 1.5.2 Finanzertrag.....                                                                                                      | 20 |
| 2. Spezialfinanzierungen .....                                                                                               | 21 |
| 2.1 Kehrrichtbeseitigung .....                                                                                               | 21 |
| 2.2 Abwasserentsorgung.....                                                                                                  | 21 |
| 2.3 Feuerwehr.....                                                                                                           | 21 |
| 3. Jahresergebnisse und Eigenkapitalpositionen .....                                                                         | 22 |

|     |                                                                                                                       |    |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 4.  | Überblick über die Erfolgsrechnung auf Stufe Gesamthaushalt (= Allgemeiner Haushalt inkl. Spezialfinanzierungen)..... | 23 |
| 5.  | Beurteilung des Budgets 2023 .....                                                                                    | 24 |
| 6.  | Erläuterungen zur Finanz- und Investitionsplanung .....                                                               | 27 |
| 6.1 | Der Finanzplan 2023 – 2027 .....                                                                                      | 27 |
| 6.2 | Der Investitionsplan 2023 – 2027 .....                                                                                | 29 |
| 7.  | Beratungen im Stadtrat .....                                                                                          | 30 |
| 8.  | Gemeindebeschluss.....                                                                                                | 31 |

ENTWURF VOM 21.09.2022

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen  
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zum Budget 2023 in Kürze. Danach wird das Budget 2023 im Detail erläutert. Anschliessend folgen Ausführungen zum Finanzplan 2023 – 2027 sowie zu den geplanten Investitionen im Jahr 2023. Zum Ende der Botschaft ist der zu fassende Beschluss aufgeführt.

## Das Wichtigste in Kürze

Das **Budget 2023 des Allgemeinen Haushalts** basiert auf:

- einer erhöhten Steueranlage von 1.44 Einheiten (bisher 1.38).
- einer unveränderten Liegenschaftssteuer von 1 ‰ des amtlichen Werts.

**Das budgetierte Defizit der Erfolgsrechnung 2023 für den Allgemeinen Haushalt beträgt:**

**Fr. – 4.39 Mio.**

Das Ergebnis in der Erfolgsrechnung 2023 fällt gegenüber dem Ergebnis im Budget 2022 (Fr. – 5.39 Mio.) um rund Fr. 1.00 Mio. besser aus. Im Vergleich zum Finanzplan 2022 – 2026 wurde mit dem Planwert 2023 (kalkuliertes Defizit von Fr. – 3.29 Mio.) jedoch ein geringeres Defizit erwartet.

Die Defizitreduktion im Budget der Erfolgsrechnung 2023 im Vergleich zum Budget 2022 ist das Ergebnis einer Vielzahl von Reduktions- und Verzichtsmassnahmen, die in Kombination mit der Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten und weiteren ertragsseitigen Optimierungen ein für den Finanzhaushalt tragbares Ergebnis liefern. Die vorgesehene Anpassung der Steueranlage ist dabei *ein* wichtiger Baustein, um die Handlungsfähigkeit im städtischen Finanzhaushalt aufrechtzuerhalten, das Leistungsangebot der Stadt fortführen und trotz unbeeinflussbarer Aufwandsteigerungen ein solides Ergebnis erreichen zu können.

Die beeinflussbaren Aufwandpositionen im Budget 2023 zeigen unterschiedliche Entwicklungen. Die **Abschreibungsaufwendungen** nehmen als Folge der hohen Investitionstätigkeit weiter zu und betragen im Allgemeinen Haushalt nunmehr Fr. 4.66 Mio. In den Planjahren 2024 – 2027 wird aufgrund der anstehenden Investitionsvorhaben (u.a. ESP Bahnhof, Kindergartenneubauten bei den Schulzentren, Sanierung Liegenschaft Turnhallenstrasse 22 [Bibliothek/Musikschule]) der Abschreibungsaufwand ausgehend vom Jahr 2023 um weitere Fr. 2.28 Mio. auf Fr. 6.94 Mio. ansteigen. Die **Personalaufwendungen** ohne Besoldungsreserve gehen im Vergleich zum Jahr 2022 zurück. Als Folge der wegen der steigenden Teuerung gegenüber den Vorjahren etwas erhöhten Besoldungsreserve (über deren Verwendung der Gemeinderat im November dieses Jahres für das kommende Jahr entscheidet) ist insgesamt ein geringes Wachstum festzustellen. Im Bereich des **Sach- und übrigen Betriebsaufwandes** führen Ausgaben für dringend notwendige Ersatzbeschaffungen zu einem einmaligen Aufwandanstieg. Diesem Anstieg stehen im

Budget 2023 und vor allem in den kommenden Jahren geplante Kürzungen der Ausgaben für extern eingekaufte Beratungsdienstleistungen und Honorare gegenüber. Die **Transferaufwendungen** sind im Vergleich zum Budget 2022 nahezu stabil, auch wenn sie gegenüber dem Rechnungsjahr 2021 einen grossen Sprung verzeichnen.

Für die Finanzierung der Aufwendungen tragen die Fiskalerträge neben den Transfererträgen den entscheidenden Anteil. Seit dem Abflauen der Corona-Pandemie zeigen die Fiskalerträge eine stete, jedoch langsame Erholungsentwicklung. Vor dem Ausbruch der Pandemie wurden im Finanzplan 2020 – 2024 für das Jahr 2023 (ohne Erhöhung der Steueranlage) Fiskalerträge in Höhe von rund Fr. 41.21 Mio. erwartet. Die neue Kalkulation für das Jahr 2023 erzielt einschliesslich der Anpassung der Steueranlage einen Fiskalertrag von nur noch Fr. 39.89 Mio., also rund Fr. 1.32 Mio. weniger. Ohne die Anpassung der Steueranlage lägen die kalkulierten Fiskalerträge um weitere rund Fr. 1.40 Mio. tiefer, und das Defizit wäre entsprechend höher. Die Stabilität des Finanzhaushalts wäre dadurch gefährdet.

Mit dem budgetierten Defizit in der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushalts resultiert per Ende des Jahres 2023 (ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen) ein prognostizierter **Bilanzüberschuss von rund Fr. 66.6 Mio.**

### **Die geplanten Investitionen im Jahr 2023**

Die geplanten **Bruttoinvestitionen** für das Jahr 2023 betragen gemäss Investitionsplan 2023 – 2027 Fr. 29.3 Mio. (inklusive der Investitionen in die Spezialfinanzierungen und in die Liegenschaften des Finanzvermögens). Nach dem Abzug von Subventionsbeiträgen beträgt das massgebliche **Nettoinvestitionsvolumen** im Jahr 2023 Fr. 28.1 Mio. **Davon sind rund Fr. 25.0 Mio. für steuerfinanzierte Investitionsvorhaben vorgesehen.** Die Ausgaben der Investitionsrechnung fliessen nach der Fertigstellung der Investitionsprojekte wie oben erwähnt über die Abschreibungsaufwendungen in die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen ein.



## Ergebnisübersicht

### a) Ergebnis im Budget 2023 des *Allgemeinen* Haushalts:

| Erfolgsrechnung                                      | Budget 2023   |  | Budget 2022   |  |
|------------------------------------------------------|---------------|--|---------------|--|
|                                                      | in TFr.       |  | in TFr.       |  |
| <b>Ergebnis Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt</b> | <b>-4'386</b> |  | <b>-5'390</b> |  |

### b) Ergebnisse im Budget 2023 der *Spezialfinanzierungen*:

| Erfolgsrechnung                                         | Budget 2023  |  | Budget 2022  |  |
|---------------------------------------------------------|--------------|--|--------------|--|
|                                                         | in TFr.      |  | in TFr.      |  |
| <b>Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung</b>  | <b>160</b>   |  | <b>224</b>   |  |
| <b>Ergebnis Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung</b> | <b>-472</b>  |  | <b>-407</b>  |  |
| <b>Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr</b>           | <b>-440</b>  |  | <b>-317</b>  |  |
| <b>Total Ergebnisse</b>                                 | <b>-752*</b> |  | <b>-501*</b> |  |

\* Rundungswert über alle Einzelwerte

## Wieso benötigt es eine Anpassung der Steueranlage?

Die in den letzten Jahren zahlreich beschlossenen Mehrleistungen, namentlich im schulischen Bereich (u.a. Betreuungsgutscheinsystem, ICT-4-Kids), sowie die hohe Investitionstätigkeit und die daraus resultierenden Abschreibungsaufwendungen belasten die Stadtrechnung. Im kaum beeinflussbaren Sozialbereich stiegen die gebundenen Ausgaben in den letzten Jahren ebenfalls spürbar an. Die in verschiedensten Bereichen vollzogenen Aufwandeinsparungen können diesen kumulativen Mehraufwand nicht vollständig kompensieren. Gleichzeitig bleiben die Fiskalerträge hinter den geplanten Erwartungen aus der Zeit vor der Corona-Pandemie zurück. Ihre Erholung ist zwar im Gang, aber nur langsam und unter dem Niveau der ursprünglich kalkulierten Werte.

Das Ziel der Erhöhung der Steueranlage besteht in der Aufrechterhaltung und Erhöhung der Finanzhaushaltsstabilität und vor allem in der Reduktion des strukturellen Defizits. Das hohe Leistungsangebot soll auf dem bisherigen Niveau weitergeführt werden. Die Erhöhung der Steueranlage ist aber nicht die einzige Massnahme, welche diese Ziele erreichen soll. So wurde beispielsweise das Instrument der Finanzplanung ausgebaut und verfeinert, und es kommen zunehmend operative Planungsmittel zum Einsatz, welche beispielsweise mit einer obligatorischen Begründungspflicht bei geplanten Mehrausgaben verbunden sind.

## Wie ist das Budget der Erfolgsrechnung 2023 zu beurteilen?

Das Budget der Erfolgsrechnung 2023 mit seinem Ergebnis von Fr. – 4.39 Mio. im Allgemeinen Haushalt bewegt sich im Rahmen der Finanzplanung. Die Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten sorgt zusammen mit der Vielzahl an vorgenommenen Ausgabenkürzungen dafür, dass das vorliegende **Ergebnis wirt-**

**schaftlich tragbar** ist. Im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung trägt das geplante Rechnungsergebnis 2023 dazu bei, dass die Stadt finanziell handlungsfähig bleibt und der Abbau des Bilanzüberschusses weiterhin kontrolliert erfolgt.

### **Beratungen im Stadtrat vom 29. August 2022 und vom 31. Oktober 2022**

Der Stadtrat befasste sich an seinen Sitzungen vom 29. August 2022 und vom 31. Oktober 2022 mit dem Budget der Erfolgsrechnung 2023 und insbesondere mit der Notwendigkeit der Erhöhung der Steueranlage. Er beantragt Ihnen mit **xx Ja-Stimmen** gegen **xx Nein-Stimmen** und **xx Stimmen** Enthaltung, dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zuzustimmen.

ENTWURF VOM 21.09.2022

## Das Budget 2022 im Detail

### 1. Überblick über die Erfolgsrechnung auf Stufe Allgemeiner Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen; siehe dazu Ziffer 3)

| Erfolgsrechnung                             | Budget 2023         |              | Budget 2022         |              |
|---------------------------------------------|---------------------|--------------|---------------------|--------------|
|                                             | in Fr.              | %            | in Fr.              | %            |
| <b>Betrieblicher Aufwand</b>                | <b>-101'693'400</b> | <b>100.0</b> | <b>-100'930'400</b> | <b>100.0</b> |
| Personalaufwand                             | -23'643'100         | 23.2         | -23'462'800         | 23.2         |
| Sach- und übriger Betriebsaufwand           | -13'842'500         | 13.6         | -13'408'100         | 13.3         |
| Abschreibungen Verwaltungsvermögen          | -4'663'500          | 4.6          | -4'441'500          | 4.4          |
| Einlagen in Fonds / Spezialfinanzierungen   | -20'000             | 0.0          | -20'000             | 0.0          |
| Transferaufwand                             | -54'221'300         | 53.3         | -54'225'100         | 53.7         |
| Interne Verrechnungen                       | -5'303'000          | 5.2          | -5'372'900          | 5.3          |
| <b>Betrieblicher Ertrag</b>                 | <b>93'619'900</b>   | <b>100.0</b> | <b>91'413'000</b>   | <b>100.0</b> |
| Fiskalertrag                                | 39'892'400          | 42.6         | 38'143'200          | 41.7         |
| Regalien und Konzessionen                   | 1'218'500           | 1.3          | 1'303'500           | 1.4          |
| Entgelte                                    | 14'260'750          | 15.2         | 14'580'900          | 16.0         |
| Verschiedene Erträge                        | 315'700             | 0.3          | 305'900             | 0.3          |
| Entnahmen aus Fonds / Spezialfinanzierungen | 7'000               | 0.0          | 7'000               | 0.0          |
| Transferertrag                              | 32'622'550          | 34.8         | 31'699'600          | 34.7         |
| Interne Verrechnungen                       | 5'303'000           | 5.7          | 5'372'900           | 5.9          |
| <b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b> | <b>-8'073'500</b>   |              | <b>-9'517'400</b>   |              |
| Finanzaufwand                               | -734'900            |              | -563'600            |              |
| Finanzertrag                                | 3'688'200           |              | 3'953'600           |              |
| <b>Ergebnis aus Finanzierung</b>            | <b>2'953'300</b>    |              | <b>3'390'000</b>    |              |
| <b>Operatives Ergebnis</b>                  | <b>-5'120'200</b>   |              | <b>-6'127'400</b>   |              |
| Ausserordentlicher Aufwand                  | 0                   |              | 0                   |              |
| Ausserordentlicher Ertrag                   | 734'300             |              | 737'300             |              |
| <b>Ausserordentliches Ergebnis</b>          | <b>734'300</b>      |              | <b>737'300</b>      |              |
| <b>Ergebnis steuerfinanzierter Haushalt</b> | <b>-4'385'900</b>   |              | <b>-5'390'100</b>   |              |

### Das Wichtigste zum Allgemeinen Haushalt auf einen Blick:

Das budgetierte Defizit der Erfolgsrechnung 2023 des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts beträgt Fr. – 4.39 Mio., was im Vergleich zum Budget 2022 eine Reduktion des Jahresdefizits um rund Fr. 1.00 Mio. bedeutet. Im Vergleich zum Planwert des Jahresergebnisses 2023 (Fr. – 3.29 Mio.) im Finanzplan 2022 – 2026 fällt das Budget mit den aktualisierten Berechnungen jedoch um Fr. 1.10 Mio. schlechter aus. Dieses schwächere Ergebnis resultiert trotz der vorgesehenen Anpassung der Steueranlage.

Die Defizitreduktion im Budget der Erfolgsrechnung 2023 im Vergleich zum Budget 2022 ist das Ergebnis einer Vielzahl von Reduktions- und Verzichtsmassnahmen, die in Kombination mit der Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten und weiteren ertragsseitigen Optimierungen ein für den Finanzhaushalt tragbares Ergebnis liefern. Die Anpassung der Steueranlage ist dabei *ein* wichtiger Baustein, um die Handlungsfähigkeit im städtischen Finanzhaushalt aufrechtzuerhalten, das hohe Leistungsangebot der Stadt fortführen und trotz unbeeinflussbaren Aufwandsteigerungen ein vertretbares Ergebnis erreichen zu können.

Die beeinflussbaren Aufwandpositionen im Budget 2023 zeigen unterschiedliche Entwicklungen. Ein stetes Wachstum verzeichnen die Abschreibungsaufwendungen als Ergebnis aus der hohen Investitionstätigkeit (u.a. Investitionsbeiträge zur Sanierung der Bützbergstrasse und der St. Urbanstrasse, Ersatz der Metallfassade an der Turnhalle des Schulzentrums Elzmatte u.v.a.).

Die Personalaufwendungen ohne Besoldungsreserve gehen im Vergleich zum Jahr 2022 zurück. Als Folge der wegen der steigenden Teuerung gegenüber den Vorjahren etwas erhöhten Besoldungsreserve (über deren Verwendung der Gemeinderat im November dieses Jahres für das kommende Jahr entscheidet) ist insgesamt jedoch ein geringes Wachstum festzustellen. Im Bereich des Sach- und übrigen Betriebsaufwandes führen Ausgaben für dringend notwendige Ersatzbeschaffungen zu einem einmaligen Aufwandanstieg. Diesem Anstieg stehen im Budget 2023 und vor allem in den kommenden Jahren geplante Kürzungen der Ausgaben für extern eingekaufte Beratungsdienstleistungen und Honorare gegenüber. Die Transferaufwendungen sind im Vergleich zum Budget 2022 nahezu stabil, verzeichnen gegenüber dem Rechnungsjahr 2021 allerdings eine grosse Zunahme.

Für die Finanzierung der Aufwendungen tragen die Fiskalerträge neben den Transfererträgen den entscheidenden Anteil bei. Seit dem Abflauen der Corona-Pandemie erholen sich die Fiskalerträge stets, jedoch langsam. Vor dem Ausbruch der Pandemie wurden im Finanzplan 2020 – 2024 für das Jahr 2023 (ohne Erhöhung der Steueranlage) Fiskalerträge in Höhe von rund Fr. 41.21 Mio. erwartet. Die neue Kalkulation für das Jahr 2023 erzielt einschliesslich der Anpassung der Steueranlage einen budgetierten Fiskalertrag von nur Fr. 39.89 Mio., was eine zu erwartende Mindereinnahme um rund Fr. 1.32 Mio. im Vergleich zum ursprünglichen Planwert bedeutet. Ohne die Anpassung der Steueranlage lägen die Fiskalerträge um weitere rund Fr. 1.40 Mio. tiefer, und das Defizit wäre entsprechend höher. Die Stabilität des Finanzhaushalts wäre dadurch gefährdet.

Mit dem budgetierten Defizit in der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushalts resultiert per Ende des Jahres 2023 (ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen) ein prognostizierter **Bilanzüberschuss von rund Fr. 66.6 Mio.**

## Was führt massgeblich zu den Veränderungen gegenüber dem Budget 2022?

- Bei den **Abschreibungsaufwendungen** ist weiterhin die Zusammensetzung aus zwei Unterkategorien massgebend. Seit der Einführung von HRM2 wird das per Stichtag 31. Dezember 2015 vorhandene Verwaltungsvermögen über einen Zeitraum von 16 Jahren – somit bis in das Jahr 2031 – linear abgeschrieben. Dieser vorhandene "Grundsockel" an Abschreibungsaufwendungen (Fr. 2.15 Mio. pro Jahr; inkl. Obersteckholz) wird um die seit dem Jahr 2016 abgeschlossenen Investitionen und deren Abschreibungsaufwand (je nach Abschreibungsdauer) ergänzt. Gegenüber dem Budget 2022 nehmen die Abschreibungsaufwendungen im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt im Jahr 2023, unter der Voraussetzung, dass die geplanten Investitionen planmässig umgesetzt werden, um rund Fr. 0.22 Mio. auf Fr. 4.66 Mio. zu. Im Vergleich zur Rechnung 2021 bedeutet das einen Anstieg von rund Fr. 0.51 Mio. Der Abschreibungsaufwand wird ausgehend vom Jahr 2023 um weitere Fr. 2.28 Mio. auf Fr. 6.94 Mio. im Jahr 2027 ansteigen. Der stete Anstieg der Abschreibungsaufwendungen trägt in Verbindung mit dem wachsenden Finanzaufwand infolge der zunehmenden Fremdkapitalbeschaffung dazu bei, dass der Handlungsspielraum enger wird.
- Bei den **Gemeindebeiträgen an die Löhne der Lehrpersonen** nimmt der Aufwand von rund Fr. 5.85 Mio. im Budget 2022 um Fr. 0.05 Mio. auf rund Fr. 5.90 Mio. im Budget 2023 zu. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2021 (Fr. 6.0 Mio.) bedeutet dies eine Verminderung um Fr. 0.10 Mio. Es verbleibt jedoch eine Unsicherheit, ob in der definitiven Abrechnung der Erwartungswert der jetzigen Kalkulation eingehalten werden kann, da schon in den Vorjahren zum Teil unerwartete Entwicklungen stattfanden. Bei den Schulgeldern an den Kanton für die Quartanerinnen und Quartaner wird mit einem Rückgang von Fr. 0.53 Mio. auf Fr. 0.51 Mio. gerechnet.
- Die aufwandseitigen Budgetwerte des **Finanz- und Lastenausgleichs** als Teil des kaum bis gar nicht beeinflussbaren Transferaufwandes reduzieren sich in grösserem Umfang. Gegenüber den Budgetwerten 2022 werden die Lastenausgleichsbeiträge an den Kanton um rund Fr. 0.49 Mio. sinken. Die Aufwandminderung entsteht vor allem aufgrund tieferer Beiträge bei den Ergänzungsleistungen (Fr. – 0.09 Mio.), beim öffentlichen Verkehr (Fr. – 0.07 Mio.) und insbesondere bei der Sozialhilfe (Fr. – 0.29 Mio.).

Die Erträge aus dem Lastenausgleich verzeichnen ebenso einen Zuwachs (Fr. + 0.30 Mio.), so dass in Kombination mit den sinkenden Aufwendungen des Ausgleichssystems eine spürbare Entlastung des Budgets 2023 im Vergleich zum Budget 2022 erfolgt. Auf der Basis der vorhandenen Berechnungsgrundlagen zeigt sich eine für Langenthal im Vergleich zu anderen Gemeinden vorteilhaftere Situation.

Die Vergütung für die Sozialhilfe und die Krankenkassenprämienverbilligungen sinken um Fr. 0.18 Mio., demgegenüber stehen jedoch Vergütungszuwächse bei der Rückerstattung des Kantons für Beschäftigungsprojekte (Fr. + 0.12 Mio.).

- Im Hinblick auf den **Disparitätenabbau** ist ertragsseitig mit einem Zuwachs bei der Vergütung (Fr. + 0.35 Mio.) auf Fr. 3.12 Mio. seitens des Kantons im Vergleich zum Budget 2022 zu rechnen.
- Bei den **Transfererträgen** sind neben den Lastenausgleichserträgen keine weiteren Besonderheiten zu vermerken.
- Bei den **Regalien und Konzessionen** sorgt die im Jahr 2022 noch nicht vollzogene Einführung der Konzessionsabgabe auf Gas und die noch nicht vollzogene Erhöhung der Konzessionsabgabe im Bereich der Stromversorgung für tiefere Ertragserwartungen im Jahr 2023. Die Konzessionsgebühr der IB Langenthal AG wird mit Fr. 0.09 Mio. weniger budgetiert als im Budget 2022.
- Die Entwicklung der **Entgelte** ist von einem Rückgang um Fr. 0.32 Mio. geprägt. Der Rückgang auf Fr. 14.26 Mio. ist auf stark rückläufige Erträge im Bereich des Schulgeldertrages für auswärtige Kinder zurückzuführen. Im Budget 2023 wird von 53.1 % tieferen Erträgen ausgegangen, was einen Minderertrag in Höhe von Fr. – 0.49 Mio. auf Fr. 0.43 Mio. bedeutet. Demgegenüber stehen höhere Erträge aus Gebühren für Baubewilligungen (Fr. + 0.08 Mio.) infolge der regen Bautätigkeit, sowie gestiegene Erträge bei den Bestattungs- und Grabplatzgebühren (Fr. 0.08 Mio.).
- Der **Fiskalertrag** im Jahr 2023 ist geprägt von der Anpassung der Steueranlage und verzeichnet einen Zuwachs um Fr. 1.75 Mio. gegenüber dem Budget 2022. Der Zuwachs setzt sich einerseits aus leicht gestiegenen Ertragserwartungen aus den Veranlagungen der steuerpflichtigen Personen und andererseits aus der Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten zusammen. Aus der Anpassung der Steueranlage ergibt sich ein kalkulierter Ertragszuwachs von insgesamt rund Fr. 1.4 Mio. Die verwendete Berechnungsgrundlage (Fiskalertrag 2021) und die aktualisierten Erwartungswerte für die Jahre 2022 und 2023 führen in Verbindung mit der Anpassung der Steueranlage zu einer weiterhin nur moderaten Fiskalertragsentwicklung<sup>1</sup>. Gegenüber der Kalkulation in der Finanzplanung 2022 – 2026 liegt der mit dem vorliegenden Budget kalkulierte Wert 2023 mit Fr. 39.89 Mio. um rund Fr. 0.71 Mio. tiefer als die ursprünglich erwarteten Fr. 40.60 Mio. In beiden Fällen wird mit der angepassten Steueranlage von

---

<sup>1</sup> Bei der Berechnung der Budgetwerte wurden auf die Basis der Ist-Werte des Jahres 2021 die ursprünglich erwarteten Entwicklungswerte in den Jahren 2022 und 2023 addiert und anschliessend wurden entsprechende Korrekturen infolge der Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten vorgenommen. Die Auswirkungen der kantonalen Steuergesetzrevision sind in den Berechnungen enthalten.

1.44 Einheiten kalkuliert. Der bereits weiter oben gezeigte Vergleich zum Finanzplan 2022 – 2024 verdeutlicht, wie schwach sich die Fiskalerträge entwickeln. Die im Finanzplan 2020 – 2024 erwarteten Fr. 41.21 Mio. für das Jahr 2023 (ohne eingerechnete Erhöhung der Steueranlage) lagen um Fr. 1.32 Mio. über dem heute neu prognostizierten Wert für das Jahr 2023. Die Anpassung der Steueranlage ist daher notwendig, um das bestehende Leistungsniveau der Stadt im Jahr 2023 aufrechterhalten zu können und um insgesamt der Verantwortung für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt soweit wie möglich gerecht werden zu können.

Bei den **Einkommenssteuern von natürlichen Personen** wird davon ausgegangen, dass ausgehend von dem realisierten Fiskalertrag des Jahres 2021 im Jahr 2023, in Verbindung mit der Anpassung der Steueranlage auf 1.44 Einheiten, ein Ertragszuwachs von 4.1 % im Vergleich zum Budget 2022 erzielt wird. Dieser Zuwachs um rund Fr. 1.0 Mio. resultiert nahezu ausschliesslich aus der Anpassung der Steueranlage. Ohne die Anpassung würde infolge der schwachen Entwicklung der Fiskalerträge von natürlichen Personen in den Jahren 2020 und 2021 ein nicht ausreichender Ertrag im Jahr 2023 erwirtschaftet.

Bei den **Vermögenssteuern natürlicher Personen** wird ein um Fr. 0.41 Mio. höherer Ertrag von Fr. 3.38 Mio. erwartet. Die Anpassung der Steueranlage trägt mit Fr. 0.14 Mio. dazu bei.

Bei den Steuerertragserwartungen der **juristischen Personen** wird ausgehend von den im Jahr 2021 erzielten Erträgen ein Steuerertrag bei den Gewinnsteuern von Fr. 4.35 Mio. für das Jahr 2023 kalkuliert, der um Fr. 0.40 Mio. höher liegt als im Jahr 2022. Die Anpassung der Steueranlage trägt mit Fr. 0.18 Mio. zum höheren Ertrag bei.

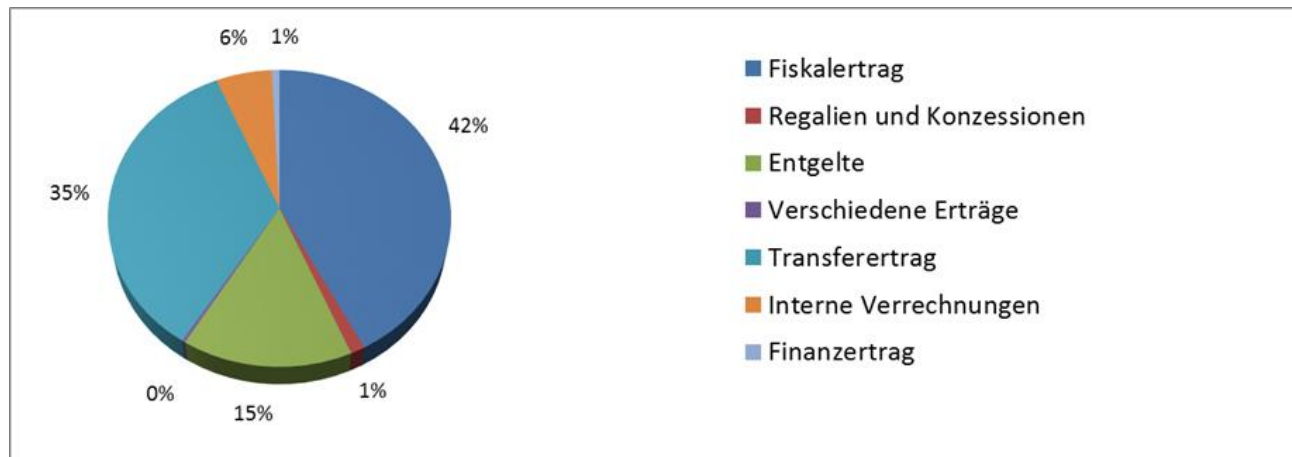
Inwieweit der militärische Konflikt in der Ukraine Auswirkungen auf die Fiskalerträge im Jahr 2023 haben wird, kann nach aktuellem Kenntnisstand nicht eingeschätzt oder gar berechnet werden.

In Summe bedeutet dies, dass ohne eine Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten der **Fiskalertrag** im Jahr 2023 um Fr. 1.4 Mio. tiefer läge und damit im Vergleich zum Budget 2022 kein erkennbares Wachstum bei den Fiskalerträgen festzustellen wäre.

- Das **Finanzierungsergebnis** ist von höheren Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen und sinkenden Erträgen aus den Kapitalanlagen infolge der Liquiditätsbeschaffung für die wachsende Investitionstätigkeit geprägt. In Summe trägt diese Konstellation im Allgemeinen Haushalt zu einer Ergebnisverschlechterung von Fr. 0.44 Mio. bei.
- Das **ausserordentliche Ergebnis** zeigt keine Veränderung gegenüber dem Budget 2022. Die Auflösung der Neubewertungsreserve erfolgt seit dem Jahr 2021 über fünf Jahre hinweg und wird im Jahr 2022 auf Fr. 0.73 Mio. beziffert. Es handelt

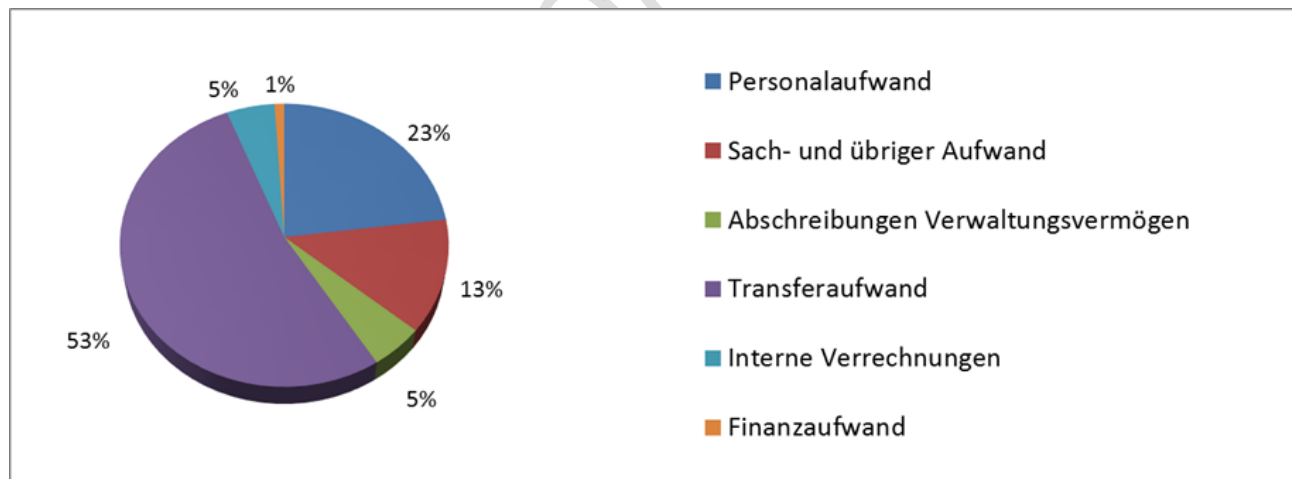
sich dabei um einen buchhalterischen Ertrag, der keinen Zahlungsfluss nach sich zieht. Im Vergleich zum Jahr 2021 ist keine Einlage in die Schwankungsreserve vorzunehmen, weshalb im Jahr 2023 analog dem Jahr 2022 nur die Entnahme aus der Neubewertungsreserve zu verbuchen sein wird.

### 1.1 Überblick über die Ertragspositionen im Allgemeinen Haushalt



Der Gesamtertrag im Allgemeinen Haushalt beläuft sich auf Fr. 98.04 Mio. Der betriebliche Ertrag (Fr. 93.62 Mio.) steigt um rund Fr. 2.21 Mio. (+ 2.4 %) gegenüber dem Budget 2022 an. Weitere Detailausführungen sind unter der Ziffer 1.4 ersichtlich.

### 1.2 Überblick über die Aufwandpositionen im Allgemeinen Haushalt



Der Gesamtaufwand im Allgemeinen Haushalt beläuft sich auf Fr. 102.43 Mio. Der betriebliche Aufwand steigt um rund Fr. 0.76 Mio. (+ 0.8 %) im Vergleich zum Budget 2022 an. Details sind unter Ziffer 1.3 ersichtlich.

### 1.3 Der betriebliche Aufwand im Allgemeinen Haushalt im Detail

Der betriebliche Aufwand im Allgemeinen Haushalt wächst im Vergleich zum Vorjahresbudget um geringfügige 0.8 %. Insbesondere der kaum beeinflussbare Transferaufwand zeigt kaum eine Veränderung. Dieser beläuft sich weiterhin auf rund Fr. 54.2 Mio.



Der direkt beeinflussbare Sach- und Betriebsaufwand (Fr. + 0.43 Mio.) und der Personalaufwand (Fr. + 0.18 Mio.) nehmen in diesem Kontext ebenfalls nur moderat zu. Die Kontengruppe 36 "Transferaufwand" ist nur dort direkt beeinflussbar, wo es sich um von den städtischen Organen beschlossene Ausgaben handelt (bspw. Beiträge an städtische Vereine, Veranstaltungen etc.).

### 1.3.1 Personalaufwand

| Budget 2023    | Budget 2022    | Rechnung 2021  |
|----------------|----------------|----------------|
| Fr. 23'643'100 | Fr. 23'462'800 | Fr. 23'129'637 |

Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2022 um rund Fr. 0.18 Mio. bzw. 0.8 % an.

In der Differenz gegenüber dem Budget 2022 ist unter anderem die Besoldungsreserve von Fr. 0.65 Mio. für die Lohnrunde des Jahres 2023 enthalten. Die Besoldungsreserve ist zwar als *ein* Betrag budgetiert, differenziert sich jedoch in einen Teil für eine mögliche, pauschale Lohnerhöhung für alle Mitarbeitende (Teuerungsausgleich) und einen Teil für individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhungen für einzelne Mitarbeitende (leistungslohnabhängiges Besoldungssystem). Die beiden Beträge sind gesamthaft auf *ein* Konto eingestellt, so dass im Maximum eine Anpassung von 3.0 % möglich ist. Die Besoldungsreserve ist angesichts der steigenden Teuerung etwas höher als in den Vorjahren. Die Zuständigkeit für die noch zu treffenden Beschlüsse liegt beim Gemeinderat und hängt unter anderem von den konkreten (Teuerungs-)Verhältnissen im November 2022 ab.

In der Detailbetrachtung der Kontengruppe "Besoldungen" zeigt sich – ohne die Berücksichtigung der Besoldungsreserve – ein im Vergleich zum Budget 2022 um Fr. 0.37 Mio. sinkender Aufwand im Budget 2023, was auf einen sehr sorgfältigen Umgang mit den einzusetzenden Personalressourcen zurückzuführen ist. Damit steigt in Summe der Personalaufwand trotz der erhöhten Besoldungsreserve nur sehr moderat. Die budgetierten Personalaufwendungen basieren auf den Stellenprozenten, die sich innerhalb des vom Stadtrat genehmigten operativen Stellenplans bewegen. Die drittfinanzierten, also vom Kanton und weiteren Dritten finanzierten Stellen (im Sozialamt und an weiteren Orten in der Stadtverwaltung), sind inbegriffen.

Nebst den budgetierten Aufwendungen für Besoldungen liegen die Aufwandpositionen für Löhne an nebenamtliches Personal ebenfalls unter dem Budget 2022.

Mitverantwortlich für den Anstieg beim gesamthaften Personalaufwand ist neben der erwähnten Besoldungsreserve auch der höhere Aufwand für die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse, also Folge des vom Stadtrat am 30. August 2021 beschlossenen angepassten Sparplans der städtischen Pensionskasse im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes.

### 1.3.2 Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand

| Budget 2023    | Budget 2022    | Rechnung 2021  |
|----------------|----------------|----------------|
| Fr. 13'842'500 | Fr. 13'408'100 | Fr. 13'242'325 |

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand steigt gegenüber dem Budget 2022 um rund Fr. 0.43 Mio. bzw. 3.2 %.

Dieser Zuwachs im Sachaufwand entsteht massgeblich aus den erwarteten Aufwandsteigerungen bei den Heizmaterialien (Fr. + 0.23 Mio., + 60.7 %), einem bestehenden, einmaligen Nachholbedarf bei Anschaffungen von Geräten und Maschinen (Fr. + 0.15 Mio., + 79.2 %) und einem wachsenden Bedarf im Bereich des baulichen Unterhalts (Fr. + 0.17 Mio., + 15.2 %). Entlastend wirken die vielfach tiefer budgetierten Positionen und insbesondere die gesenkten Aufwandpositionen im Bereich der Dienstleistungen Dritter (Fr. – 0.16 Mio., – 7.5 %) und der Honorare (Fr. – 0.05 Mio., – 11.9 %). Die restlichen Sachaufwandbereiche verzeichnen nur geringfügige Veränderungen und liegen überwiegend unter dem Budgetwert 2022.

### 1.3.3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

| Budget 2023   | Budget 2022   | Rechnung 2021 |
|---------------|---------------|---------------|
| Fr. 4'663'500 | Fr. 4'441'500 | Fr. 4'151'034 |

Der Abschreibungsaufwand nimmt um rund Fr. 0.22 Mio. zu, was die Folge der stetig zunehmenden Investitionstätigkeit ist. Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Lineare Abschreibungen über 16 Jahre (restliches Verwaltungsvermögen nach alter Rechnungslegungsnorm per 31. Dezember 2015): Fr. 2.15 Mio.
- Abschreibungen der Neuinvestitionen im abschreibungspflichtigen Verwaltungsvermögen 2021 (nach Nutzungsdauer-Kategorien): Fr. 1.94 Mio.
- Abschreibungen der Neuinvestitionen im abschreibungspflichtigen Verwaltungsvermögen 2022 und 2023 geschätzt (nach Nutzungsdauer-Kategorien): Fr. 0.57 Mio.
- Total Abschreibungen Verwaltungsvermögen:** Fr. 4.66 Mio.

### 1.3.4 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

| Budget 2023 | Budget 2022 | Rechnung 2021 |
|-------------|-------------|---------------|
| Fr. 20'000  | Fr. 20'000  | Fr. 309'270   |

Geplant sind Einlagen in die Spezialfinanzierung (SF) Parkplätze (unverändert zum Budget 2022). Es ist zu beachten, dass die Einlagen in die SF, die über Gebühren oder Drittmittel finanziert werden (Abwasserentsorgung, Kehrtrichtbeseitigung und Feuerwehr), separat ausgewiesen werden (vgl. Ziffer 2).

### 1.3.5 Transferaufwand

| Budget 2023    | Budget 2022    | Rechnung 2021  |
|----------------|----------------|----------------|
| Fr. 54'221'300 | Fr. 54'225'100 | Fr. 46'198'689 |

Die Position Transferaufwand blieb mit Fr. 54.2 Mio. stabil und macht mit 53.3 % (Vorjahr: 53.8 %) weiterhin mehr als die Hälfte des gesamten Aufwands aus. Im Transferaufwand sind alle Zahlungen an Dritte (Bund, Kanton, andere Gemeinden, Unternehmen, Vereine, Private) enthalten, die in keiner direkten Gegenleistung resultieren (im Gegensatz zum Sachaufwand).

Im Folgenden sind alle wesentlichen Faktoren, die zur Erhöhung führen, aufgelistet:

("+" = ergebnisverbessernd; "-" = ergebnisverschlechternd)

|                                                                                 |                         |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| ■ Lastenausgleiche (ÖV, Aufgabenteilung Kt./Gde., Fam.-Zulage, EL, Sozialhilfe) | Fr. - 0.5 Mio.          |
| ■ Beiträge an regionale Organisationen (u.a. Betreuungsgutscheinsystem)         | Fr. + 0.1 Mio.          |
| ■ Beiträge an private Organisationen (u.a. Betreuungsgutscheinsystem)           | Fr. + 0.2 Mio.          |
| ■ Beiträge an private Haushalte (Sozialhilfe, Alimente etc.):                   | Fr. + 0.2 Mio.          |
| <b>Total</b>                                                                    | <b>Fr. +/- 0.0 Mio.</b> |

### 1.3.6 Interne Verrechnungen

| Budget 2023   | Budget 2022   | Rechnung 2021 |
|---------------|---------------|---------------|
| Fr. 5'303'000 | Fr. 5'372'900 | Fr. 5'322'433 |

Es handelt sich um **erfolgsneutrale** Verrechnungen von Aufwänden an andere städtische Dienstleistungsstellen. Die Verrechnung erfolgt dort, wo Kosten an Dritte weiterverrechnet werden können bzw. wo dies der Kostentransparenz und der Schärfung des Kostenbewusstseins wegen Sinn macht (z.B. bei den Schulen, Schwimmbad, Liegenschaften, Stadttheater).

Im Vergleich zum Budget 2022 wurden die Verrechnungssatzen und die aufgewendeten Stunden pro Leistungsbereich überprüft und aktualisiert. Bei massgeblichen Veränderungen wurden Anpassungen vorgenommen. Die Überprüfung erfolgt in regelmässigen Abständen. Neben diesen pauschalen und regelmässig überprüften Verwaltungskosten werden direkt zuweisbare Aufwendungen des Werkhofs / der Friedhofsgärtnerei sowie Abschreibungen und Zinskosten der jeweiligen Kontengruppe verrechnet.

Unter der Ziffer 1.4.7 sind gleichlautende Erträge aufgeführt.

#### **1.4 Der betriebliche Ertrag im Allgemeinen Haushalt im Detail**

Der betriebliche Ertrag steigt um rund Fr. 2.21 Mio. (+ 2.4 %) gegenüber dem Budget 2022 auf Fr. 93.62 Mio. an. Der Zuwachs ergibt sich erneut aus uneinheitlichen Entwicklungen. Bei den Regalien und Konzessionen wird mit einem Rückgang von Fr. – 0.09 Mio. gerechnet. Bei den Entgelten (Fr. – 0.32 Mio.) wird ebenfalls ein tieferer Ertrag erwartet. Positiv und massgeblich wirkt die Verbesserung der Fiskalerträge infolge der angepassten Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten. Gesamthaft nehmen die Fiskalerträge um Fr. 1.75 Mio. zu, wovon rund Fr. 1.40 Mio. auf die Anpassung der Steueranlage entfallen. Der erwartete Transfertrag (Fr. + 0.92 Mio.) nimmt ebenfalls kräftig zu.

Beim Transferertrag fallen vor allem die Lastenausgleichszahlungen des Kantons im Zusammenhang mit dem Disparitätenabbau und der wirtschaftlichen Sozialhilfe besser aus.

In Bezug auf den Gesamtbetriebsertrag macht der Fiskalertrag rund 42 % aus.

##### **1.4.1 Fiskalertrag**

| <b>Budget 2023</b>    | <b>Budget 2022</b> | <b>Rechnung 2021</b> |
|-----------------------|--------------------|----------------------|
| <b>Fr. 39'892'400</b> | Fr. 38'143'200     | Fr. 37'901'116       |

Die prognostizierten Steuererträge beruhen auf der angepassten Steueranlage von 1.44 Einheiten. Für die Erarbeitung des Budgets wurden diverse Indikatoren (Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Teuerungs- und Bevölkerungsentwicklung, Unternehmensdaten, Kantonsprognosen, Erfahrungswerte) berücksichtigt.

Der Fiskalertrag im Jahr 2023 verzeichnet einen kalkulierten Zuwachs um Fr. 1.75 Mio. gegenüber dem Budget 2022. Der Zuwachs setzt sich einerseits aus leicht gestiegenen Ertragserwartungen aus den Veranlagungen der steuerpflichtigen Personen und andererseits aus der vorgesehenen Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten zusammen. Aus der Anpassung der Steueranlage ergibt sich ein berechneter Ertragszuwachs von rund Fr. 1.40 Mio.

Gegenüber der Kalkulation in der Finanzplanung 2022 – 2026 liegt der berechnete Budgetwert für das Jahr 2023 mit Fr. 39.89 Mio. um rund Fr. 0.71 Mio. tiefer als der

ursprünglich erwartete Planwert 2023 von Fr. 40.60 Mio. Bei beiden Kalkulationswerten wird eine Steueranlage von 1.44 Einheiten vorausgesetzt.

### Die wichtigsten Steuererträge im Einzelnen:

- **Einkommenssteuern** Natürliche Personen: Fr. 25.8 Mio., Fr. + 1.0 Mio. (+ 4.1 %)
 

Die Anpassung der Steueranlage trägt mit Fr. 1.01 Mio. zum Wachstum bei.

Die Einkommenssteuern stellen mit mehr als zwei Dritteln der Gesamtsteuererträge das wichtigste Steuersegment dar.
- **Vermögenssteuern** Natürliche Personen: Fr. 3.4 Mio., Fr. + 0.41 Mio. (+13.8 %)
 

Die Anpassung der Steueranlage trägt mit Fr. 0.14 Mio. zum Wachstum bei.
- **Gewinnsteuern** Juristische Personen: Fr. 4.4 Mio., Fr. + 0.4 Mio. (+ 9.9 %)
 

Die Anpassung der Steueranlage trägt mit Fr. 0.18 Mio. zum höheren Ertrag bei.

### 1.4.2 Regalien und Konzessionen

| Budget 2023   | Budget 2022   | Rechnung 2021 |
|---------------|---------------|---------------|
| Fr. 1'218'500 | Fr. 1'303'500 | Fr. 915'086   |

Bei den Regalien und Konzessionen sorgt die im Jahr 2022 noch nicht vollzogene Einführung der Konzessionsabgabe auf Gas und die noch nicht vollzogene Erhöhung der Konzessionsabgabe im Bereich der Stromversorgung für tiefere Ertragserwartungen im Jahr 2023 im Vergleich zum Budget 2022. Die Konzessionsgebühr der IB Langenthal AG wird daher mit Fr. 0.09 Mio. weniger budgetiert als im Budget 2022.

Der für die Konzessionserträge relevante sogenannte ausgespiesene Strom (Basis: Netznutzung) nahm in den letzten Jahren ab.

### 1.4.3 Entgelte

| Budget 2023    | Budget 2022    | Rechnung 2021  |
|----------------|----------------|----------------|
| Fr. 14'260'750 | Fr. 14'580'900 | Fr. 12'796'736 |

Die Entgelte nehmen um Fr. 0.32 Mio. (– 2.2 %) gegenüber dem Budget 2022 ab. Für den Rückgang sind im Wesentlichen die folgenden Bereiche verantwortlich:

("+" = ergebnisverbessernd; "-" = ergebnisverschlechternd)

- Mehrertrag Dienstleistungsgebühren (Baubewilligungen): Fr. + 0.1 Mio.
- Rückgang Schulgelderträge von anderen Gemeinden für auswärtige Kinder: Fr. - 0.5 Mio.
- Mehrertrag Bestattungs- und Grabplatzgebühren: Fr. + 0.1 Mio.

Bei den Erträgen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird keine Veränderung kalkuliert. Dies begründet sich damit, dass infolge des militärischen Konfliktes in der Ukraine in Verbindung mit der nachlassenden Pandemie keine abschliessende Kalkulation möglich ist und daher von einer konstanten Entwicklung ausgegangen wird.

#### 1.4.4 Verschiedene Erträge

| Budget 2023 | Budget 2022 | Rechnung 2021 |
|-------------|-------------|---------------|
| Fr. 315'700 | Fr. 305'900 | Fr. 404'496   |

Die verschiedenen Erträge nehmen gegenüber dem Budget 2022 nur geringfügig um Fr. 9'800.00 zu. Es sind keine besonderen Veränderungen zu erwarten.

#### 1.4.5 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

| Budget 2023 | Budget 2022 | Rechnung 2021 |
|-------------|-------------|---------------|
| Fr. 7'000   | Fr. 7'000   | Fr. 160'497   |

Im Vergleich zum Budget 2022 bleibt der Erwartungswert identisch. Es handelt sich bei dem Betrag analog zum Budget 2022 um die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Wald / Waldwege in Höhe von Fr. 7'000.00.

Mit der Rechnung 2021 lag der Wert höher, da einerseits Entnahmen infolge der Auflösung aus der Spezialfinanzierung "Liegenschaften Finanzvermögen Obersteckholz" erfolgten, sowie Entnahmen für das Projekt "Provisorium bewachte Velostation" aus dem "Sondervermögen Arbeitslosenfürsorge" stattfanden und andererseits eine Entnahme aus dem Sondervermögen "Förderung von Kultur, Wissenschaft und historische Forschung" und aus der Spezialfinanzierung "Parkplätze / Parkhäuser" vorgenommen wurden.

#### 1.4.6 Transferertrag

| Budget 2023    | Budget 2022    | Rechnung 2021  |
|----------------|----------------|----------------|
| Fr. 32'622'550 | Fr. 31'699'600 | Fr. 27'557'206 |

Der budgetierte Ertrag von rund Fr. 32.6 Mio. weist gegenüber dem Budget 2022 eine Zunahme von rund Fr. 0.92 Mio. oder + 2.9 % aus.

Der Zuwachs resultiert aus unterschiedlichen Entwicklungen. Im Folgenden die wichtigsten Aspekte:

("+" = ergebnisverbessernd; "-" = ergebnisverschlechternd)

- Zunahme der Vergütung des Lastenausgleichs Kindes- und Erwachsenenschutz: Fr. + 0.45 Mio.
- Rückgang der Vergütung des Lastenausgleichs Sozialhilfe: Fr. - 0.18 Mio.
- Zunahme Rückerstattung Kanton Beschäftigungsprojekte: Fr. + 0.12 Mio.

- Zunahme Finanzausgleich "Disparitätenabbau": Fr. + 0.35 Mio.
- Zunahme Beiträge Privatpersonen  
(u.a. Elternbeiträge Mahlzeiten Tagesschule): Fr. + 0.19 Mio.

Die Zunahme bei der Vergütung des Lastenausgleichs Sozialhilfe steht im Einklang mit den Veränderungen im Bereich des Transferaufwands (Bruttokosten Sozialhilfe, vgl. Ziffer 1.3.5).

#### 1.4.7 Interne Verrechnungen

| Budget 2023   | Budget 2022   | Rechnung 2021 |
|---------------|---------------|---------------|
| Fr. 5'303'000 | Fr. 5'372'900 | Fr. 5'322'433 |

Vgl. dazu Ziffer 1.3.6.

### 1.5 Finanzergebnis des Allgemeinen Haushalts

#### 1.5.1 Finanzaufwand

| Budget 2023 | Budget 2022 | Rechnung 2021 |
|-------------|-------------|---------------|
| Fr. 734'900 | Fr. 563'600 | Fr. 621'034   |

Der Finanzaufwand wächst im Vergleich zum Budget 2022. Aufgrund der wachsenden Fremdkapitalsumme infolge der Investitionen in Kombination mit den steigenden Zinsen am Kapitalmarkt wird beim Finanzaufwand mit einer Zusatzbelastung (Fr. + 0.13 Mio.) für Zinszahlungen im Vergleich zum Budget 2022 gerechnet. Aufgrund der im Investitionsplan 2023 – 2027 vorgesehen Investitionsausgaben wird der Finanzaufwand weiter steigen. Vor allem im Kontext des sich verschlechternden Zinsumfelds infolge der zunehmenden Inflationserwartungen wird der Aufwand für Zinszahlungen steigen und den Finanzhaushalt weiter belasten.

#### 1.5.2 Finanzertrag

| Budget 2023   | Budget 2022   | Rechnung 2021 |
|---------------|---------------|---------------|
| Fr. 3'688'200 | Fr. 3'953'600 | Fr. 4'421'152 |

Der Finanzertrag schwächt sich im Vergleich zum Budget 2022 ab.

Im Finanzertrag sind hauptsächlich die Dividende der IB Langenthal AG, die Erträge der Finanzanlagen und die Mieterträge der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens enthalten. Allfällige Buchgewinne aus Grundstückverkäufen werden nicht budgetiert. Beim Finanzertrag wird im Rahmen der Liquiditätsbeschaffung der Verkauf von Kapitalanlagen eingeplant, was zu einem verminderten Wertschriftenenertrag führen wird. Es wird hier mit Mindereinnahmen von Fr. 0.23 Mio. (– 30 %) gerechnet.

## **2. Spezialfinanzierungen**

Die Budgets der drei wichtigsten Spezialfinanzierungen erwarten die nachfolgenden Ergebnisse:

### **2.1 Kehrichtbeseitigung**

Die Spezialfinanzierung Kehricht wird mit dem Budget 2023 das zu erwartende Defizit (Fr. – 0.47 Mio.) im Vergleich zum Budget 2022 (Fr. – 0.41 Mio.) ausdehnen. Das Defizit ist gewollt, um den hohen Kapitalbestand der Spezialfinanzierung zu senken. Mit dem Budget 2023 wird die im Jahr 2019 vorgenommene Senkung der Kehrichtgebühren weiter fortgeführt.

Per 31. Dezember 2021 betrugen die Reserven der Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung rund Fr. 1.17 Mio. (Vorjahr: Fr. 1.51 Mio.). Mit den budgetierten Ergebnissen aus den Jahren 2022 und 2023 wird ein weiterer Rückgang stattfinden.

### **2.2 Abwasserentsorgung**

Das budgetierte Ergebnis 2023 der Spezialfinanzierung Abwasser (Fr. + 0.16 Mio.) wird im Vergleich zum Budget 2022 (Fr. + 0.22 Mio.) erneut abnehmen und dennoch mit einem Überschuss abschliessen.

Der Rückgang im Ergebnis ist vor allem durch höhere Abschreibungsaufwendungen bedingt.

Per 31. Dezember 2021 betrugen die Reserven der Spezialfinanzierung Abwasser Fr. 12.43 Mio. (Vorjahr: Fr. 11.52 Mio.). Mit den budgetierten Ergebnissen aus den Jahren 2022 und 2023 werden sie weiter ansteigen und sichern damit den zukünftigen Investitionsbedarf ab.

### **2.3 Feuerwehr**

Der Aufwandüberschuss (Fr. – 0.44 Mio.) im Ergebnis der Spezialfinanzierung Feuerwehr weitet sich im Jahr 2023 im Vergleich zum Budget 2022 aus. Die Ausdehnung resultiert aufgrund drei entscheidender Faktoren. Der Besoldungsaufwand wächst um Fr. 0.07 Mio. (+ 50.7 %). Für Heizmaterialien wird infolge der gestiegenen Preise mit einem Mehraufwand von Fr. 0.02 Mio. (+ 177.2 %) gerechnet, und beim baulichen Unterhalt wird einmalig für die Erneuerung der Einsatzzentrale ein Mehraufwand (Fr. 0.04 Mio.) vorgesehen. Die restlichen Positionen des Budgets 2023 bewegen sich in etwa auf dem Niveau des Budgets 2022.

Per 31. Dezember 2021 betrugen die Reserven der Spezialfinanzierung Feuerwehr Fr. 2.21 Mio. (Vorjahr: Fr. 2.47 Mio.). Mit den budgetierten Ergebnissen aus den Jahren 2022 und 2023 wird die Reserveposition bewusst weiter reduziert.



### 3. Jahresergebnisse und Eigenkapitalpositionen

Die zweiseitigen Spezialfinanzierungen "Abwasserentsorgung", "Kehrichtbeseitigung" und "Feuerwehr" werden wie der steuerfinanzierte Allgemeine Haushalt als eigene Ergebnisse ausgewiesen. Diese sehen im Budget 2023 wie folgt aus:

| <b>Jahresergebnisse</b>                                       | <b>Budget 2023</b>        |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung                        | Fr. 160'200.00            |
| Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung                       | Fr. – 471'800.00          |
| Spezialfinanzierung Feuerwehr                                 | Fr. – 440'400.00          |
| <b>Total Spezialfinanzierungen</b>                            | <b>Fr. – 752'000.00</b>   |
| <b>Jahresergebnis steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt</b> | <b>Fr. – 4'385'900.00</b> |
| <b>Jahresergebnis Gesamthaushalt</b>                          | <b>Fr. – 5'137'900.00</b> |

| <b>Prognostizierter Bestand der Eigenkapitalien der wichtigsten Spezialfinanzierungen</b> | <b>per<br/>31. Dezember 2023</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Spezialfinanzierung Abwasser                                                              | Fr. 12'811'463.00                |
| Spezialfinanzierung Kehricht                                                              | Fr. 287'560.00                   |
| Spezialfinanzierung Feuerwehr                                                             | Fr. 1'450'835.00                 |

#### 4. Überblick über die Erfolgsrechnung auf Stufe Gesamthaushalt (= Allgemeiner Haushalt inkl. Spezialfinanzierungen)

| Erfolgsrechnung                             | Budget 2023         |              | Budget 2022         |              |
|---------------------------------------------|---------------------|--------------|---------------------|--------------|
|                                             | in Fr.              | %            | in Fr.              | %            |
| <b>Betrieblicher Aufwand</b>                | <b>-108'496'700</b> | <b>100.0</b> | <b>-107'492'200</b> | <b>100.0</b> |
| Personalaufwand                             | -24'957'200         | 23.0         | -24'673'900         | 23.0         |
| Sach- und übriger Betriebsaufwand           | -15'513'900         | 14.3         | -14'994'900         | 13.9         |
| Abschreibungen Verwaltungsvermögen          | -5'123'000          | 4.7          | -4'858'700          | 4.5          |
| Einlagen in Fonds / Spezialfinanzierungen   | -1'152'600          | 1.1          | -1'150'000          | 1.1          |
| Transferaufwand                             | -56'447'000         | 52.0         | -56'441'800         | 52.5         |
| Interne Verrechnungen                       | -5'303'000          | 4.9          | -5'372'900          | 5.0          |
|                                             |                     |              |                     |              |
| <b>Betrieblicher Ertrag</b>                 | <b>99'773'800</b>   | <b>100.0</b> | <b>97'550'700</b>   | <b>100.0</b> |
| Fiskalertrag                                | 39'892'400          | 40.0         | 38'143'200          | 39.1         |
| Regalien und Konzessionen                   | 1'218'500           | 1.2          | 1'303'500           | 1.3          |
| Entgelte                                    | 19'844'450          | 19.9         | 20'154'600          | 20.7         |
| Verschiedene Erträge                        | 328'400             | 0.3          | 318'600             | 0.3          |
| Entnahmen aus Fonds / Spezialfinanzierungen | 207'000             | 0.2          | 207'000             | 0.2          |
| Transferertrag                              | 32'980'050          | 33.1         | 32'050'900          | 32.9         |
| Interne Verrechnungen                       | 5'303'000           | 5.3          | 5'372'900           | 5.5          |
| <b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b> | <b>-8'722'900</b>   |              | <b>-9'941'500</b>   |              |
|                                             |                     |              |                     |              |
| Finanzaufwand                               | -843'800            |              | -646'600            |              |
| Finanzertrag                                | 3'694'500           |              | 3'959'900           |              |
| <b>Ergebnis aus Finanzierung</b>            | <b>2'850'700</b>    |              | <b>3'313'300</b>    |              |
|                                             |                     |              |                     |              |
| <b>Operatives Ergebnis</b>                  | <b>-5'872'200</b>   |              | <b>-6'628'200</b>   |              |
|                                             |                     |              |                     |              |
| Ausserordentlicher Aufwand                  | 0                   |              | 0                   |              |
| Ausserordentlicher Ertrag                   | 734'300             |              | 737'300             |              |
| <b>Ausserordentliches Ergebnis</b>          | <b>734'300</b>      |              | <b>737'300</b>      |              |
|                                             |                     |              |                     |              |
| <b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>       | <b>-5'137'900</b>   |              | <b>-5'890'900</b>   |              |

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung des Gesamthaushalts ergibt sich aus den Ergebnissen im Budget 2023 des *Allgemeinen* Haushalts (Defizit von rund Fr. 4.39 Mio.) und den Ergebnissen aus dem Budget 2023 der *Spezialfinanzierungen* (Defizit von rund Fr. 0.75 Mio.).

## 5. Beurteilung des Budgets 2023

Mit dem Ergebnis des Budgets 2023 in Höhe von Fr. – 4.39 Mio. für den steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt gelingt es zwar nicht, die Ergebniserwartung für das Jahr 2023 aus dem letztjährigen Finanzplan 2022 – 2026 mit einem geplanten Defizit von Fr. – 3.29 Mio. zu erreichen. Dennoch bewegt sich das Budget 2023 innerhalb der langfristigen Finanzplanung, und der Abbau des vorhandenen Bilanzüberschusses erfolgt weiterhin kontrolliert.

Die Einhaltung der Budgetierungsvorgaben (u.a. Defizitobergrenze in Höhe von maximal Fr. – 4.5 Mio.) gelang, indem während des Budgetierungsprozesses gezielte Ausgabensenkungen erfolgten, und diese mit dem kalkulierten Ertragszuwachs aus der vorgesehenen Anpassung der Steueranlage von 1.38 auf 1.44 Einheiten kombiniert wurden. Das erzielte **Budgetergebnis 2023** ist daher nicht nur **als wirtschaftlich tragbar einzustufen**. Es trägt im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung zudem dazu bei, dass die Stadt finanziell handlungsfähig bleibt.

### Entwicklung des Budgetdefizits im Verlauf des Budgetierungsprozesses

Mit der ersten Eingabe der Bedarfsbudgets durch die Ämter der Stadtverwaltung entstand ein Roh-Budgetdefizit von Fr. – 6.08 Mio. Daraufhin prüfte die Finanzkommission in ihrer Funktion als vorberatende Kommission des Gemeinderates Einsparungspotentiale. Der Gemeinderat konnte basierend auf der Vorarbeit Einsparungen im Umfang von rund Fr. 1.69 Mio. erzielen, wodurch das Defizit auf Fr. – 4.39 Mio. verringert werden konnte. In den weiteren Budgeterarbeitungsrunden entstanden infolge weiterer Datenaktualisierungen im Bereich der Heizungs- und Stromversorgung sowie im Bereich der Besoldungsreserve zusätzliche Aufwendungen, was zu einer Ausdehnung des Defizits auf Fr. – 4.97 Mio. führte. Die Folge davon war eine weitere Überarbeitung im Bereich der Ausgaben für Beratungshonorare für Dritte. Zusammen mit der Aktualisierung der Berechnungsdaten für die Lastenausgleiche konnte letztlich das vorliegende Ergebnis von Fr. – 4.39 Mio. erzielt werden.

### Notwendigkeit der Anpassung der Steueranlage

Die zahlreichen in den letzten Jahren beschlossenen Mehrleistungen, namentlich im schulischen Bereich (u.a. Betreuungsgutscheinsystem, ICT-4-Kids), sowie die hohe Investitionstätigkeit und die daraus resultierenden Abschreibungsaufwendungen belasten die Stadtrechnung. Im kaum beeinflussbaren Sozialbereich stiegen die gebundenen Ausgaben in den letzten Jahren ebenfalls spürbar an. Die in verschiedensten Bereichen vollzogenen Aufwandeinsparungen können diesen kumulativen Mehraufwand nicht vollständig kompensieren. Gleichzeitig bleiben die Fiskalerträge hinter den geplanten Erwartungen aus der Zeit vor der Corona-Pandemie zurück. Ihre Erholung ist zwar im Gang, aber nur langsam und unter dem Niveau der ursprünglich kalkulierten Werte.

Das Ziel der Erhöhung der Steueranlage besteht in der Aufrechterhaltung und Erhöhung der Finanzhaushaltsstabilität und vor allem in der Reduktion des strukturellen Defizits. Das hohe Leistungsangebot soll auf dem bisherigen Niveau weitergeführt werden. Die Erhöhung der Steueranlage ist aber nicht die einzige Massnahme, welche diese Ziele erreichen soll. So wurde beispielsweise das Instrument der Finanzplanung ausgebaut und verfeinert, und es kommen zunehmend operative Planungsmittel zum Einsatz, welche beispielsweise mit einer obligatorischen Begründungspflicht bei geplanten Mehrausgaben verbunden sind.

Die finanzielle Mehrbelastung durch die Anpassung der Steueranlage im Einzelfall fällt verträglich aus. Im Detail zeigen sich beispielhaft die folgenden Veränderungen bei der **Einkommenssteuer natürlicher Personen**:

| Aufstellung Zunahme Steuerbelastung bei der Gemeindesteuer mit der Steueranlage 1.44 |                 |                  |                  |         |                   |                  |                  |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|------------------|---------|-------------------|------------------|------------------|---------|
| Steuerbares Einkommen<br>(ohne Vermögen)                                             | einfache Steuer | Steuern mit 1.38 | Steuern mit 1.44 | Zunahme | einfache Steuer   | Steuern mit 1.38 | Steuern mit 1.44 | Zunahme |
|                                                                                      | verheiratet     |                  |                  |         | nicht verheiratet |                  |                  |         |
| 20'000                                                                               | 527.70          | 728.23           | 759.89           | 31.66   | 671.35            | 926.46           | 966.74           | 40.28   |
| 30'000                                                                               | 892.70          | 1'231.93         | 1'285.49         | 53.56   | 1'086.35          | 1'499.16         | 1'564.34         | 65.18   |
| 40'000                                                                               | 1'271.20        | 1'754.26         | 1'830.53         | 76.27   | 1'528.35          | 2'109.12         | 2'200.82         | 91.70   |
| 50'000                                                                               | 1'651.20        | 2'278.66         | 2'377.73         | 99.07   | 1'973.35          | 2'723.22         | 2'841.62         | 118.40  |
| 75'000                                                                               | 2'692.70        | 3'715.93         | 3'877.49         | 161.56  | 3'186.50          | 4'397.37         | 4'588.56         | 191.19  |
| 100'000                                                                              | 3'864.50        | 5'333.01         | 5'564.88         | 231.87  | 4'542.10          | 6'268.10         | 6'540.62         | 272.53  |
| 150'000                                                                              | 6'517.15        | 8'993.67         | 9'384.70         | 391.03  | 7'429.25          | 10'252.37        | 10'698.12        | 445.75  |
| 200'000                                                                              | 9'406.90        | 12'981.52        | 13'545.94        | 564.41  | 10'454.80         | 14'427.62        | 15'054.91        | 627.29  |

Bei der **Vermögenssteuer für natürliche Personen** ist die Mehrbelastung um ein Vielfaches geringer.

| Aufstellung Zunahme Steuerbelastung bei der Gemeindesteuer mit der Steueranlage 1.44 |                                                    |                  |                  |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------|------------------|---------|
| Steuerbares Vermögen<br>(ohne Einkommen)                                             | einfache Steuer                                    | Steuern mit 1.38 | Steuern mit 1.44 | Zunahme |
|                                                                                      | verheiratet oder nicht verheiratet, konfessionslos |                  |                  |         |
| 100'000                                                                              | 33.50                                              | 46.23            | 48.24            | 2.01    |
| 250'000                                                                              | 142.50                                             | 196.65           | 205.20           | 8.55    |
| 500'000                                                                              | 357.50                                             | 493.35           | 514.80           | 21.45   |
| 1'000'000                                                                            | 900.50                                             | 1'242.69         | 1'296.72         | 54.03   |
| 2'000'000                                                                            | 2'168.50                                           | 2'992.53         | 3'122.64         | 130.11  |
| 3'000'000                                                                            | 3'468.50                                           | 4'786.53         | 4'994.64         | 208.11  |
| 10'000'000                                                                           | 12'499.50                                          | 17'249.31        | 17'999.28        | 749.97  |

Dank der Mehreinnahmen aus der Steuererhöhung kann das städtische Dienstleistungs-, Bildungs-, Infrastruktur-, Kultur- und Sportangebot auf dem bisherigen Niveau gehalten werden. Gleichzeitig können die Behörden ihre Verantwortung für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt wahrnehmen.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass wie erwähnt nicht nur einnahmeseitige Verbesserungen im Budget 2023 vorgesehen sind, sondern dass alle Aufwandpositionen einzeln überprüft und wo möglich konsequent gekürzt wurden. Insbesondere im Bereich der extern eingekauften Beratungsdienstleistungen und der Honorare für Dienstleistungen Dritter wurden einschneidende Verzichtsmassnahmen umgesetzt, und es wird in den kommenden Jahren noch stärker auf stadtverwaltungsinterne Ressourcen gesetzt.

Mit den getroffenen Massnahmen im Ausgabe- und Einnahmebereich wird es gelingen, eine stabile Weiterentwicklung des Finanzhaushalts im Jahr 2023 zu erreichen und auf mittlere Sicht einen Beitrag zur Reduktion des strukturellen Defizits zu leisten.

Ausgehend von den Faktoren, die das Budget beeinflussen, ist das Budget 2023 daher als wirtschaftlich tragbar einzustufen. **Das Ergebnis bewegt sich im Rahmen der langfristigen Finanzplanung und der vom Gemeinderat definierten Ergebniszielgrössen.**

Im Hinblick auf die Folgejahre bleibt summarisch festzuhalten:

- Weiterhin steter Anstieg des Abschreibungsaufwandes infolge der Investitionsvorhaben mit gleichzeitigem Anstieg des betrieblichen und baulichen Unterhalts.
- Hohes Niveau der Netto-Zahllast im Rahmen der kantonalen Ausgleichssysteme. Nur geringe Beeinflussbarkeit durch die Stadt. Somit langfristig keine Prognose zur Entwicklung möglich.
- Anstieg des Finanzaufwandes zur Finanzierung der notwendigen Liquidität für die Investitionsvorhaben.
- Kontrollierte Senkung des Bilanzüberschusses des Allgemeinen Haushalts per Ende des Jahres 2023 auf rund Fr. 66.6 Mio.

Die Reduktion des Bilanzüberschusses (Bestandteil des Eigenkapitals) erfolgt gezielt und geordnet auf der Basis der geltenden Zielgrössen für die jährlichen Defizite. Der Bilanzüberschuss wird dabei indirekt zur Finanzierung der hohen laufenden und geplanten Investitionen eingesetzt, indem die aus den Investitionen entstehenden Abschreibungen den Aufwand in der Erfolgsrechnung zwangsläufig erhöhen und die entstehenden Defizite mit dem Bilanzüberschuss gedeckt werden.

**Fazit: Das Budget 2023 ist wirtschaftlich tragbar.**

## 6. Erläuterungen zur Finanz- und Investitionsplanung

### 6.1 Der Finanzplan 2023 – 2027

Im Sinn der rollenden Planung wurde der Finanzplan 2023 – 2027 inklusive des zu bewilligenden Budgets 2023 erarbeitet. Der Finanzplan 2023 – 2027 dient dazu, auf der Basis der vorhandenen Erkenntnisse und Entwicklungswerte eine Aussage über die Entwicklung des städtischen Finanzhaushalts in den kommenden fünf Jahren zu treffen.

Der Finanzplan 2023 – 2027 enthält die folgenden Eckwerte:

- Der Finanzplan basiert auf der angepassten Steueranlage von 1.44 Einheiten.
- Die Buchführung erfolgt gemäss den geltenden Vorgaben nach HRM2.

Die Rechnungsergebnisse werden in den Jahren 2023 bis 2027 jeweils einen Aufwandüberschuss ausweisen. Auf der Stufe des massgebenden *steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts* entsteht ein kumuliertes Defizit von rund Fr. 25.44 Mio. Das durchschnittliche, jährliche Defizit liegt bei Fr. 5.1 Mio.

Der Abschreibungsaufwand, als wichtige Grösse in der Erfolgsrechnung 2023, wird infolge der getätigten und geplanten Investitionen im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt im Vergleich zum Budget 2022 nur geringfügig (Fr. + 0.22 Mio.) anwachsen. In den Planjahren 2024 – 2027 wird der Abschreibungsaufwand aufgrund der anstehenden Investitionsvorhaben (u.a. ESP Bahnhof – öffentlicher Raum, Kindergartenneubauten bei den Schulzentren, Sanierung Liegenschaft Turnhallenstrasse 22 [Bibliothek/Musikschule]) ausgehend vom Jahr 2023 jedoch um weitere Fr. 2.28 Mio. ansteigen. Dadurch entsteht im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt eine wenig beeinflussbare Aufwandposition in den zukünftigen Erfolgsrechnungen.

Mit dem Wegfall des Buchgewinns (Fr. 0.73 Mio.) aus der Auflösung der Neubewertungsreserve werden die Herausforderungen ab dem Jahr 2026 aus heutiger Sicht wachsen.<sup>2</sup>

Es wird jedoch gelingen, mit den eingeleiteten Massnahmen zur Ergebnisstabilisierung und -verbesserung die Haushaltsentwicklung gezielt zu steuern. Die vom Gemeinderat festgelegten, maximal zulässigen Defizite pro Jahr dienen dabei als Leitplanken. Die Maximalwerte werden schrittweise von Fr. – 4.5 Mio. im Jahr 2023 auf Fr. 0.0 (ausgeglichener Haushalt) ab dem Jahr 2035 gesenkt. Sie stellen sicher, dass die Defizite in den Budgets schrittweise reduziert werden, wodurch der Abbau des Bilanzüberschusses geordnet erfolgen und auf einem zielführenden Niveau

---

<sup>2</sup> Anmerkung dazu: Die Auflösung der Neubewertungsreserve bzw. die Entnahme daraus ist verpflichtend und findet seit dem Jahr 2021 über 5 Jahre hinweg statt. Bereinigt um diese buchhalterische Ergebnisverbesserung von rund Fr. 0.73 Mio. pro Jahr wäre im Jahr 2023 ein Ergebnis von Fr. – 5.12 Mio. anstelle der Fr. – 4.39 Mio. zu erwarten. Entsprechend wird in den Jahren 2021 bis 2025 der Bilanzüberschuss weniger stark bzw. schnell gemindert.

stabilisiert werden kann. Zudem wurde der Finanzplanungsprozess optimiert. Der Fokus wird verstärkt auf die Langfristplanung gerichtet. Dies garantiert, dass frühzeitig die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden können, um langfristig finanziell handlungsfähig zu bleiben. In diesem Zusammenhang wird darauf geachtet, dass neue, zusätzliche Aufwandpositionen oder Steigerungen bei bestehenden Aufwandpositionen anhand von sogenannten Faktenblättern (Factsheets) zu begründen sind. Basierend auf den Faktenblättern wird von den politischen Organen die Notwendigkeit des Begehrens beurteilt und die Aufnahme in das Budget und/oder den Finanzplan genehmigt oder abgelehnt.

Im Gegenzug sind sämtliche Ergebnisverbesserungsmöglichkeiten (Aufwandsenkung oder Ertragssteigerung) anhand sogenannter Massnahmenblätter zur Beurteilung und Entscheidung vorzulegen.

Der Gemeinderat legte zudem in seinen Regierungsrichtlinien 2021 – 2024 fest, dass bei neuen geplanten Ausgaben ab Fr. 50'000.00 der zusätzliche Nutzen für die Stadt konkret dargelegt werden muss. Ohne den Nachweis eines Zusatznutzens wird eine Ausgabe nicht genehmigt. Mit diesen und weiteren Instrumenten wird es gelingen, den Finanzhaushalt auf Kurs zu halten.

### **Die Stadt bleibt somit langfristig finanziell handlungsfähig.**

Mit der vorliegenden Finanzplanung 2023 – 2027 wird der Rückgang des *Bilanzüberschusses* gebremst werden. Bis zum 31. Dezember 2027 wird der Bilanzüberschuss auf einen voraussichtlichen Wert von Fr. 45.5 Mio. sinken.

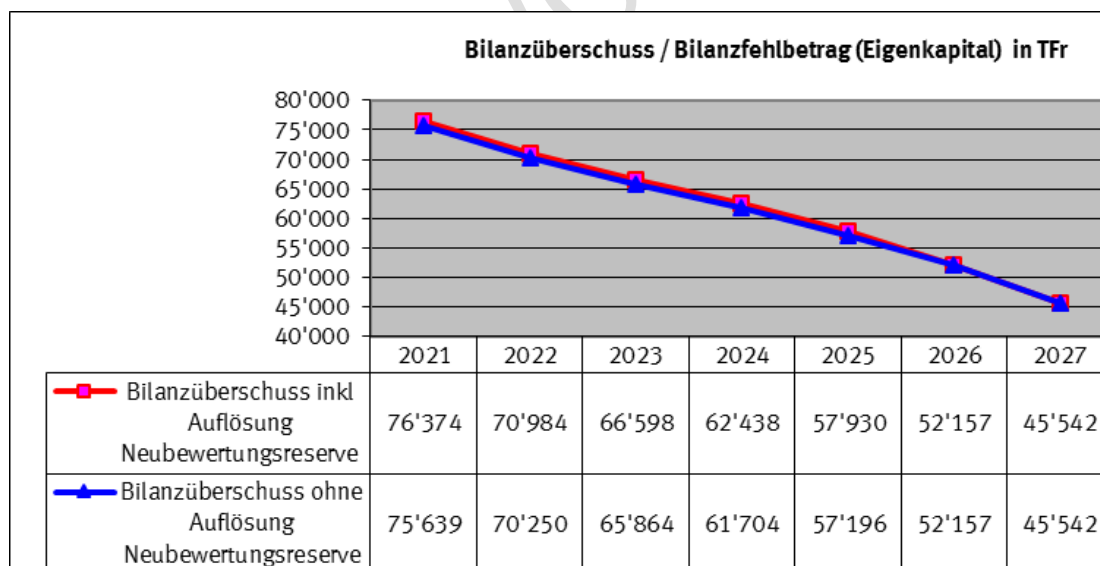


Abb.: Entwicklung des Bilanzüberschusses in Folge der Jahresergebnisse

Die Finanzschulden werden infolge der geplanten Investitionstätigkeit per 31. Dezember 2027 einen Stand von Fr. 163.0 Mio. erreichen. Gleichzeitig werden die Finanzanlagen noch Fr. 11.0 Mio. betragen. Die Finanzschulden per Ende des Jahres 2027 berücksichtigen ausschliesslich die Liquiditätsbeschaffung für im Investitionsplan vorgesehene Projekte.

## Ergebnisse der Finanzplanung

| (in 1'000 Franken)                                                                   | 2022           | 2023           | 2024           | 2025          | 2026          | 2027          |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|---------------|---------------|---------------|
| Steueranlage                                                                         | 1.38           | 1.44           | 1.44           | 1.44          | 1.44          | 1.44          |
| Aufwand Gesamthaushalt*                                                              | -108'139       | -109'341       | -109'785       | -110'821      | -111'935      | -113'493      |
| Ertrag Gesamthaushalt*                                                               | 102'245        | 104'203        | 105'046        | 105'661       | 105'452       | 106'159       |
| <b>Defizit der Erfolgsrechnung Gesamthaushalt*</b>                                   | <b>-5'891</b>  | <b>-5'138</b>  | <b>-4'739</b>  | <b>-5'160</b> | <b>-6'484</b> | <b>-7'334</b> |
| davon Ergebnis Spezialfinanzierungen**                                               | -501           | -752           | -579           | -651          | -711          | -719          |
| davon Ergebnis der Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt**                            | -5'390         | -4'386         | -4'160         | -4'509        | -5'773        | -6'615        |
| <b>Bilanzüberschuss</b>                                                              | <b>70'984</b>  | <b>66'598</b>  | <b>62'438</b>  | <b>57'929</b> | <b>52'156</b> | <b>45'541</b> |
| <b>Eigenkapital der Spezialfinanzierungen</b>                                        | <b>16'074</b>  | <b>15'374</b>  | <b>15'026</b>  | <b>14'571</b> | <b>13'976</b> | <b>13'277</b> |
| <b>Vorfinanzierung Abwasser</b>                                                      | <b>13'960</b>  | <b>14'893</b>  | <b>15'826</b>  | <b>16'688</b> | <b>17'527</b> | <b>18'366</b> |
| <b>Finanzpolitische Reserve</b>                                                      | <b>1'545</b>   | <b>1'545</b>   | <b>1'545</b>   | <b>1'545</b>  | <b>1'545</b>  | <b>1'545</b>  |
| <b>Neubewertungs- und Schwankungsreserve</b>                                         | <b>7'460</b>   | <b>6'726</b>   | <b>5'991</b>   | <b>5'257</b>  | <b>5'257</b>  | <b>5'257</b>  |
| <b>Total Eigenkapital</b>                                                            | <b>110'022</b> | <b>105'096</b> | <b>100'569</b> | <b>95'550</b> | <b>89'918</b> | <b>83'436</b> |
| * Gesamthaushalt = steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen |                |                |                |               |               |               |
| **(-) = Verlust / Aufwandüberschuss, (+) = Gewinn / Ertragsüberschuss                |                |                |                |               |               |               |
| Hinweis: Alle Werte gerundet.                                                        |                |                |                |               |               |               |

### 6.2 Der Investitionsplan 2023 – 2027

Im Jahr **2023** sind insgesamt (steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt, Spezialfinanzierungen und Investitionen im Finanzvermögen) brutto Fr. 29.29 Mio. an Investitionen vorgesehen. Nach der Berücksichtigung der eingehenden Beiträge (Subventionen) beträgt der Nettowert aller geplanten Investitionen für das Jahr 2023 **Fr. 28.08 Mio.** Davon betreffen **Fr. 24.97 Mio. (Nettowert)** den **steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt**, während Fr. 3.11 Mio. auf Investitionen in die Spezialfinanzierungen und die Investitionen in das Finanzvermögen entfallen.

In der **Planperiode 2023 – 2027** sind im *steuerfinanzierten* Allgemeinen Haushalt gesamthaft Nettoaussgaben für Investitionen von Fr. 78.42 Mio. (unbewertet) bzw. Fr. 74.70 Mio. (bewertet<sup>3</sup>) vorgesehen. Im Durchschnitt sind dies Fr. 15.68 Mio. (bzw. Fr. 14.94 Mio.) pro Jahr. Hierbei ist zu beachten, dass nach heutigem Kennt-

<sup>3</sup> "bewertet" bedeutet, dass die Umsetzungswahrscheinlichkeit der Investitionen berücksichtigt wird. Aufgrund der Vorjahreserfahrungen ist davon auszugehen, dass die Umsetzungsquote nicht bei 100 % liegen wird. Relevant für die Ermittlung der Abschreibungswerte in den Erfolgsrechnungen des Budgets 2023 und der Planjahre sind die bewerteten und in den jeweiligen Jahren zu aktivierenden Nettoinvestitionen.



nisstand im Jahr 2027 ein Grossteil der Subventionszahlungen an die Stadt im Zusammenhang mit dem Bahnhof-Projekt fliessen werden und dadurch die Nettoausgaben gesenkt werden.

## **7. Beratungen im Stadtrat**

Der Stadtrat setzte sich an seinen Sitzungen vom 29. August 2022 und 31. Oktober 2022 eingehend mit dem Budget 2023 auseinander.

Im Fokus der ersten Lesung am 29. August 2022 stand die vom Gemeinderat vorgesehene Anpassung der Steueranlage. Als Ergebnis aus der ersten Lesung beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat, weitere Prüfungen mit dem Ziel einer Ergebnisverbesserung (Aufwandreduktionen) vorzunehmen. Im Rahmen der zweiten Lesung am 31. Oktober 2022 beriet er die Budgetvorlage sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in ihren Einzelpositionen. ....(summarische Darstellung der Mehrheits- und Minderheitsargumente gemäss der Stadtratsdebatte)...

**In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage im Sinne eines Antrags an die Stimmberechtigten mit xx Ja-Stimmen gegen xx Nein-Stimmen und xx Stimme Enthaltung zu.**

## 8. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

### Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal beschliesst, gestützt auf Art. 35 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, sowie nach der Kenntnissnahme der Botschaft des Stadtrates vom 31. Oktober 2022:

1. Das Budget der Erfolgsrechnung 2023 auf der Stufe Gesamthaushalt der Einwohnergemeinde Langenthal mit einem Gesamtaufwand von Fr. 109'340'500.00 und einem Gesamtertrag von Fr. 104'202'600.00 (jeweils ohne Gewinn- und Verlustausweise der Spezialfinanzierungen), das heisst mit einem **Aufwandüberschuss des Gesamthaushalts von Fr. 5'137'900.00** wird genehmigt. Das Ergebnis setzt sich aus dem Aufwandüberschuss im **Allgemeinen Haushalt von Fr. 4'385'900.00** und dem **Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen von Fr. 752'000.00** zusammen.
2. Im Jahr 2023 sind folgende Gemeindesteuern zu erheben:
  - a) auf den Gegenständen der Staatssteuer (Einkommen, Gewinn, Vermögen, Kapital- und Grundstücksgewinn/Sonderveranlagungen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung) das **1.44-fache** (angepasst) der gesetzlichen Einheitsansätze;
  - b) eine Liegenschaftssteuer von **1.0 ‰** (unverändert) des amtlichen Wertes.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Langenthal, 31. Oktober 2022

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Die Präsidentin:  
Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:  
Simone Burkhard Schneider

**Fachbegriffe:****Allgemeiner Haushalt**

Der Allgemeine Haushalt der Stadt Langenthal ist der sogenannte steuerfinanzierte Haushalt. Er umfasst alle Ausgaben, die über Steuererträge, Dividenden, Subventionsbeiträge an steuerfinanzierte Projekte, u.a. finanziert werden. Er umfasst die Budgets der Ämter (Zentrale Dienste / Finanzamt / Stadtbauamt / Amt für öffentliche Sicherheit / Sozialamt / Amt für Bildung, Kultur und Sport) und dem übergeordneten Bereich "Behörden und Führungsunterstützung".

**Spezialfinanzierung**

In einer Spezialfinanzierung werden zweckgebundene Einnahmen, die zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe vorgesehen sind, den Ausgaben gegenübergestellt. In Langenthal werden die Spezialfinanzierungen "Abwasserentsorgung", "Feuerwehr", "Kehrichtbeseitigung" und "Parkplätze, Parkhäuser" geführt. Diese gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen müssen selbsttragend sein. Das jeweilige Jahresergebnis einer Spezialfinanzierung fliesst in separate Eigenkapitalpositionen in der Bilanz. Es darf keine Vermischung mit dem steuerfinanzierten, allgemeinen Haushalt stattfinden. Die Spezialfinanzierung "Abwasserentsorgung" dient zusätzlich zur Speisung der Vorfinanzierung "Wiederbeschaffungswert Abwasser".

**Bilanzüberschuss**

Der Bilanzüberschuss ist das verfügbare Eigenkapital. Es wird aus Ertragsüberschüssen der Jahresrechnungen gebildet. Diese Reserve ist (im Gegensatz zu den in Spezialfinanzierungen enthaltenen Mitteln) nicht zweckgebunden und kann zur Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse in der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushalts verwendet werden.

**Hinweis:** Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, sowie Freitag 08.00 – 14.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, im Sekretariat des Stadtrates, gerne einsehen. Zudem können Sie diese Botschaft und den Budgetentwurf/-bericht als PDF-Datei unter [www.langenthal.ch](http://www.langenthal.ch) herunterladen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung (Tel. 062 916 22 65).

Das detaillierte Budget 2023 kann während den Öffnungszeiten (Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch / Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, sowie Freitag 08.00 – 14.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22 am Einwohnerschalter, Parterre, gratis bezogen werden. Telefonische Bestellungen nehmen wir gerne unter Telefon 062 916 21 11 entgegen. Bestellungen können Sie auch an die E-Mail-Adresse [stadtkanzlei@langenthal.ch](mailto:stadtkanzlei@langenthal.ch) richten.

Es ist ferner zu beachten, dass geringfügige Abweichungen von Werten in den Tabellen und Grafiken auf Rundungsdifferenzen in den jeweiligen Berechnungstabellen zurückzuführen sind. Die effektiven Werte sind identisch.



---

## Stiftung Schloss Aarwangen: Gesuch um Mitfinanzierung der Baukosten des Schlosses Aarwangen: Bürgerschaftsverpflichtung für ein NRP-Darlehen: Zustimmung

---

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### 1. Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Januar 2022, Trakt. 10
- Gemeinderatsbeschluss vom 2. März 2022, Trakt. 1
- Bericht und Antrag vom 20. Juni 2022 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 30. Juni 2022 der Kulturkommission, Trakt. 3
- Protokollauszug vom 9. August 2022 der Finanzkommission, Trakt. 1
- Beschluss des Gemeinderates vom 24. August 2022, Trakt. 1

### 2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag vom 20. Juni 2022 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 31. Oktober 2022 verwiesen.

### 3. Vorberatende Behörden

- Die **Kulturkommission** beriet die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 30. Juni 2022 und stimmte der beantragten Beschlussfassung zu Händen des Gemeinderates zu.
- Der **Finanzkommission** beriet die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 9. August 2022. Sie kam zum Schluss, dass sie dem Gemeinderat die Ablehnung des Geschäfts beantragt. Sie begründete die ablehnende Haltung namentlich damit, dass die Wahrscheinlichkeit hoch sei, dass der Beitrag letzten Endes a-fonds-perdu geleistet werde und fraglich sei, ob der Betrieb wirklich selbsttragend sein könne. Auch wurde die von der Stadt erfragte Beitragshöhe im Verhältnis zu den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau kritisiert.
- Der **Gemeinderat** beriet das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 24. August 2022 und verabschiedete dieses unverändert zu Händen des Stadtrates, unter entsprechender Ablehnung des Antrages der Finanzkommission.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

## Beschlussentwurf:

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes und Antrages vom 24. August 2022 beschliesst:**

- 1. Der Bürgschaft der Stadt Langenthal für ein NRP-Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Stiftung Schloss Aarwangen in der Höhe von maximal Fr. 250'000.00 wird zugestimmt.**
- 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, eine entsprechende Bürgschaftsverpflichtung mit folgenden Eckwerten abzuschliessen:**
  - a. Zur Sicherstellung des NRP-Darlehens der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Stiftung Schloss Aarwangen verpflichtet sich die Stadt Langenthal als Solidarbürkin gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 250'000.00.**
  - b. Es ist eine sukzessive Rückzahlung des Darlehensbetrags vorzusehen. Mit der sukzessiven Rückzahlung des Darlehensbetrages verringert sich prozentual der Haftungsbetrag der Stadt Langenthal. Die Bürgschaftsverpflichtung dauert bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des gewährten Darlehens und in jedem Fall maximal 25 Jahre.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderätin Helena Morgenthaler, Ressortvorsteherin Kultur und Sport

Langenthal, 24. August 2022

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

■ Beilage: Bericht und Antrag vom 20. Juni 2022 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport (inkl. Beilagen)

EINGEGANGEN

23. JUNI 2022

STADTKANZLEI

stadtlangenthal



Beilage  
Traktandum 3  
Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022

## Stiftung Schloss Aarwangen; Bürgerschaftsverpflichtung für ein NRP-Darlehen; Bewilligung; Auftragserteilung

Datum: 20. Juni 2022  
Zuständig: David Reichart  
Verteiler: Kulturkommission, Finanzkommission, Gemeinderat, Stadtrat

Geht zur Antragsstellung  
An: *Kulturkommission*  
**Frist: so rasch wie möglich**  
Stadtkanzlei, *24.06.2022/B*

Geht zur Antragsstellung  
An: *Finanzkommission*  
**Frist: so rasch wie möglich**  
Stadtkanzlei, *24.06.2022/B*



## **Inhaltsverzeichnis**

---

|           |                                                                                           |          |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b>  | <b>Das Wichtigste in Kürze</b>                                                            | <b>3</b> |
| <b>2</b>  | <b>Grundlagen</b>                                                                         | <b>3</b> |
| <b>3</b>  | <b>Ausgangslage und Handlungsbedarf</b>                                                   | <b>3</b> |
| <b>4</b>  | <b>Projektorganisation</b>                                                                | <b>4</b> |
| <b>5</b>  | <b>Ausgestaltung einer NRP-Bürgerschaft</b>                                               | <b>4</b> |
| <b>6</b>  | <b>Kulturpolitische Überlegungen</b>                                                      | <b>5</b> |
| <b>7</b>  | <b>Vor- und Nachteile verschiedener Varianten</b>                                         | <b>5</b> |
| <b>8</b>  | <b>Ergebnis</b>                                                                           | <b>6</b> |
| <b>9</b>  | <b>Konsequenzen bei Ablehnung</b>                                                         | <b>6</b> |
| <b>10</b> | <b>Auswirkungen auf die Verwaltung<br/>(Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)</b> | <b>6</b> |
| <b>11</b> | <b>Finanzielle Auswirkungen</b>                                                           | <b>6</b> |
| <b>12</b> | <b>Stellungnahme Dritter</b>                                                              | <b>7</b> |
| <b>13</b> | <b>Mitberichte aus der Verwaltung</b>                                                     | <b>7</b> |
| <b>14</b> | <b>Terminprogramm zur Realisierung</b>                                                    | <b>7</b> |
| <b>15</b> | <b>Kommunikation</b>                                                                      | <b>7</b> |
| <b>16</b> | <b>Zuständigkeiten zum Beschluss</b>                                                      | <b>7</b> |
| <b>17</b> | <b>Beschlussentwurf</b>                                                                   | <b>8</b> |

## **1 Das Wichtigste in Kürze**

Die Stiftung Schloss Aarwangen plant einen Umbau des Schlosses Aarwangen, um dieses für eine zeitgemässe Nutzung zu musealen Zwecken und für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen herzurichten. Der Aufwand dafür wird auf Fr. 9.65 Mio. geschätzt. Die Stiftung ist mit einem Unterstützungsgesuch an die Stadt Langenthal gelangt. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Vorhaben der Stiftung mit einer Bürgschaft gegenüber der schweizerischen Eidgenossenschaft in der Höhe von Fr. 250'000.00 zu unterstützen. Damit wird der Weg für ein Darlehen des Bundes aus Geldern für die Neue Regionalpolitik (NRP) an die Stiftung Schloss Aarwangen in derselben Höhe frei. Bei ordnungsgemässer Rückzahlung des Darlehens durch die Stiftung verringert sich die Bürgschaftsverpflichtung um Fr. 10'000.00 pro Jahr. Nach 25 Jahren muss das Darlehen vollständig zurückbezahlt sein. Die Eventualverpflichtung wird in der jährlichen Rechnung im Gewährleistungsspiegel mit dem jeweils abnehmenden Betrag ausgewiesen werden.

## **2 Grundlagen**

- Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- Gesuch der Stiftung Schloss Aarwangen vom 13. Juli 2021
- Bericht und Antrag des Amts für Bildung, Kultur und Sport vom 15. Dezember 2021
- Beschluss des Gemeinderats vom 19. Januar 2022, Traktandum 10
- Protokoll der Präsentation und Information durch die Vertretung der Stiftung Schloss Aarwangen vor dem Gemeinderat am 2. März 2022, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2022, Traktandum 11

## **3 Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Das Schloss Aarwangen wurde im 13. Jahrhundert erbaut. Nach einer wechselvollen Geschichte erwarb es der Kanton Bern anfangs des 19. Jahrhunderts. Noch bis ins Jahr 2012 war es der Sitz des Amtsgerichts und eines Gefängnisses. Seither steht das Gebäude leer. Nach langen Verhandlungen widmete der Kanton Bern das Schloss der am 3. November 2020 neu gegründeten Stiftung Schloss Aarwangen.

Die Stiftung bezweckt die Übernahme des Schlosses und den Erhalt und die Pflege im Sinne des Denkmalschutzes sowie die Öffnung zu musealen Zwecken und für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen. Das Schloss soll als "Oberaargauer Zentrum für Wirtschaft, Kultur und Geschichte" genutzt werden. Stiftungsgründer sind die Einwohnergemeinde Aarwangen (vertreten durch Gemeindepräsident Kurt Blauenstein), Peter Regenass (Langenthal), Markus Bösiger (Roggwil), die Müller + Partner Architekten AG (Langenthal), Marcel Cavin (Aarwangen) und Simon Kuert (Langenthal).

Die Stiftung plant bauliche Massnahmen, um das Schloss zu erhalten, zu renovieren und für die geplanten Nutzungen herzurichten. Geplant ist die Eröffnung des sanierten Gebäudes im Herbst 2023. Der Aufwand dafür wird auf Fr. 9.65 Mio. geschätzt. Fr. 1.945 Mio. waren gemäss der Stiftung im Juli 2021 – also noch vor der Zusicherung des Beitrags der Gemeinde Aarwangen – bereits zugesichert; die verbleibenden Mittel sollen von der öffentlichen Hand, vom Lotteriefonds, von Firmen und von Privatpersonen im Oberaargau bereitgestellt werden. Gerechnet wird mit einem Engagement der Stadt Langenthal und der Gemeinde Aarwangen von je Fr. 1.0 Mio. Entsprechend ist die Stiftung Schloss Aarwangen am 13. Juli 2021 mit einem Gesuch an die Stadt Langenthal gelangt (Beilage 1).





Die Stiftung hofft auf einen A-fonds-perdu-Beitrag von Fr. 250'000.00. Die Restsumme in Höhe von Fr. 750'000.00 soll in Form eines zinslosen Darlehens oder einer Solidarbürgschaft für ein Bundesdarlehen im Rahmen der neuen Regionalpolitik (NRP) gesprochen werden. Die übrigen 42 Gemeinden der Region Oberrhein werden von der Stiftung für einen Beitrag von total Fr. 50'000.00 angefragt.

Der Gemeinderat Aarwangen hat der Gemeindeversammlung der Gemeinde Aarwangen vom 13. Dezember 2021 eine finanzielle Unterstützung des Schlosses Aarwangen beantragt, die sich wie folgt zusammensetzt: Fr. 250'000.00 als A-fonds-perdu-Beitrag, eine NRP-Bürgschaft von Fr. 500'000.00 sowie einen jährlichen Betriebsbeitrag von Fr. 50'000.00 befristet für 5 Jahre. Die Gemeindeversammlung hat am 13. Dezember 2021 diesen Antrag ohne Gegenstimmen genehmigt.

Nicht im Beitragsgesuch enthalten sind allfällige Betriebsbeiträge der Stadt Langenthal an das Schloss Aarwangen. Gemäss dem Budget in der Projektdokumentation "Nutzungskonzept und Businessplan Schloss Aarwangen" (Beilage 2, S. 12) rechnet die Stiftung Schloss Aarwangen mit jährlichen Einnahmen von Fr. 450'000.00, wovon Fr. 40'000.00 von der Regionalkonferenz Oberrhein (gemäss Projektdokumentation, eigentlich: Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberrhein) erwartet werden.

Der Gemeinderat hat sich mehrfach mit dem Gesuch befasst und am 2. März 2022 auch eine Vertretung des Stiftungsrats zu einer Präsentation eingeladen. Im Nachgang erteilte er dem Amt für Bildung, Kultur und Sport den Auftrag, ein stadträtliches Geschäft mit einer Bürgschaft in der Höhe von Fr. 250'000.00 auszuarbeiten.

Gemäss Auskunft von Kurt Blauenstein vom 15. Juni 2022 seien in der Zwischenzeit fast Fr. 7.0 Mio. von verschiedener Seite zugesichert. Das Projekt solle realisiert werden, sobald sich das Total der Zusagen auf Fr. 7.5 Mio. belaufe. Die Stiftung plant die Aufnahme von NRP-Darlehen in der Höhe von total 1.5 Millionen Franken. Als Bürge steht bisher einzig die Gemeinde Aarwangen fest. Nebst Langenthal werden auch weitere Einwohnergemeinden, Burgergemeinden und Private angefragt, ob sie bereit wären, eine Bürgschaft zu leisten.

#### **4 Projektorganisation**

Mit der geplanten Bürgschaft würden folgende Rechtsverhältnisse entstehen:

- Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, gewährt der Stiftung Schloss Aarwangen ein Darlehen.
- Die Stadt Langenthal geht gegenüber dem Bund eine Bürgschaftsverpflichtung über Fr. 250'000.00 als Solidarbürgein ein.
- Die Stiftung Schloss Aarwangen bezieht ein Darlehen des Bundes. Sie tritt also nur mittelbar in ein Rechtsverhältnis mit der Stadt Langenthal ein.

#### **5 Ausgestaltung einer NRP-Bürgschaft**

Solidarbürgen können nach Art. 496 OR vor dem Hauptschuldner und vor der Verwertung der Grundpfänder belangt werden, sofern der Hauptschuldner mit seiner Leistung im Rückstand und erfolglos gemahnt worden oder seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist. Es handelt sich aber nicht um eine Mitbürgschaft gemäss Art. 497 OR; die Stadt Langenthal verpflichtet sich also "nur" für den von ihr selbst zugesicherten Anteil von Fr. 250'000.00 und nicht für jenen anderer Bürgen.

Formell wird die Bürgschaft mit einer Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft errichtet. Es reicht einfache Schriftlichkeit, da es sich bei einem NRP-Darlehen um eine

öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Eidgenossenschaft handelt (Art. 493 Abs. 3 OR). Die für die Verteilung der NRP-Gelder im Kanton zuständige Standortförderung Kanton Bern erstellt dafür jeweils ein Vertragsdokument. Da sie auch als Zahlstelle für den Bund fungiert, lautet der Text in der Bürgschaftsverpflichtung etwas verwirrend, dass sich die Gemeinde als Solidarbürge "gegenüber der Schweiz, Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern" verpflichte. Es handelt sich aber nur um eine einfache Verpflichtung gegenüber der Eidgenossenschaft bis zum Höchstbetrag der Bürgschaft. Falls es zu einer Zahlungsverpflichtung käme, würde der Kanton Bern der Stadt Langenthal Rechnung für den Bund stellen.

Gemäss Auskunft der Standortförderung des Kantons Bern wird das Darlehen erst gewährt, wenn die Projektträger belegen können, dass das Projekt realisiert wird und es zu einer Auszahlung kommt. Sollte das Projekt nicht realisiert werden, wird die Bürgschaft nicht errichtet.

Das Darlehen muss jährlich amortisiert werden. Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik beträgt die maximale Dauer bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens 25 Jahre. Die Stiftung wird eine Darlehensdauer von 25 Jahren beantragen.

Die Bürgschaft reduziert sich entsprechend der Rückzahlung des Darlehens. Bei einer voraussichtlichen Darlehensdauer von 25 Jahren und wenn die Stiftung ihren Zahlungsverpflichtungen regelmässig nachkommt, reduziert sich die Bürgschaft von Fr. 250'000.00 also jährlich um Fr. 10'000.00. Kommt die Stiftung ihrer Zahlungsverpflichtung vorübergehend nicht nach, aber nimmt sie die Zahlungen in der Folge wieder auf, so müsste Langenthal nur für die ausgefallenen Zahlungen aufkommen.

## **6 Kulturpolitische Überlegungen**

Das Schloss Aarwangen ist eines der bedeutendsten historischen Bauobjekte in der Region Oberrau. Es ist aus kulturpolitischer Sicht wichtig, es zu erhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ein Beitrag der Stadt Langenthal an die Baukosten würde wahrscheinlich auch die Bereitschaft anderer öffentlicher und privater Geldgeber erhöhen, sich an den Kosten zu beteiligen.

Es ist festzuhalten, dass sich die Stadt Langenthal nur für einen Beitrag an die Baukosten verpflichtet und nicht im Sinne eines Präjudizes auch für weitergehende Beiträge an den Betrieb des Schlosses Aarwangen. Ein Beitrag an die Betriebskosten der kulturellen Nutzung im Schloss Aarwangen müsste im Rahmen des gesetzlichen Finanzierungsschlüssels für Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung erfolgen: die Standortgemeinde 50 Prozent, der Kanton Bern 40 Prozent und die übrigen Regionsgemeinden zusammen 10 Prozent.

Dieser Schlüssel gilt bereits für die heutigen Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Oberrau mit Ausnahme der Regionalbibliothek: Stadttheater Langenthal, Kunsthau Langenthal, Museum Langenthal und Kulturzentrum Chrämerhuus. Gelingt es, das Schloss Aarwangen zu erhalten und wird ein entsprechendes Gesuch an den Kanton gestellt, so würde der Ausstellungsbetrieb im Schloss vermutlich ebenfalls als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung anerkannt.

## **7 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten**

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit der Frage befasst, ob der von den Gesuchstellern beantragte A-fond-perdu-Beitrag in der Höhe von Fr. 250'000.00 gewährt werden soll. Angesichts der defizitären Jahresrechnungen und weiterhin düsterer finanzieller Aussichten scheidet dabei eine Entnahme eines

so hohen Betrags aus der ordentlichen Rechnung aus. Eine Finanzierung über den Fonds "Gewinnausschüttung Anzeiger Oberaargau AG" wurde ebenfalls geprüft, wird aber nicht weiterverfolgt. Mit dem Fonds sollten eher Projekte in der Stadt Langenthal gefördert werden.

Eine Bürgschaft ermöglicht der Stiftung Schloss Aarwangen, beim Bund ein Darlehen aufzunehmen, mit dem der Umbau finanziert werden kann. Damit leistet die Stadt Langenthal einen wichtigen Beitrag an den Erhalt des Schlosses. Es besteht zwar ein gewisses Ausfallrisiko für die Summe von maximal Fr. 250'000.00. Es ist aber wahrscheinlicher, dass die Stiftung das Darlehen innert 25 Jahren vollständig zurückzahlt und damit der Stadt für ihr Engagement keine Kosten entstehen.

Der Gemeinderat beschloss am 30. März 2022, dem Stadtrat eine Bürgschaft in der Höhe von Fr. 250'000.00 zu beantragen. Dieser Betrag steht in Relation zur Standortgemeinde Aarwangen, die eine Bürgschaft über Fr. 500'000.00 eingehen wird.

## **8 Ergebnis**

Der Erhalt eines bedeutenden Baudenkmals aus dem Mittelalter in einer Nachbargemeinde ist auch im Interesse der Stadt Langenthal. Er wirkt sich positiv auf das kulturelle Selbstverständnis und das Ansehen der ganzen Region Oberaargau aus.

Aus kultur-, regional- und finanzpolitischen Überlegungen ist das Projekt zur Sanierung des Schlosses Aarwangen durch die Stadt Langenthal mit einer Bürgschaft an die Stiftung Schloss Aarwangen in der Höhe von Fr. 250'000.00 zu unterstützen.

## **9 Konsequenzen bei Ablehnung**

Bei einer Ablehnung der Vorlage fehlen der Stiftung Schloss Aarwangen Fr. 250'000.00 an flüssigen Mitteln, da sie in diesem Umfang kein NRP-Darlehen beantragen kann. Sie müsste andere Geldquellen erschliessen, was nicht einfach wäre, da bereits viele potenzielle Geldgeber angefragt wurden und zum Teil auch namhafte Beträge zugesichert haben.

Eine Absage an die Gesuchsteller wäre nicht nur ein negatives Signal an die Mitglieder des Stiftungsrats und die weiteren Unterstützer des Projekts – welche grossen finanziellen und zeitlichen Aufwand dafür leisten – sondern auch an die stark engagierte Standortgemeinde Aarwangen.

## **10 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)**

Keine Bemerkungen.

## **11 Finanzielle Auswirkungen**

Bürgschaftsverpflichtungen stellen im Moment ihres Abschlusses keine Ausgabe dar, weil sie das Finanzvermögen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vermindern. Sie können aber dazu führen, dass dies zu einem vertraglich festgelegten späteren Zeitpunkt geschieht. Deshalb sind sie für die Bestimmung der Zuständigkeit den Ausgaben gleichzustellen (vgl. zur Ausgestaltung der Bürgschaft Kapitel 5 und zur Bestimmung der Zuständigkeit Kap. 16).

Die Bürgschaft wird während der Dauer ihres Bestehens im Anhang der Jahresrechnung als Eventualverpflichtung im Gewährleistungsspiegel ausgewiesen werden. Es wird der jeweils jährlich noch allfällig zu leistende Betrag vermerkt werden.

**12 Stellungnahme Dritter**

Keine Bemerkungen.

**13 Mitberichte aus der Verwaltung**

Der zentrale Rechtsdienst und das Finanzamt haben zum vorliegenden Bericht und Antrag Stellung nehmen können. Ihre Ergänzungen wurden integriert.

**14 Terminprogramm zur Realisierung**

Gemäss Auskunft von Architekt Beat Müller vom 20. Juni 2022 ist der Baustart Ende 2022 oder anfangs 2023 geplant.

**15 Kommunikation**

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der Auflageakten des Stadtrats in Kenntnis gesetzt.

**16 Zuständigkeiten zum Beschluss**

Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden Bürgschaftsverpflichtungen den Ausgaben gleichgestellt (Art. 6 Abs. 4 Ziff. 2 Stadtverfassung). Der Stadtrat beschliesst in endgültiger Zuständigkeit über weitere neue einmalige Ausgaben über Fr. 150'000 bis Fr. 1'000'000.00 (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 Stadtverfassung) und ist aus diesem Grund für die Beschlussfassung zuständig.



## 17 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

### **Beschlussentwurf:**

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 20. Juni 2022 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

*Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom xx beschliesst:*

- I. Der Bürgschaft der Stadt Langenthal für ein NRP-Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Stiftung Schloss Aarwangen in der Höhe von maximal Fr. 250'000.00 wird zugestimmt.*
- II. Der Gemeinderat wird ermächtigt, eine entsprechende Bürgschaftsverpflichtung mit folgenden Eckwerten abzuschliessen:*
  - a. Zur Sicherstellung des NRP-Darlehens der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Stiftung Schloss Aarwangen verpflichtet sich die Stadt Langenthal als Solidarbürgin gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 250'000.00.*
  - b. Es ist eine sukzessive Rückzahlung des Darlehensbetrags vorzusehen. Mit der sukzessiven Rückzahlung des Darlehensbetrages verringert sich prozentual der Haftungsbetrag der Stadt Langenthal. Die Bürgschaftsverpflichtung dauert bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des gewährten Darlehens und in jedem Fall maximal 25 Jahre.*

*III. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*

- 2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Daniel Ott  
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport

Visum Ressortvorsteher/in:

Helena Morgenthaler

### Beilagen

1. Gesuch der Stiftung Schloss Aarwangen vom 13. Juli 2021
2. Projektdokumentation "Nutzungskonzept und Businessplan Schloss Aarwangen"



Beilage 1

EINGEGANGEN

15. JULI 2021

STADTKANZLEI



Stiftung Schloss Aarwangen, Jurastrasse 90, 4912 Aarwangen

Stadtverwaltung Langenthal  
Gemeinderat  
Jurastrasse 22  
4901 Langenthal

Stiftung Schloss Aarwangen  
Jurastrasse 90  
4912 Aarwangen

info@schloss-aarwangen.ch  
www.schloss-aarwangen.ch

Langenthal, 13. Juli 2021

Geht zum Bericht und Antrag

An: Amt für Bildung, Kultur und Sport

Frist: 24.08.2021

Stadtkanzlei, 15.07.2021/6

Die Originalakten sind der  
Stadtkanzlei zu retournieren.

#### Schloss Aarwangen – das Wahrzeichen braucht Ihre Hilfe

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Für den freundlichen Empfang anlässlich der Besprechung vom 2. Juli 2021, welche in Anwesenheit von Herrn Reto Müller, Stadtpräsident, Frau Helena Morgenthaler-Baumann, Gemeinderätin, sowie Herrn Daniel Ott, Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport, seitens der Stadt Langenthal stattgefunden hat, danken wir Ihnen bestens. Die Stiftung Schloss Aarwangen wurde vertreten durch die Herren Peter Regenass, Vizepräsident, Kurt Blauenstein, Stiftungsrat und Gemeindepräsident Aarwangen, sowie Urs Weber, Beirat.

Bekanntlich hat der Kanton Bern nach langen schwierigen Verhandlungen das Schloss Aarwangen im vergangenen Jahr der am 3. November 2020 gegründeten Stiftung Schloss Aarwangen gewidmet. Seit dem Auszug des Regionalgerichtes im Jahre 2012 stand das historische Baudenkmal leer, was für das Wahrzeichen des Oberaargaus unwürdig ist. Es ist an der Zeit, das Schloss Aarwangen aus dem Dornröschenschlaf aufzuwecken und wieder öffentlich zu nutzen – als Oberaargauer Zentrum für Wirtschaft, Kultur und Geschichte.

Die nun anstehenden baulichen Massnahmen erfordern ein hohes Mass an Sensibilität. Der Schwerpunkt bildet dabei einerseits das Wiederherstellen und Herausheben von ursprünglichen und denkmalpflegerischen Elementen sowie auch das Bereitstellen einer baulichen Infrastruktur für eine zeitgemässe Nutzung.

Die für die Umsetzung des Bauvorhabens benötigten finanziellen Mittel belaufen sich gemäss Kostenschätzung (siehe Nutzungskonzept Seite) auf CHF 9,65 Mio. Davon sind CHF 1,945 Mio. bereits heute zugesichert. Die verbleibenden Mittel sollen mit vereinten Kräften bereitgestellt werden. Dabei baut die Stiftung auf die Unterstützung der öffentlichen Hand, von Firmen und Einwohnern im Oberaargau. Besonderes Gewicht kommt dabei der Standortgemeinde Aarwangen sowie der Stadt Langenthal als Zentrumsgemeinde des Oberaargaus zu.

Im Anschluss an unsere Besprechung erlauben wir uns deshalb, nachstehendes Unterstützungsgesuch an die Stadt Langenthal (analog unserem Gesuch an die Gemeinde Aarwangen) zu richten:

#### **Finanzierung der Baukosten**

Im Nutzungskonzeptes haben wir eine mögliche Finanzierung des vorgesehenen Investitionsvolumens skizziert. Der Stadt Langenthal sowie der Gemeinde Aarwangen haben wir dabei ein Engagement von je CHF 1 Mio. zugedacht. In welcher Form die finanzielle Unterstützung gewährt würde, ist eher zweitrangig. Aus Tragbarkeitsgründen wäre allerdings ein Anteil eines Afonds-perdu-Beitrages in der Höhe von CHF 250'000.00 vorteilhaft. Für die Restsumme von CHF 750'000.00 wäre ein zinsloses Darlehen oder eine Solidarbürgschaft für ein Bundesdarlehen (NRP) dienlich.

#### **Gegenleistungen**

Als Gegenleistung wird die Stiftung den Gemeinden Langenthal und Aarwangen Räumlichkeiten für die Präsentation der regionalen Geschichte im Schloss bereitstellen und betreiben. Wie es unser Betriebskonzept vorsieht, soll das Wahrzeichen im Weiteren ein wichtiges Zentrum für Wirtschaft, Kultur und Geschichte im Oberaargau werden und damit für den ehemaligen Amtsbezirk werben. Auch wäre es sicher sehr sinnvoll und problemlos möglich, das Ortsmuseum Langenthal zu integrieren und so die Synergien zu nutzen.

Die finanzielle Beteiligung der Stadt Langenthal und der Gemeinde Aarwangen ist für die Stiftung Schloss Aarwangen von zentraler Bedeutung. Wenn sich die beiden Gemeinden an den Investitionskosten beteiligen, fliessen auch Gelder von Bund und Kanton sowie von anderen Kultur-Organisationen in das Projekt. Wir sind überzeugt, dass sich ein finanzielles Engagement für die Wiederherstellung und öffentliche Nutzung des wichtigen Kulturerbes für die Region Oberaargau und dessen Bevölkerung lohnt!

Wir danken Ihnen für die Unterstützung und Ihr Engagement und dass Sie unseren Antrag dem Stadtparlament unterbreiten.

Mit freundlichen Grüssen

#### **Stiftung Schloss Aarwangen**

Marcel Cavin  
Präsident

Peter Regenass  
Vize-Präsident

#### **Beilagen**

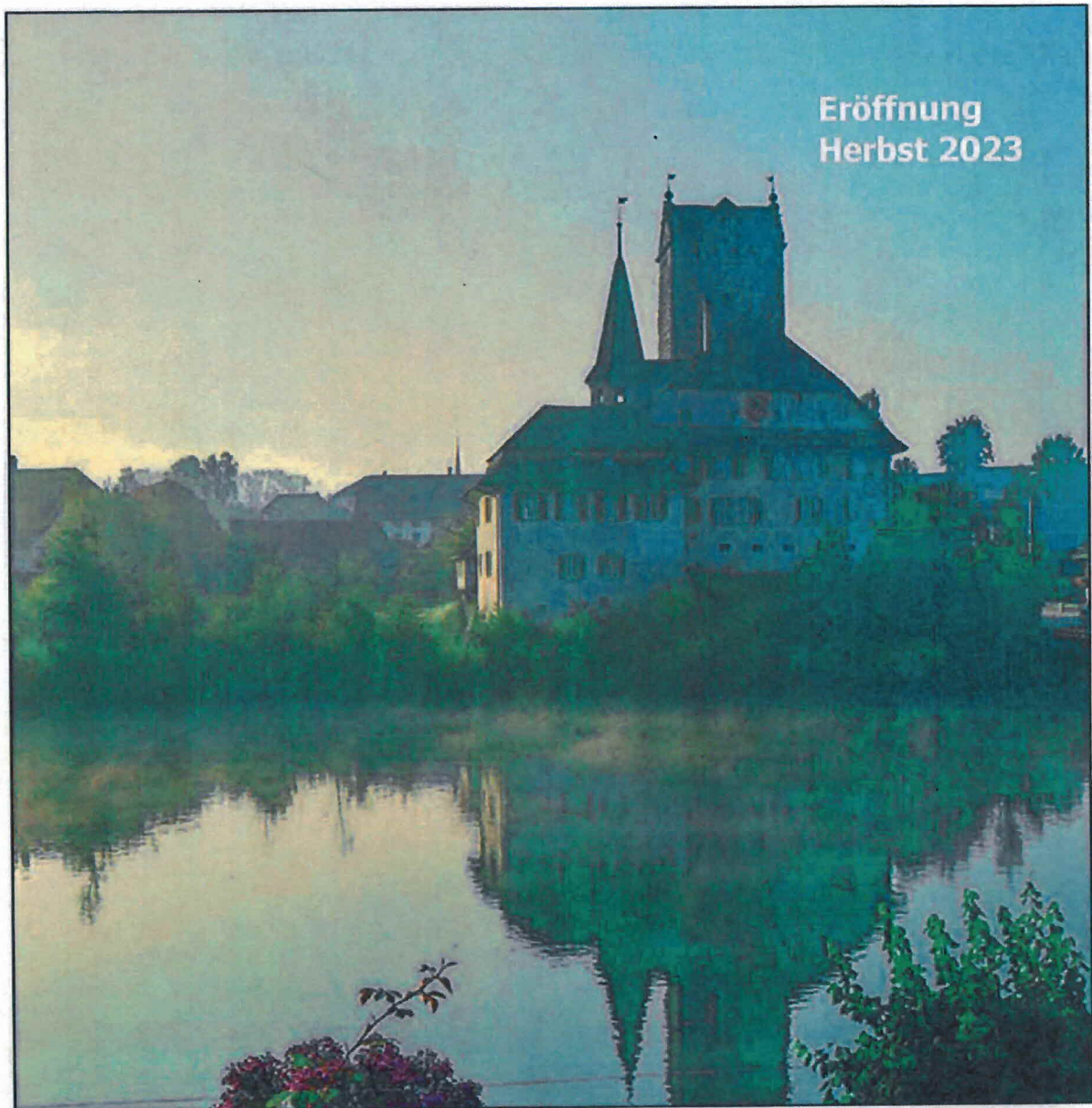
Nutzungskonzept und Businessplan





**Schloss Aarwangen**

Oberaargauer Zentrum für  
Wirtschaft, Kultur & Geschichte



Eröffnung  
Herbst 2023

## Nutzungskonzept und Businessplan Schloss Aarwangen



## **Inhaltsverzeichnis**

|                                               |    |
|-----------------------------------------------|----|
| DAS PROJEKT AUF EINEN BLICK                   | 3  |
| VISION SCHLOSS AARWANGEN                      | 4  |
| ANGEBOTE ZUR KULTUR UND GESCHICHTE DER REGION | 5  |
| KINDERSCHLOSS                                 | 6  |
| ANGEBOTE FÜR DIE WIRTSCHAFT                   | 7  |
| ESCAPE Room, CAFÉTERIA UND SHOP               | 8  |
| ORGANISATION                                  | 9  |
| BUSINESSPLAN                                  | 10 |
| BAUPROJEKT                                    | 13 |
| ANHANG: PLANUNTERLAGEN                        | 16 |
| ANHANG: OBERAARGAUER GESCHICHTE               | 20 |

## Das Projekt auf einen Blick

Das Schloss Aarwangen ist durch seine Lage, seine Bauweise und seine jahrhundertealte Geschichte eine Landmarke im Oberaargau – ein bauliches Monument, das den Veränderungen der Zeit getrotzt hat und das auch die Aufmerksamkeit der Betrachter von heute auf sich zieht. Seit dem Auszug des Regionalgerichtes im Jahre 2012 steht das Schloss leer. Der Leerstand ist für dieses herausragende Wahrzeichen des Oberaargaus unwürdig. Es ist an der Zeit, das Schloss Aarwangen aus dem Dornröschenschlaf aufzuwecken und wieder öffentlich zu nutzen – als Oberaargauer Zentrum für **Wirtschaft, Kultur und Geschichte**.

Am 3. November 2020 widmete der Kanton Bern das Schloss Aarwangen der neu gegründeten «Stiftung Schloss Aarwangen». Mit dem Oberaargauer Zentrum für Wirtschaft, Kultur und Geschichte haucht die Stiftung dem Schloss neues Leben ein und schafft einen Begegnungsort für die Bevölkerung und die Wirtschaft der Region Oberaargau.

Das Schlossportal ist weit offen für alle: Grosse und kleine Besucher sind ganz herzlich willkommen – man trifft sich in den historischen Mauern an der Aare. Das Schloss Aarwangen ist der Ort für die vielfältigsten Zusammenkünfte. Für Gewerbe- und Industriebetriebe, staatliche Institutionen, Gemeinden und Vereine sowie Bildungsstätten stehen Ausstellungs- und Schulungsräume zur Verfügung. Für Konferenzen und Symposien kann eine modernste Kommunikations-Infrastruktur genutzt werden ([www.schloss-aarwangen.ch](http://www.schloss-aarwangen.ch)).

Dazu tragen folgende Angebote für unterschiedliche Zielgruppen bei:

- **Wirtschaft:** Veranstaltungen zur Vernetzung in der Region Oberaargau
- **Bevölkerung und Wirtschaft:** Vermietung von stilvollen Räumen für Bankette, Seminare, Veranstaltungen und Apéros
- **Bevölkerung:** Cafeteria und Shop
- **Geschichtsinteressierte:** Ausstellung zur Geschichte von Aarwangen und zur Wirtschaftsgeschichte des Oberaargaus
- **Familien:** Kinderschloss und Events für die ganze Familie
- **Private Gruppen, Firmen und Vereine:** Escape Room
- **Kulturinteressierte:** Kulturprogramm mit Vorträgen, Konzerten, Lesungen und Wechselausstellungen

## Vision Schloss Aarwangen

Unser Schloss Aarwangen lebt. Es ist ein beliebter Treffpunkt für die Bewohner von Aarwangen und Langenthal sowie den angrenzenden Gemeinden im Langeten-Tal. Das wertvolle historische Gebäude erstrahlt wieder in neuem Glanz und ist das Oberaargauer Zentrum für Geschichte, Kultur, Wirtschaft und Gewerbe. Das Schlossportal ist weit offen für alle: Grosse und kleine Besucher sind ganz herzlich willkommen. Die Industriegeschichte der Region Oberaargau wird erlebbar multimedial dargestellt. Für Industrie- und Gewerbebetriebe, Gemeinden und Vereine sowie Bildungsstätten stehen modernste Tagungsräume zur Verfügung. Die regelmässigen Events in den Schlossmauern sind vielfältig, spannend und herzlich: Vorträge, Konzerte, Wechselausstellungen, Theater, Märchenstunde und vieles mehr. Nach dem Schlossrundgang lädt die Cafétéria mit Shop und Aareterrasse zum Verweilen ein.

**«Das Wirtschaftsschloss Aarwangen ist ein beliebtes Begegnungszentrum für Geschichte, Kultur, Wirtschaft und Gewerbe. Es hat weit offene Türen für alle und ist mit vielfältigem Leben erfüllt – für Gross und Klein; für Kind und Kegel!»**

Der Stiftungsrat Schloss Aarwangen





## Angebote zur Kultur und Geschichte der Region

- Ausstellung zur Geschichte des Schlosses und der Gemeinde Aarwangen (141 m<sup>2</sup> EG, 1. und 2. OG)
- Ausstellung zur Oberaargauer Wirtschaftsgeschichte (56 m<sup>2</sup> 1. OG)
- Ausstellung «Historische Häppchen» (46 m<sup>2</sup> 1. OG)
- Ausstellung «Multimediale Porträt-Galerie» (48 m<sup>2</sup> 2. OG)
- Wechselausstellungen (77 m<sup>2</sup> 2. OG)
- Veranstaltungsraum für Kulturprogramm Schloss Aarwangen (78 m<sup>2</sup>)
- Studienbibliothek Oberaargau (27 m<sup>2</sup> 2. OG)

Ausgehend vom Gebäude als Objekt richtet sich der Fokus der Ausstellungen auf die **Schlossgeschichte und damit verbundene Aspekte der Geschichte der Gemeinde Aarwangen sowie der weiteren Region Oberaargau**. Der Schwerpunkt bildet die **Wirtschaftsgeschichte des Oberaargaus** sowie Firmenporträts, die einerseits historische Meilensteine und andererseits zukünftige Herausforderungen thematisieren. Fotos, Multimedia-Elemente und ausgewählte Objekte vermitteln wesentliche Zusammenhänge und erzählen exemplarische Episoden aus der Geschichte, nahe an den Menschen der jeweiligen Zeit. Das historische Zimmer im ersten Obergeschoss wird in die Ausstellung zur Geschichte des Schlosses und der Gemeinde Aarwangen integriert. Auf dem Rundgang können Besucher über hundertjährige mechanische Rechenmaschinen bestaunen und eigenhändig ausprobieren. Es gilt, mit Kurbel und handgefertigten Zahnrädern knifflige Rechenaufgaben zu lösen.

Die «Historischen Häppchen» im langgezogenen Raum im ersten Obergeschoss vermitteln einen Einstieg in die Ausstellungsthemen. Sie wecken die Neugier, mehr über das Schloss Aarwangen und die Wirtschaftsgeschichte der Region zu erfahren. In der «Multimedialen Porträt-Galerie» im zweiten Obergeschoss kommen historische Persönlichkeiten mit Bezug zum Schloss über die Epochengrenzen hinweg virtuell miteinander ins Gespräch. Die beiden Räume sind so gestaltet, dass sie auch für Veranstaltungen wie Apéros und Bankette genutzt werden können.

In Wechselausstellungen werden aktuelle Themen zur Wirtschaft, Kultur und Geschichte aus der Region aufgegriffen. Für Schulklassen unterschiedlicher Stufen bietet die Ausstellung – angepasst an den aktuellen Lehrplan 21 – viel Wissenswertes zur lokalen Geschichte. Veranstaltungen wie Vorträge, Konzerte, Lesungen oder Podiumsdiskussionen runden das Angebot ab.

Auf einer digitalen Schnitzeljagd durch Aarwangen können Jung und Alt mit ihrem eigenen Smartphone die Geschichte von Schloss und Dorf Aarwangen auf eine spielerische Art entdecken.

Eine „Studienbibliothek Oberaargau“ wird im Schloss aufgebaut. Über 1000 Sachtitel zu Geschichte, Geografie und Heimatkunde des Oberaargaus können auf Anmeldung vor Ort konsultiert werden.

## Kinderschloss

- Kinderschloss (199 m<sup>2</sup> im Dachgeschoss)
- Hörspiel im Verlies: Eulenfamilie Huuri erzählt gruselige Schlossgeschichten
- Fantasiewelt für Kinder

Das Dachgeschoss beherbergt Angebote für Kinder und Familien. Die vierköpfige Eulenfamilie Huuri begleitet die Kinder durch das Schloss. Juhuuri, der kleine und vorwitzige Eulenbub mit den roten Flügeln, ist mutig, ein wenig frech und vor allem auch sehr schlau. Er und seine flinke Schwester wissen schon fast alles über das Schloss und führen die kleinen Besucherinnen und Besucher zu den verschiedenen Kinderangeboten im Schloss.



Im Kinderschloss im Dachgeschoss entstehen rund um Themen wie «Ritter, Burgen, Schlösser» und «Gefängnis und Kerker» Fantasiewelten mit lehrreichen und spannenden Attraktionen für kleine und grosse Abenteurer.

In einem kurzen, szenischen Hörspiel im Verlies, mit Lichteffekten inszeniert, erzählt die Eulenfamilie Huuri gruselige Schlossgeschichten.

Veranstaltungen für Eltern, Gotte/Götti mit Kindern, Grosseltern mit Enkeln etc. beleben die Räume im und um das Schloss herum: Erzählstunden mit Spuk- und Schlossgeschichten, Mittelalter-Spektakel, Kindertheater oder -konzerte etc. In jeder Jahreszeit wird ein spezieller Familienanlass zu einem bestimmten Thema organisiert. Zudem können auch private Kinderanlässe gebucht werden.





## Angebote für die Wirtschaft

### Raumvermietungen:

- Ausstellung «Historische Häppchen» und «Multimediale Galerie» für Apéros und Bankette (46 m<sup>2</sup> 1. OG und 48 m<sup>2</sup> 2. OG)
- Ausstellung «Oberaargauer Wirtschaftsgeschichte» für Apéros (56 m<sup>2</sup>)
- Veranstaltungsräume für Tagungen, Symposien und Seminare (78 m<sup>2</sup> im 1. OG und 61 m<sup>2</sup> im 2. OG)

Das Zentrum für Wirtschaft, Kultur und Geschichte organisiert Veranstaltungen, die der Vernetzung dienen, insbesondere zwischen Absolventen der Oberaargauer Bildungsinstitutionen und der Wirtschaft. Dazu strebt das Zentrum eine enge Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen, dem Gymnasium und den Fachhochschulen in der Region an.

Oberaargauer Industriefirmen können sich als Partner am Zentrum für Wirtschaft, Kultur und Geschichte beteiligen. Als Gegenleistung können diese Oberaargauer Partnerfirmen Räume im Schloss nutzen, um internationale Kunden zu empfangen und diesen Traditionen und Werte der Firma, wie zum Beispiel ihre Verankerung in der Region, zu vermitteln. Diese Unternehmen sind in Firmenporträts präsent, die sowohl historische Meilensteine als auch zukünftige Herausforderungen thematisieren.

Die Veranstaltungsräume sowie ausgewählte Ausstellungsräume im Schloss können von Dritten für Veranstaltungen gemietet werden. Ein Apéro im Ausstellungsraum «Historische Häppchen» schafft eine gelungene Verbindung von kulturgeschichtlichen und kulinarischen Häppchen. Die Episoden aus der Geschichte bieten Apéro- und Bankettgästen geistreiche Nahrung fürs Hirn und den Ausstellungsbesuchern einen Einstieg in die Themen, denen sie auf ihrem Rundgang begegnen werden.

## Escape Room, Caf  teria und Shop

- Escape Room (131 m<sup>2</sup>)
- Empfang, Oberaargauer Buchzentrum OBZ, Caf  teria und Shop (83 m<sup>2</sup>)

Als aussergew  hnliche Attraktion befindet sich im Schloss Aarwangen ein Escape Room, ein beliebtes Angebot f  r Geburtstagsfeste, Teamevents und Vereinsanl  sse. In den ehemaligen Gef  ngniszellen k  nnen 4 bis 5 Personen zusammen knifflige R  tsel l  sen und aus den Zellen ausbrechen. In den vier Adventure-R  umen k  nnen mehrere Gruppen gleichzeitig spielen und danach gemeinsam einen Ap  ro im Schloss geniessen. Die R  tsel sind in Geschichten eingebettet, die einen Bezug zum Schloss haben. Der Escape Room verf  gt   ber einen eigenen Empfang mit Garderobe und Toilette und kann unabh  ngig vom   brigen Schloss betrieben werden. Der Escape Room soll an einen professionellen Betreiber von solchen Angeboten verpachtet werden. (z.B. [www.dieviertewand.ch](http://www.dieviertewand.ch) in Langenthal).

Der Shop f  hrt ein kleines attraktives Sortiment von B  chern zum Oberaargau und zu den im Schloss pr  senten Themen, Kinderb  cher und Spielzeug rund um das Thema Schl  sser/Burgen/ Ritter, Geschenkartikel aus dem Oberaargau und regionale Spezialit  ten. Die kleine Caf  teria bietet kalte und warme Getr  nke sowie Kuchen und Geb  ck.

Das Oberaargauer Buchzentrum OBZ zieht ins Schloss Aarwangen und   bernimmt den Empfang f  r Schlossbesucher w  hrend der   blichen Gesch  ftszeiten.





## Organisation

### Stiftung Schloss Aarwangen

Die Stiftung Schloss Aarwangen wurde am 3. November 2020 gegründet. Die Stiftungsgründer sind: Einwohnergemeinde Aarwangen, Peter Regenass, Markus Bösiger, Müller + Partner Architekten AG, Marcel Cavin, Simon Kuert. Die Stiftung Schloss Aarwangen kümmert sich um den Erhalt und die Pflege der historischen Schlossanlage, macht diese mit dem Oberaargauer Zentrum für Wirtschaft, Kultur und Geschichte öffentlich zugänglich und belebt mit kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. ([www.schloss-aarwangen.ch](http://www.schloss-aarwangen.ch))



**Gründungsversammlung** am 3.11.2020, auf den ehemaligen Kirchenbänken der reformierten Kirche Geissberg Langenthal

### «Der Hofstaat von Schloss Aarwangen»

Werde Teil des «Hofstaats» von Schloss Aarwangen! Ziel

ist es, mittelfristig gegen 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner, sog. Partner zu gewinnen, die das Schloss Aarwangen mit einem jährlichen Beitrag unterstützen. Dazu erhält das Schloss Aarwangen wie früher einen «Hofstaat». Dieser besteht aus zehn fiktiven Mitarbeitenden, die das Schloss beleben: *Landschreiber, Turmwächter, Schlossköchin, Hofnarr, Magd, Gefängniswärter, Wäscherin, Gärtner, Heilerin und Fährmann*. Sie sind die heimlichen guten Geister, die das Schloss schon seit Jahrhunderten in Schuss halten. Für ihre wertvolle Arbeit im Schloss erhalten die zehn Mitarbeitenden ein «Entgelt». Partnerinnen oder Partner des Schlosses Aarwangen beteiligen sich so mit einem jährlichen Zustupf an die Entourage der guten Schlossgeister und werden so ebenfalls Teil des «Hofstaats von Schloss Aarwangen». Die Schlossfamilie baut auf den Rückhalt des «Hofstaats» und pflegt einen freundschaftlichen Umgang mit allen, die so dem Schloss Aarwangen ihre Gunst erweisen.

### Schlossverwaltung

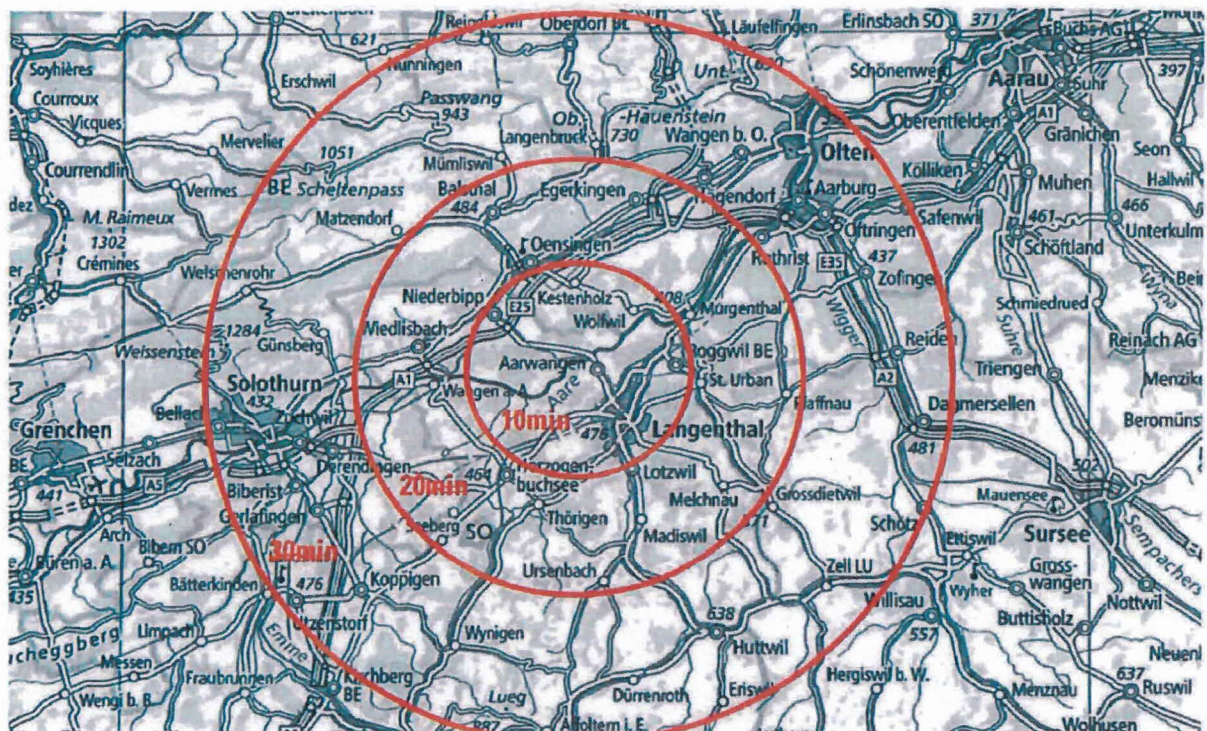
Die Schlossverwaltung setzt sich aus den folgenden Personen/Funktionen zusammen: Geschäftsführung, Kuration, Hauswart/Betriebstechnik. Die drei Bereiche sichern gemeinsam den laufenden Betrieb sowie das Tagesgeschäft und sind entsprechend mit einem Teilzeitmandat ausgestattet. Demzufolge tragen sie die Verantwortung für ihre Arbeitsbereiche und gegenüber dem Stiftungsrat. Die Arbeitspensen und -zeiten sind so organisiert, dass immer mindestens eine Person zu den definierten Öffnungszeiten im Schloss anwesend ist.



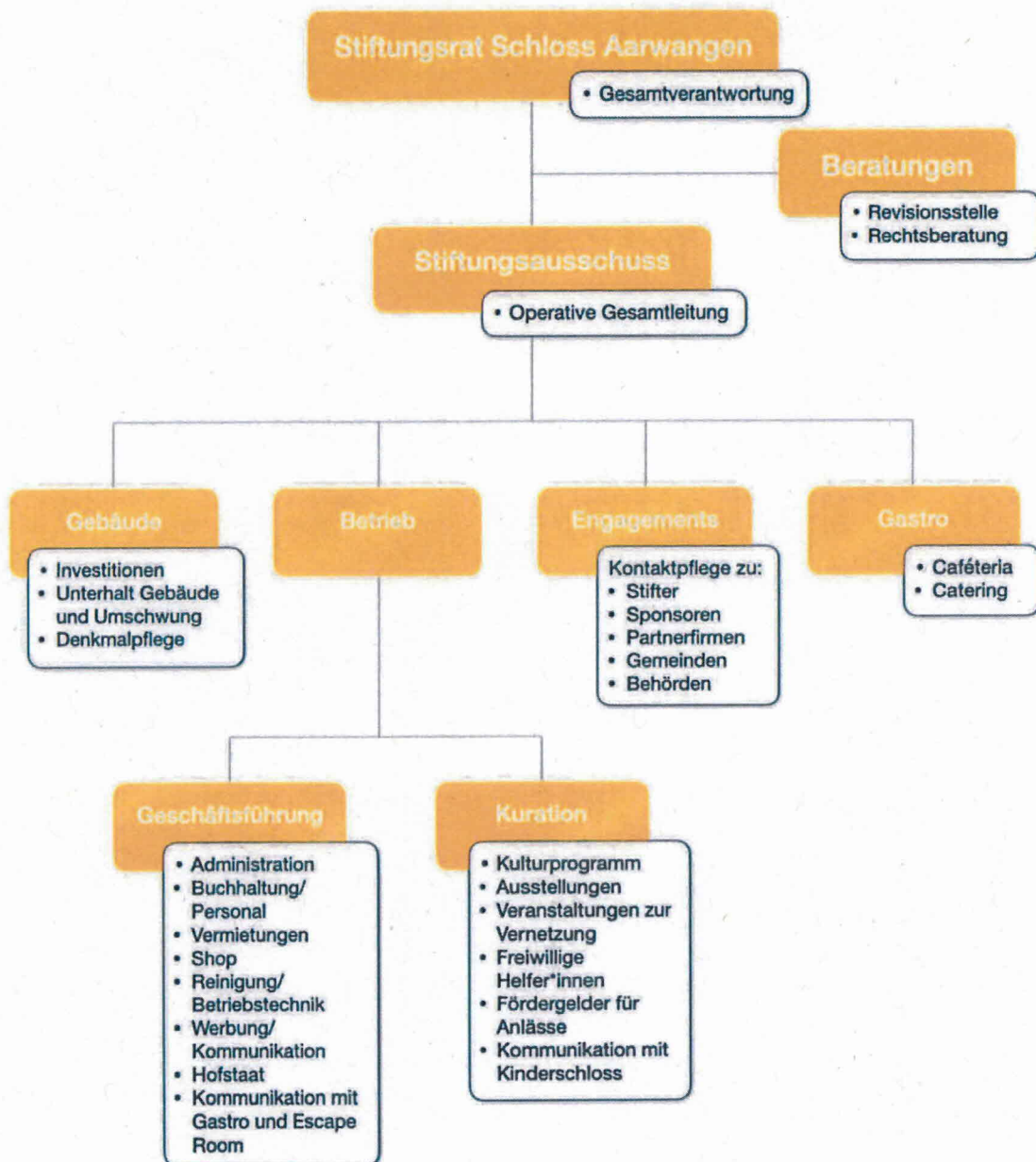
## Businessplan

### Potentialanalyse möglicher Besucher

|                                             |     |               |
|---------------------------------------------|-----|---------------|
| Einwohner im 10-Minuten-Umkreis             |     | 40'000        |
| davon mögliche Schlossbesucher              | 10% | 4'000         |
| Einwohner im 20-Minuten-Umkreis             |     | 125'000       |
| davon mögliche Schlossbesucher              | 5%  | 6'250         |
| Einwohner im 30-Minuten-Umkreis             |     | 360'000       |
| davon mögliche Schlossbesucher              | 1%  | 3'600         |
| <b>Potentielle Schlossbesucher pro Jahr</b> |     | <b>13'850</b> |



## Organigramm Betrieb ab 2024





## Betriebsbudget ab 2024

| <b>Einnahmen</b>                                    | <b>450'000.00</b> |
|-----------------------------------------------------|-------------------|
| Lotteriefonds des Kantons Bern                      | 70'000.00         |
| Amt für Kultur Kanton Bern (Kulturförderung)        | 40'000.00         |
| Regionalkonferenz Oberaargau (44 Gemeinden)         | 40'000.00         |
| Gemeinde Aarwangen, Beitrag Ausstellung «Aarwangen» | 50'000.00         |
| Industriefirmen Oberaargau / Partner                | 125'000.00        |
| Sponsoren Hofstatt                                  | 48'000.00         |
| Spenden Partner / Partnerinnen                      | 20'000.00         |
| Mieteinnahmen Escape Room                           | 15'000.00         |
| Mieteinnahmen Kinderschloss                         | 15'000.00         |
| Café / Shop                                         | 6'000.00          |
| Wirtschaftsanlässe / Seminare / Tagungen            | 12'000.00         |
| Privatanlässe                                       | 9'000.00          |
| <b>Ausgaben</b>                                     | <b>450'000.00</b> |
| Personalkosten                                      | 190'000.00        |
| Werbeaufwand                                        | 30'000.00         |
| Verwaltungsaufwand                                  | 17'000.00         |
| Versicherungen                                      | 30'000.00         |
| Finanzaufwand                                       | 80'000.00         |
| Liegenschaftsaufwand                                | 85'000.00         |
| Steuern                                             | 3'000.00          |
| Reserven                                            | 15'000.00         |

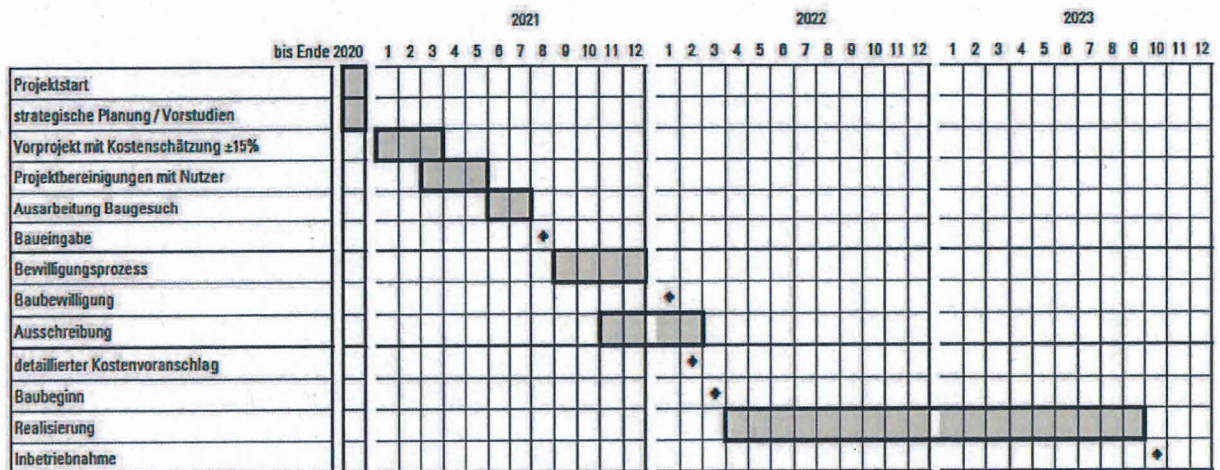
## Bauprojekt

Bauliche Massnahmen an einem geschichtsträchtigen Gebäude wie dem Schloss Aarwangen erfordern ein hohes Mass an Sensibilität. Deshalb werden alle Eingriffe sorgfältig geplant und bauliche Veränderungen auf ein Mindestmass begrenzt. Der Schwerpunkt bildet dabei einerseits das Wiederherstellen und/oder Herausheben von ursprünglichen und denkmalpflegerischen interessanten Elementen sowie auch das Bereitstellen einer baulichen Infrastruktur für eine zeitgemässe Nutzung. Ziel ist es, die für eine zeitgemässe und flexible Nutzung notwendigen Massnahmen im Einklang mit der historisch wertvollen Bausubstanz zu planen und umzusetzen.

Die geplanten baulichen Massnahmen lassen sich durch folgende Punkte aufteilen und umschreiben:

- bauliche Reparaturen und Unterhaltsarbeiten aufgrund des mehrjährigen Leerstandes
- sanieren und fachgerechtes Entfernen von vorhandenen Bauschadstoffen
- zurückführen von baulichen Verletzungen an wertvoller Substanz in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege
- Einbau eines Liftes und der damit zusammenhängenden Massnahmen für die Gewährleistung der erforderlichen Hindernisfreiheit in einem öffentlich zugänglichen Gebäude
- erforderliche Brandschutzmassnahmen wie beispielsweise das Einbringen von brandabschnittsbildenden Türen oder das Gewährleisten von zusätzlichen Fluchtwegen nach Absprache mit der Gebäudeversicherung des Kantons Bern
- energetische Verbesserung der Gebäudehülle, wo diese ohne Konflikt mit der historischen Bausubstanz umgesetzt werden kann
- bauphysikalische Verbesserung von bereits vorhandenen oder zukünftig möglichen Problempunkten
- Sanierung und Modernisierung der haustechnischen Installationen und Anlagen
- Bereitstellen einer zeitgemässen zweckdienlichen baulichen Infrastruktur für die geplanten Nutzungen im Schloss
- Revitalisierung und Aktivierung der Aussenbereiche und Umgebungsflächen

## Bauphasenplan





## Kostenschätzung Bauprojekt ±25%

|                                                                        |                     |
|------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>Sanierung / Umbau Gebäude</b>                                       | <b>8'665'000.00</b> |
| Entwicklungs- und Verwaltungskosten Bauphase                           | 520'000.00          |
| Vorbereitungsarbeiten (Rückbauarbeiten, Baustelleninstallationen, ...) | 290'000.00          |
| Lifteinbau, Sanierung Altlasten                                        | 645'000.00          |
| Rohbau 1 (Baumeister, Montagebau in Holz und Stahl, ...)               | 600'000.00          |
| Rohbau 2 (Fenster, Türen, Bedachungen, ...)                            | 1'600'000.00        |
| Haustechnikinstallationen (Elektro, Sanitär, Küche, ...)               | 1'185'000.00        |
| Ausbau 1 (Verputzarbeiten, Schlosserarbeiten, Schreinerarbeiten, ...)  | 890'000.00          |
| Ausbau 2 (Unterlagsböden, Boden- und Wandbeläge, ...)                  | 610'000.00          |
| Honorare                                                               | 1'125'000.00        |
| Umgebung                                                               | 800'000.00          |
| Baunebenkosten                                                         | 400'000.00          |
| <b>Ausstellung</b>                                                     | <b>1'300'000.00</b> |
| 1. Obergeschoss                                                        | 480'000.00          |
| 2. Obergeschoss                                                        | 600'000.00          |
| 3. Obergeschoss + Turmräume                                            | 70'000.00           |
| Beleuchtung Ausstellungen und Cafeteria                                | 150'000.00          |
| <b>Gesamttotal</b>                                                     | <b>9'965'000.00</b> |

## Finanzierung

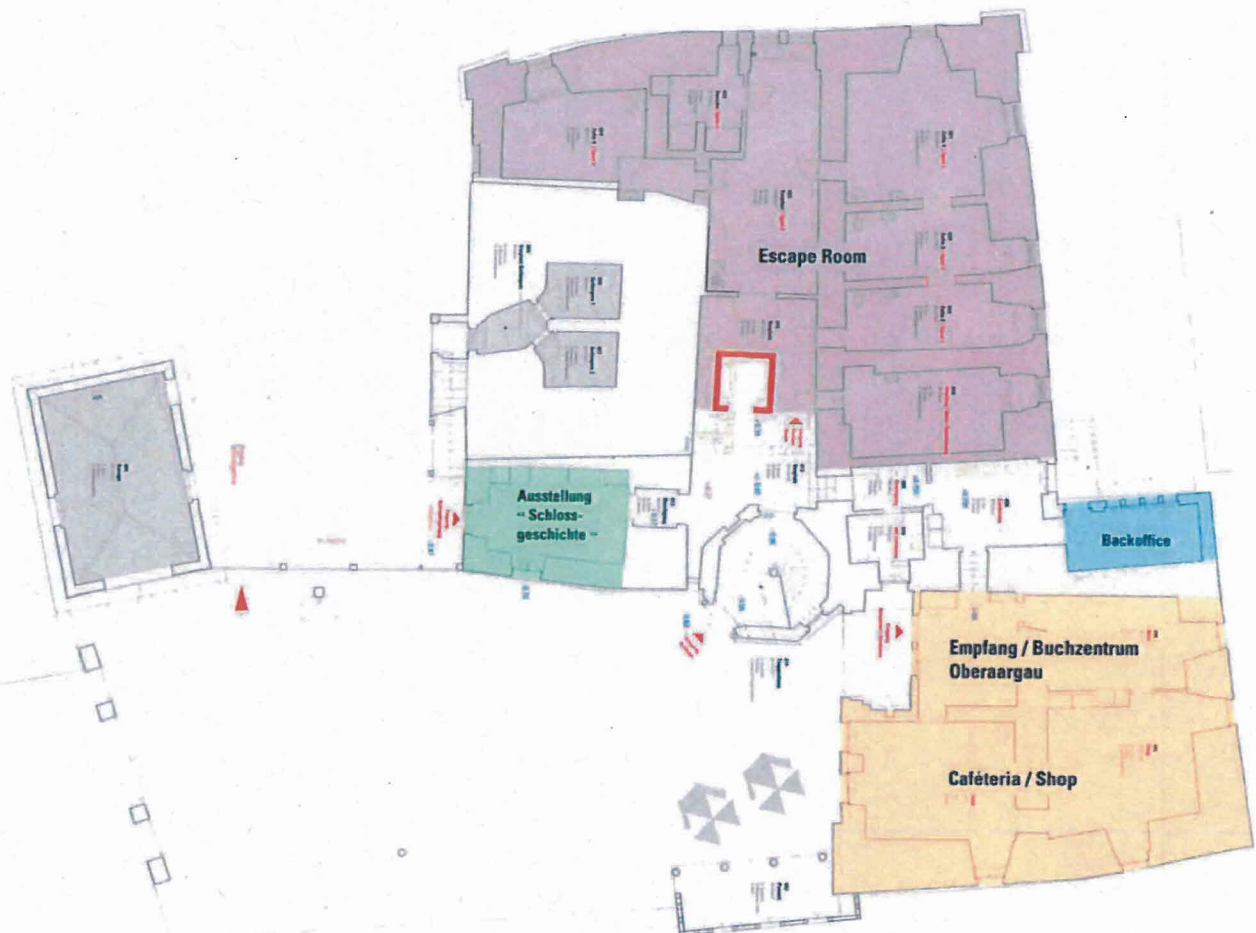
|                                                                    |                     |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>Mittel bereits zugesichert</b>                                  | <b>1'945'000.00</b> |
| Anonymer Spender                                                   | 1'000'000.00        |
| Stiftung 'Fagus lucida', Langenthal                                | 100'000.00          |
| Müller + Partner Architekten, Langenthal                           | 20'000.00           |
| Beitrag Kanton Bern                                                | 645'000.00          |
| Stiftungskapital                                                   | 180'000.00          |
| <b>Mittel noch zu beschaffen</b>                                   | <b>8'020'000.00</b> |
| Lotteriefonds des Kantons Bern                                     | 3'000'000.00        |
| Erziehungsdirektion des Kantons Bern (Kulturfonds)                 | 1'000'000.00        |
| Bundesdarlehen Neue Regionalpolitik (Darlehen)                     | 1'500'000.00        |
| Leuchtturmgemeinden Langenthal und Aarwangen                       | 500'000.00          |
| Darlehen Leuchtturmgemeinden                                       | 500'000.00          |
| 44 Gemeinden im Oberaargau                                         | 50'000.00           |
| Beiträge diverse Stiftungen Schweiz                                | 600'000.00          |
| Unternehmungen, Banken, Versicherungen                             | 600'000.00          |
| Burggemeinden Langenthal, Aarwangen und andere                     | 150'000.00          |
| Öffentliche Sammlungen in der Bevölkerung, Benefiz-Veranstaltungen | 120'000.00          |
| <b>Mittel zugesichert und noch zu beschaffen</b>                   | <b>9'965'000.00</b> |

## Anhang: Planunterlagen

Erdgeschoss (Nutzfläche 241 m<sup>2</sup>)

Legende

- |                                                                                                      |                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
|  Empfangsbereich    |  Backoffice  |
|  kulturelle Nutzung |  Escape Room |

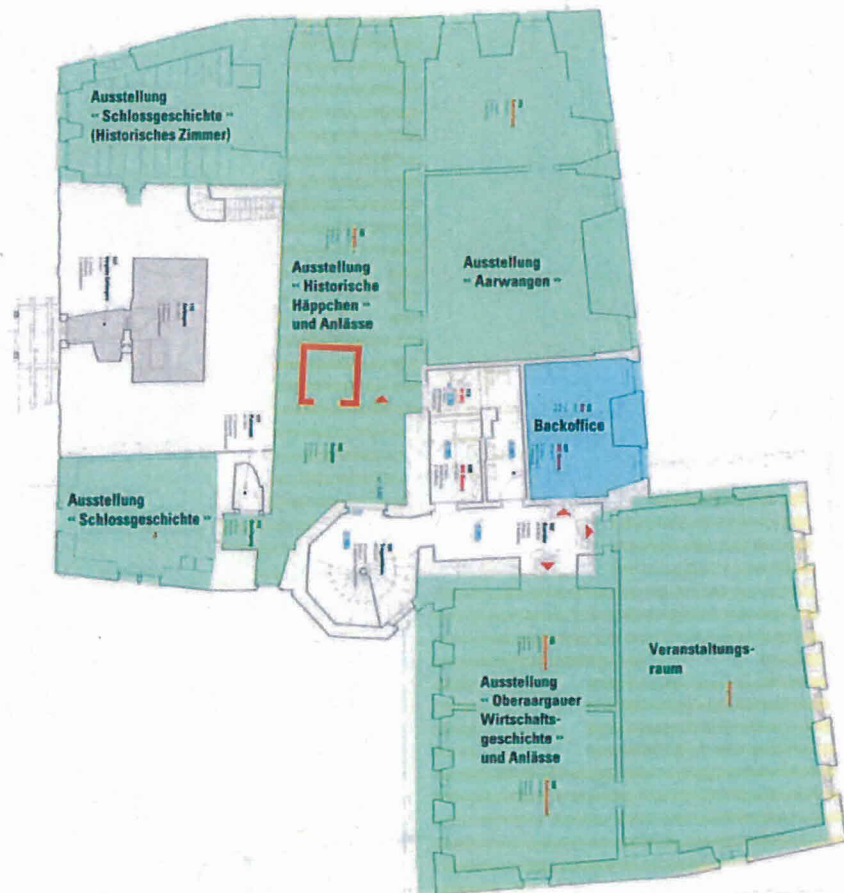




## 1. Obergeschoss (Nutzfläche 302 m<sup>2</sup>)

### Legende

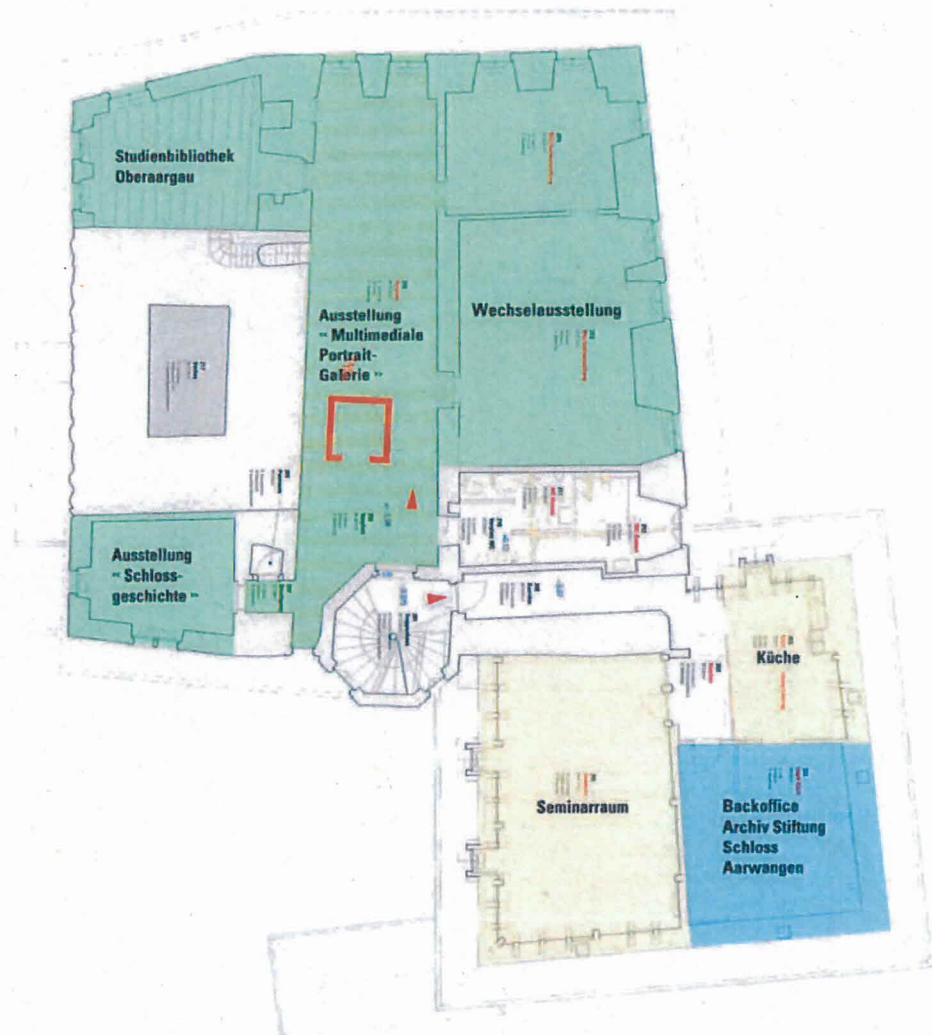
- kulturelle Nutzung
- Backoffice
- kombinierte Nutzung (Ausstellung und Veranstaltungen/Anlässe)



## 2. Obergeschoss (Nutzfläche 283 m<sup>2</sup>)

### Legende

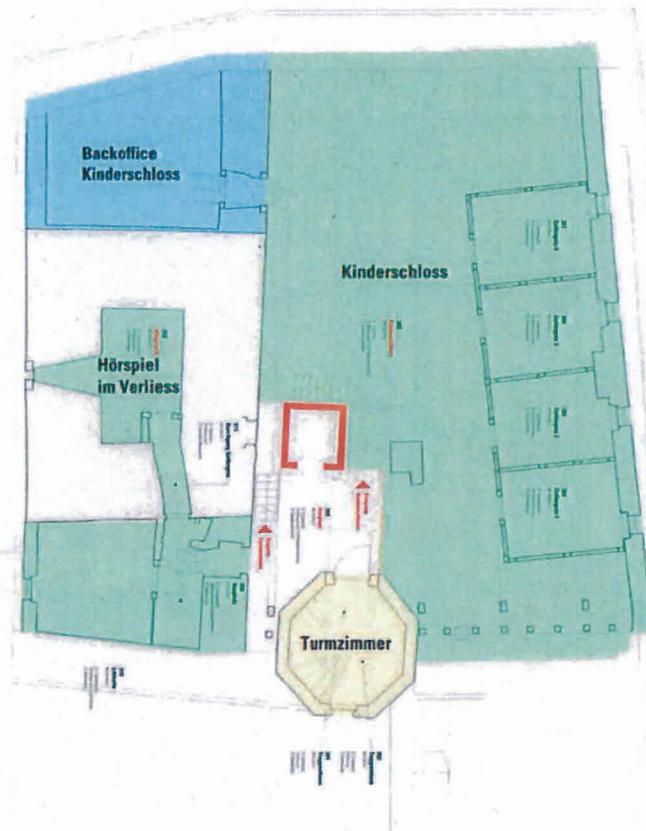
- |                                                                                                                                                 |                                                                                              |                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  kulturelle Nutzung                                            |  Backoffice |  Veranstaltungen/Anlässe |
|  kombinierte Nutzung (Ausstellung und Veranstaltungen/Anlässe) |                                                                                              |                                                                                                           |



## Dachgeschoss (Nutzfläche 225 m<sup>2</sup>)

### Legende

- kulturelle Nutzung
  Backoffice
  Veranstaltungen/Anlässe





## Anhang: Oberaargauer Geschichte

### Das Schloss Aarwangen und seine Bedeutung für die Geschichte des Oberaargaus

#### Ursprünge im Mittelalter

Die Ritter von Aarwangen errichteten das Schloss im 13. Jahrhundert. Die kyburgischen Ministerialadeligen legten die Festung zur Sicherung des wichtigen Aareübergangs an. Die Edlen von Aarwangen werden urkundlich erstmals 1212 erwähnt, als Burkart von Aarwangen dem neu gestifteten Kloster St. Urban einen Drittel des Waldes in «Rockenbiel» (Mumental) vergabte. Vor allem unter Walther von Aarwangen entwickelten sich die Aarwanger zum führenden Adelsgeschlecht im Oberaargau. Walther diente Rudolf von Habsburg im Reichskrieg gegen Ottokar von Böhmen und wurde zum Dank mit den Schultheissenämtern von Solothurn (1290) und Burgdorf (1294/1320) belehnt. Ritter Walther arrondierte den Aarwanger Besitz, u.a. sicherte er sich 1313 die Brücke an der Aare. Walther war zweimal verheiratet, mit Adelheid von Oenz, die ihm eine Tochter schenkte, und mit Elisabeth von Büttikon. Aus der zweiten Ehe ging Johann hervor, welcher den vererbten Besitz zunächst noch ausbaute. Johann bekleidete ebenfalls hohe Ämter, so war er u.a. Landvogt im Aargau und Berater der Königin Agnes. In einem habsburgischen Zinsrodel von 1331 wird die Herrschaft «arwanch» ausführlich umschrieben: Burg und Brücke, Twing und Bann (Verwaltungsherrschaft, Polizeigewalt, niederes Gericht) von Aarwangen, Bannwil und Berken, Güter in Walliswil, Mumenthal, Bleienbach, Madiswil, Ursenbach und Utzenstorf, weiter Streubesitz im Luzerner Hinterland, diverse Pfandschaften auf Einkünfte zu «Spitzenberg bei Langnau», Lehen in Ursenbach und in Böhmen etc.

Plötzlich, aus ungeklärten Gründen, trat Ritter Johann als Mönch ins Kloster St. Urban ein. Haupterin wurde nach einem bereits 1339 geschlossenen Vertrag seine Enkelin Margaretha von Kien, verheiratet mit Petermann von Grüenberg. Damit kam die Herrschaft Aarwangen zu den Freiherren von Grüenberg, die ihrerseits auch Dienstleute der Habsburger waren. Das Testament Johanns vermerkt deutlich die «burg und die brugge ze Aarwangen». 1375, als die Gugler sengend und brennend über den Oberaargau herfielen, dürften die Burg und die Brücke von Aarwangen eine wichtige Rolle gespielt haben. Es ist anzunehmen, dass die Grünenberger beides nicht widerstandslos hergegeben haben.

Nachdem Bern 1384 Burgdorf übernommen hatte, verschob sich der bernische Einflussbereich Schritt um Schritt nach Osten. 1415 entriess Bern den Habsburgern den Aargau. Dadurch fühlte sich der Grossneffe Petermanns, Wilhelm von Grüenberg, isoliert und er verkaufte 1432 das Schloss und Herrschaft Aarwangen Bern für 8400 Rheinische Gulden (umgerechnet ca. Fr. 2,1 Mio.). Damit gehört das Schloss beinahe 600 Jahre zu Bern.

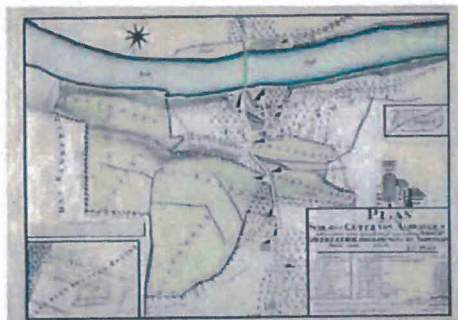
#### Sitz des Berner Landvogts

Bern richtete in Aarwangen im 15. Jahrhundert eine Landvogtei ein, und das Schloss wurde zum Sitz des Landvogts. In den «Achsenzeiten» der Berner Geschichte, vor allem während der Reformationszeit (1528–1600), spielte der Landvogt von Aarwangen eine wichtige Rolle. Das Schloss wurde zum Zentrum des «Übergangslandes» und der Landvogt hatte sich

immer wieder mit Aussenseitern der Reformation (Täufer) und mit unkonventionellen Menschen, von denen die Pfarrer und der Landvogt glaubten, sie würden durch ihr Handeln die Staatskirche gefährden (Hexen), zu beschäftigen. Auch während des grossen Bauernkriegs von 1653, als die Oberaargauer Bauern unter der auf den Friedensschluss von 1648 folgenden wirtschaftlichen Depression litten und zusätzliche Steuern für den bernischen Kirchenstaat verweigerten, kam es zu zahlreichen Aufständen und Hinrichtungen beim Schloss. Im 18. Jahrhundert wurde das Schloss zu einem mächtigen und prächtigen Sitz ausgebaut (vgl. Aquarell von Albrecht von Kauw unten). Es erwies sich würdig, den wohl bedeutendsten Landvogt, den Aarwangen beherbergte, zu empfangen: Johann Friedrich Willading (1677–1683), später Schultheiss von Bern (1708–1718). Die Landvogtei blieb bis zum Ende des Alten Berns, im Frühjahr 1798, im Schloss. Insgesamt residierten 75 Landvögte in Aarwangen.

#### Die Zeit des Amtsgerichts

1798 verkaufte Bern das Schloss an Private, nachdem es Einheimische im Zuge der helvetischen Revolution verwüstet hatten. Nach dem Scheitern der Helvetik wurde Aarwangen Hauptort des neuen «Oberamt Aarwangen». Bern kaufte das Schloss 1805 zurück, um dort den Sitz des Oberamtmanns einzurichten. Nach einer aufwendigen Renovation zog der Oberamtmann 1812 ins Schloss ein. Noch vereinigte dieser politische und richterliche Funktionen. Das Jahr 1831 brachte mit der demokratischen Verfassung die Gewaltenteilung: Der Regierungsrat zog ins Amtshaus, zunächst in Aarwangen, später in Langenthal. Im Schloss blieb das Amtsgericht mit der Wohnung des Gerichtspräsidenten und das Gefängnis, mit der Wohnung des Landjägers. Nach dem Auszug des Amtsgerichts steht das Schloss seit 2012 leer.





## Zur frühen Oberaargauer Industrie- und Wirtschaftsgeschichte

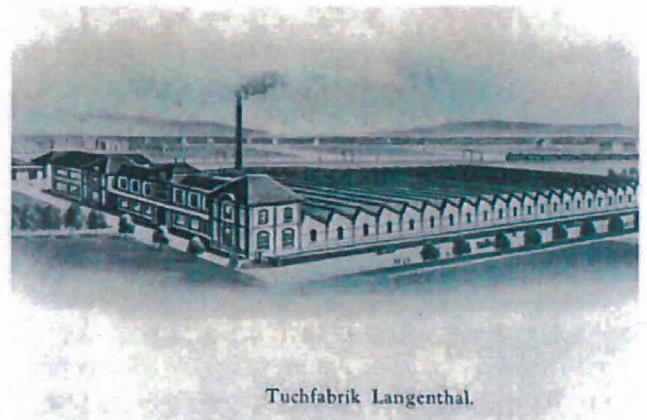
Im Vergleich zu anderen Regionen im Kanton hat der Oberaargau, speziell Langenthal, eine besonders eindrückliche Wirtschaftsgeschichte. Sie hat ihre Wurzeln im 18. Jahrhundert. Bereits 1704 wurde unter der Förderung durch den bernischen Staat eine Handelsgesellschaft der «Handelsleute und Krämer» des Oberaargaus (Ämter Aarwangen, Wangen und Bipp) gegründet.

Weiter zeigt ein Verzeichnis der Handels- und Produktionshäuser im Oberaargau von 1765, dass die Region vor allem durch die Produktion, die Veredelung und den Handel mit Textilien florierte. So ist erklärbar, dass später, als die industrielle Textilproduktion um 1860 einsetzte, auf das im 18. Jahrhundert erworbene Wissen zurückgegriffen werden konnte.

Auch einige Jahre später, bereits zur Zeit der helvetischen Republik, wurde der Oberaargau mit dem Zentrum Langenthal als einer der «einträglichsten Handelsplätze der Republik Bern» bezeichnet. Damals erstellte die helvetische Verwaltungskammer ein Verzeichnis der ausgestellten Handelspatente. In Langenthal waren 44 Patente gelöst worden. Die Hälfte von ihnen bezog sich auf Textilhandel und Textilveredelung. Ein Drittel auf den Handel mit «Specereywaren und Drogen» – der Rest betraf den Handel mit allgemeinen Lebensmitteln.

Insbesondere die Langenthaler Wirtschaftselite begrüßte 1798 den Sturz des Alten Berns. Man versprach sich wegen der propagierten Handels- und Gewerbefreiheit und des Wegfalls von Binnenzöllen einen weiteren wirtschaftlichen Aufschwung. Zugleich aber fiel mit der Helvetik der besondere bernische Schutz des Langenthaler Handelsplatzes weg. Deshalb verzeichneten viele Langenthaler Gewerbetreibende Verluste. So verlangten die Langenthaler nach dem helvetischen Zwischenspiel und der Restauration des Ancien Régime 1814 wieder die alten Privilegien. In einem Brief an die Regierung wünschten sie das Wiederaufleben der ehemaligen Handels- und Marktgerechtigkeit. Es blieb beim Wunsch.

Die Verfassung von 1831 verankerte die Handels- und Gewerbefreiheit endgültig. Es kam in der Metropole des Oberaargaus zu einer kurzen wirtschaftlichen Depression, nicht nur wegen des Verlustes von Handelsprivilegien, vielmehr weil in Europa billiger, industriell hergestellter Stoff aus England auf den Markt kam. Erst als die erste Bundesverfassung 1848 die Binnenzollschranken endgültig auflöste, setzte der wirtschaftliche Aufschwung wieder ein. Vom neuen wirtschaftlichen Aufbruch erzählt die erste Gewerbeausstellung, die in Langenthal 1853 stattfand. Hinzu kam, dass der Oberaargau 1857 durch den Bau des Bahnhofs Langenthal an das eidgenössische Eisenbahnnetz



Tuchfabrik Langenthal.

angeschlossen wurde. Das führte bald dazu, dass Gewerbe- und Industriebetriebe, die in umliegenden Ortschaften gegründet worden waren, Langenthal aus verkehrstechnischen Gründen zum Produktionsstandort wählten, wie die Teppichfabrik Ruckstuhl, die Moritz Ruckstuhl in Melchnau gegründet hatte, oder die Maschinenfabrik Ammann, die Jakob Ammann im Oberdorf in Madiswil aufbaute.

Zu der günstigen Verkehrslage kam hinzu, dass in Langenthal bald auch Kapital für Investitionen zur Verfügung stand: Bereits 1824 war die Ersparniskasse des Amtes Aarwangen entstanden, und nach dem wirtschaftlichen Aufschwung von 1848 folgte 1864 eine Filiale der Kantonalbank von Bern und zwei Jahre später die Gründung der Leihkasse Langenthal (später Bank in Langenthal).

Neben dem Finanzkapital ist auch das Bildungskapital eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung. Dieses wurde in den bereits 1833 gegründeten Sekundarschulen von Kleindietwil und Langenthal sowie in der 1852 von Langenthaler Gewerbetreibenden ins Leben gerufenen Handwerkerschule «produziert».

Schliesslich ist eine sich entwickelnde Industrie vor allem auf eine optimale Energieversorgung angewiesen. Eine professionelle Wasserversorgung entstand in Langenthal 1894 mit dem Bau des Wasserreservoirs am Moosrain und den entsprechenden Zuleitungen zu den Industriebetrieben. Bald wurde die Gemeinde auch mit Strom des 1891 von Robert Müller-Landsmann geplanten und ab 1893 von der Firma Halske und Siemens aus Berlin betriebenen Wynauwerks versorgt.

Stiftung Schloss Aarwangen  
Brigitte Althaus, Geschäftsführerin  
Jurastrasse 90  
4912 Aarwangen

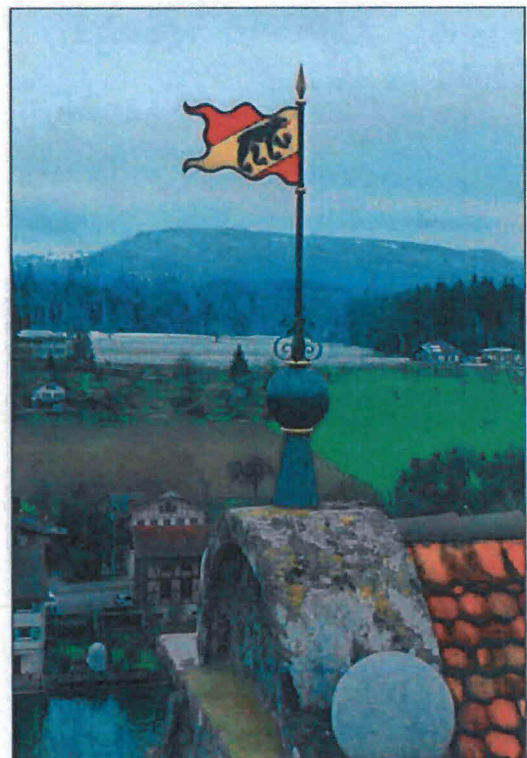
Telefon 079 724 77 33  
[info@schloss-aarwangen.ch](mailto:info@schloss-aarwangen.ch)  
[www.schloss-aarwangen.ch](http://www.schloss-aarwangen.ch)

Bankverbindung

UBS Langenthal

Autoren der Schloss Maquette

Daniel Gabarell, Simon Kuert, Regula Wyss







---

## Offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO): Erweiterung des Angebots für die Sitzgemeinde Langenthal mit der Anschlussgemeinde Madiswil: Zustimmung und Kreditbewilligung

---

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### 1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag vom 27. August 2022 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 6. September 2022 der Finanzkommission, Trakt. 1
- Protokollauszug vom 12. September 2022 der Sozialkommission, Trakt. 4
- Beschluss des Gemeinderates vom 21. September 2022, Trakt. 3

### 2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag vom 27. August 2022 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 31. Oktober 2022 verwiesen.

### 3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** beriet die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 6. September 2022 und stimmte der beantragten Beschlussfassung zu Händen des Gemeinderates grundsätzlich zu. Sie stellte jedoch den Antrag, dass der Beschlussentwurf wie folgt zu ergänzen ist: *"Der Erlös aus dem kantonalen Lastenausgleich wird dem Konto 5600.4621.50 "Lastenausgleich für Sozialhilfe" gutgeschrieben."*
- Die **Sozialkommission** beriet die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 12. September 2022 und verabschiedete sie ebenfalls unverändert zu Händen des Gemeinderates.
- Der **Gemeinderat** beriet das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 21. September 2022 und verabschiedete dieses unter Zustimmung zum Antrag der Finanzkommission zu Händen des Stadtrates. Der Beschlussentwurf an den Stadtrat wurde mit einer entsprechenden neuen Ziffer 4 ergänzt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

#### Beschlussentwurf:

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes und Antrages vom 21. September 2022, beschliesst:**

- 1. Dem Beitritt der Gemeinde Madiswil zur offenen Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau auf den 1. Januar 2023 wird zugestimmt.**
- 2. Der für das Jahr 2023 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 48'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung 2023, Konto 6080.3636.31 "Regionale Kinder- und Jugendarbeit ToKJO; Defizitbeitrag", bewilligt.**
- 3. Der Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe von Fr. 48'000.00 pro Jahr wird ab 2024 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 6080.3636.31 "Regionale Kinder- und Jugendarbeit ToKJO; Defizitbeitrag", bewilligt.**
- 4. Der Erlös aus dem kantonalen Lastenausgleich wird dem Konto 5600.4621.50 "Lastenausgleich für Sozialhilfe" gutgeschrieben.**
- 5. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Matthias Wüthrich, Ressortvorsteher Bildung und Jugend



# Gemeinderat

Bericht und Antrag für die Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022

**Traktandum Nr. 5**

Langenthal, 21. September 2022

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag vom 27. August 2022 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport (ohne Beilagen)



Beilage  
Traktandum 5  
Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022

## **Amt für Bildung, Kultur und Sport; Erweiterung des Angebots der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für die Sitzgemeinde Langenthal mit der Anschlussgemeinde Madiswil; Zustimmung; Kredite; Bewilligung; Auftragserteilung**

Datum: 27. August 2022  
Zuständig: Daniel Ott  
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat



## **Inhaltsverzeichnis**

---

|           |                                                                                           |          |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b>  | <b>Das Wichtigste in Kürze</b>                                                            | <b>3</b> |
| <b>2</b>  | <b>Grundlagen</b>                                                                         | <b>3</b> |
| <b>3</b>  | <b>Ausgangslage und Handlungsbedarf</b>                                                   | <b>3</b> |
| <b>4</b>  | <b>Projektorganisation</b>                                                                | <b>4</b> |
| <b>5</b>  | <b>Methodik/Vorgehen</b>                                                                  | <b>5</b> |
| <b>6</b>  | <b>Vor- und Nachteile verschiedener Varianten</b>                                         | <b>5</b> |
| <b>7</b>  | <b>Ergebnis</b>                                                                           | <b>5</b> |
| <b>8</b>  | <b>Konsequenzen bei Ablehnung</b>                                                         | <b>5</b> |
| <b>9</b>  | <b>Auswirkungen auf die Verwaltung<br/>(Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)</b> | <b>5</b> |
| <b>10</b> | <b>Finanzielle Auswirkungen</b>                                                           | <b>5</b> |
| <b>11</b> | <b>Stellungnahme Dritter</b>                                                              | <b>7</b> |
| <b>12</b> | <b>Mitberichte aus der Verwaltung</b>                                                     | <b>7</b> |
| <b>13</b> | <b>Terminprogramm zur Realisierung</b>                                                    | <b>7</b> |
| <b>14</b> | <b>Kommunikation</b>                                                                      | <b>7</b> |
| <b>15</b> | <b>Zuständigkeiten zum Beschluss</b>                                                      | <b>7</b> |
| <b>16</b> | <b>Beschlussentwurf</b>                                                                   | <b>8</b> |

## 1 Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Madiswil will der offenen Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau per 1. Januar 2023 beitreten. Der Gemeinderat Madiswil hat an seiner Sitzung vom 28. Februar 2022 beschlossen der Gemeindeversammlung die Beitrittserklärung zu unterbreiten. Am 14. Juni 2022 hat Letztere dem Beitritt zugestimmt. Damit bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) die Ergänzung des Finanzierungsgesuchs beantragt werden kann, braucht es eine Bestätigung der Anschlussgemeinde und der Sitzgemeinde.

Es gilt den Anteil des Kantons, welches durch die Stadt Langenthal vorfinanziert und ihr vom Kanton vollständig zurückerstattet wird, in der Erfolgsrechnung abzubilden. Hierzu sind die entsprechenden Kredite im Umfang von Fr. 48'000.00 pro Jahr zulasten der Erfolgsrechnung zu bewilligen.

## 2 Grundlagen

- Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) vom 9. März 2021
- Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom 24. November 2021
- Stadtratsbeschluss vom 27. März 2006, Traktandum 12
- Leistungsvereinbarung 2021-2022 über die Leistungen des Trägervereins offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau ToKJO vom 14. Dezember 2020
- Ermächtigung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern vom 14. Dezember 2020 für die Zulassung von Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden Langenthal, Aarwangen, Bannwil, Lotzwil, Melchnau, Roggwil, Rütshelen, Schwarzhäusern, Thunstetten und Wynau für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022
- Ziele und Massnahmen der Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021-2024
- Bericht und Antrag des ABiKuS vom 17. April 2022 inkl. Vorakten
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2022, Traktandum 6
- Stadtratsbeschluss vom 27. Juni 2022, Traktandum 6
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. August 2022, Traktandum 19

## 3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst die von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton bereitgestellten professionellen pädagogischen Angebote, welche Kinder und Jugendliche stützen (Prävention), fördern (Partizipation) und ihnen einen angemessenen Platz in unserer Gesellschaft ermöglichen (Integration). Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich primär an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren sowie an deren Bezugspersonen und Umfeld, insofern die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Zentrum stehen.

Zuständig für die offene Kinder- und Jugendarbeit sind die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) gemeinsam mit den Gemeinden. Die GSI steuert die Bereitstellung der Angebote, die vom Kanton mitfinanziert werden. Die DIJ koordiniert und fördert die offene Jugendarbeit im Rahmen der Jugendförderung und des Jugendschutzes.

Die Dienstleistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden gemäss Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) mit Ermächtigungen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) über den kantonalen Lastenausgleich finanziert. Sie werden durch die Gemeinden subsidiär zu weiteren Angeboten der Gemeinden, Kirchgemeinden und privaten Trägerschaften bereitgestellt.





Der Kanton hat in Art. 81 der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) eine Mindestgrösse für Ermächtigungen festgelegt: Diese werden an Gemeinden oder Sitzgemeinden erteilt, welche ein Einzugsgebiet von mindestens 2'000 Kinder- und Jugendliche repräsentieren. Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen sind kleinere Gemeinden also gezwungen, die offene Kinder- und Jugendarbeit zu regionalisieren, um die Kosten dem kantonalen Lastenausgleich zu führen zu können.

Die Stadt Langenthal schliesst als Sitzgemeinde jeweils eine Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO) für die Dauer der kantonalen Ermächtigung (in der Regel 4 Jahre) ab. Mit den Anschlussgemeinden schliesst sie einen Vertrag für die gleiche Dauer ab. Die nächste Ermächtigungsperiode gilt für die Jahre 2023-2026.

Der offenen Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau gehören bis jetzt folgende Gemeinden an:

- Langenthal (Sitzgemeinde)
- Aarwangen
- Bannwil
- Lotzwil
- Melchnau
- Roggwil
- Schwarzhäusern
- Thunstetten
- Wynau
- Rüschelen

Die Gemeinde Madiswil möchte per 1. Januar 2023 der offenen Kinder- und Jugendarbeit Region Oberaargau beitreten. Mit diesem Bericht und Antrag soll die Erweiterung des Einzugsgebiets der offenen Kinder- und Jugendarbeit um die Gemeinde Madiswil inklusive des dafür notwendigen Kredites beschlossen werden.

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Langenthal und ToKJO für die Jahre 2023-2026 und die damit verbundenen Verträge mit den Anschlussgemeinden hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 18. Mai 2022 genehmigt. Für die Gemeinde Madiswil werden ab 2023 die gleichen Vertragsbedingungen gelten wie für alle anderen Anschlussgemeinden.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 27. Juni 2022 die Anpassung der Beiträge der Stadt ab 2023 genehmigt und die erforderlichen Kredite bewilligt. Für die Anschlussgemeinden gelten – gestützt auf den jeweiligen Anschlussvertrag – die gleichen Beiträge.

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport hat Ende Juni 2022 beim Kanton das Gesuch für eine neue Ermächtigung ab 2023 mit den bisherigen Anschlussgemeinden eingereicht und die geplante Erweiterung des Einzugsgebiets bereits angekündigt. Nach Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse ist das Gesuch formell noch zu ergänzen (vgl. Beilage 3).

#### 4 **Projektorganisation**

Keine Bemerkungen.



**5 Methodik/Vorgehen**

Keine Bemerkungen.

**6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten**

Keine Bemerkungen.

**7 Ergebnis**

Das Einzugsgebiet der offenen Kinder- und Jugendarbeit Region Oberaargau wird durch den Beitritt von Madiswil erweitert. Von den Angeboten und Dienstleistungen profitieren dadurch rund 660 zusätzliche Kinder- und Jugendliche in der Region.

**8 Konsequenzen bei Ablehnung**

Der Kanton erteilt Ermächtigungen für Leistungsangebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit an Gemeinden oder Einzugsgebiete mit mehreren Gemeinden, in denen mindestens 2'000 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr wohnen (Art. 81 FKJV).

Bei Ablehnung des vorliegenden Antrages erhält die Gemeinde Madiswil alleine vom Kanton keine Ermächtigung für Leistungsangebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. kann diese nicht dem Lastenausgleich zuführen, da sie die vom Kanton geforderte Mindestgrösse von 2'000 Kindern und Jugendlichen nicht erreicht.

**9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)**

Keine Bemerkungen.

**10 Finanzielle Auswirkungen**

**10.1 Finanzierungsmodell**

Die GSI legt den maximalen Betrag fest, der dem Lastenausgleich für die Erbringung des Leistungsangebotes zugeführt werden kann. Dieser wird in Form einer Ermächtigung verfügt. Die Berechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen richtet sich nach den Artikeln 90 bis 93 FKJV. Grundsätzlich sind 80 % der anrechenbaren Beiträge der Gemeinde an die Leistungserbringer zum Lastenausgleich zugelassen.

Das Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern legt den Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge fest. Als anrechenbare Beiträge gelten die Beiträge an den Nettoaufwand der Leistungserbringer, soweit sie den festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Für den Selbstkostenanteil im Umfang von 20% des lastenausgleichsberechtigten Betrags kommen die Stadt Langenthal und die Anschlussgemeinden gemeinsam auf. Der Stadtrat hat am 27. Juni 2022 beschlossen, den Selbstkostenanteil mit dem Entgelt eines Beitrags von Fr. 33.15 pro Kind/Jugendlichen ab dem Jahr 2023 an den Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau zu regeln. Der Betrag wird jährlich, erstmals im Jahr 2024, dem kantonalen Lohnsummenwachstum angepasst. Gemeinden mit Jugendtreffs zahlen zudem ein zusätzlicher Jahresbeitrag von Fr. 2.00 pro Kind und Jugendlichen an den Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit ToKJO ab dem Jahr 2023. Die angeschlossenen Gemeinden haben sich mittels Anschlussvertrag mit der Stadt Langenthal verpflichtet, dieselben jährlichen Beiträge an ToKJO zu entrichten. Dies trifft auch für die neu beitretende Gemeinde zu.

Die Stadt Langenthal verpflichtet sich mittels Leistungsvereinbarung mit dem Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO) sowohl den finanziellen Anteil des Kantons, welcher via Lastenausgleich abgegolten wird, sowie ihren jährlichen Selbstkostendeckungsanteil zu entrichten. Alle anderen Gemeinden zahlen ihren Anteil direkt an ToKJO.

Als Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung der entsprechenden Beträge gilt die Ermächtigung der GSI.

## 10.2 Lastenausgleichsberechtigter Betrag offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau

Als Sitzgemeinde wickelt die Stadt Langenthal die Kosten für die offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau, also für das ganze Einzugsgebiet, mit dem Kanton Bern ab. Der sogenannte lastenausgleichsberechtigte Betrag wird der Stadt Langenthal vollumfänglich vom kantonalen Lastenausgleich zurückerstattet. Dieser Betrag ist im Budget 2023 mit Fr. 710'000.00 (Grundbetrag von Fr. 585'618.00<sup>1</sup> + Zusatzbetrag von Fr. 303'620.00<sup>2</sup>, davon 80%) veranschlagt. Beide Beträge richten sich nach Art. 91 FKJV.

## 10.3 Lastenausgleichsberechtigter Betrag Gemeinde Madiswil

Der lastenausgleichsberechtigte Betrag für den Beitritt der Gemeinde Madiswil lässt sich aus der unten dargelegten Tabelle ableiten. Die Kinderzahlen basieren auf den Daten für die Leistungsperiode 2021-2022 und werden sich ändern. Die neuen Zahlen wird der Kanton im Herbst 2022 kommunizieren:

| Gemeinde | Kinder und Jugendliche von 0-20 Jahren | Grundbetrag in Fr. | Grundbetrag Total Gemeinde in Fr. | Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex in Fr. | Anrechenbarer Höchstbetrag in Fr. | Lastenausgleichsberechtigter Betrag in Fr. (80%) |
|----------|----------------------------------------|--------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------|
| Madiswil | 660                                    | 80.89              | 53'387.40                         | 6'646.68                                     | 60'034.08                         | 48'027.26                                        |

Der Beitritt der Gemeinde Madiswil hat für die Stadt Langenthal keine direkten finanziellen Auswirkungen, da die Gemeinde Madiswil ihren Selbstkostenanteil direkt an ToKJO ausrichtet. Weil jedoch das Bruttoprinzip gilt, muss der Anteil des Kantons, welcher durch die Stadt Langenthal vorfinanziert und ihr vom Kanton vollständig zurückerstattet wird, in der Erfolgsrechnung abgebildet werden. Dieser Anteil entspricht dem lastenausgleichsberechtigten Betrag, welcher gemäss obiger Berechnung Fr. 48'027.26 beträgt. Unter dem Strich hat die Stadt Langenthal allerdings keine zusätzlichen Ausgaben.

Für den Betrag von gerundet Fr. 48'000.00 ist somit ein Verpflichtungskredit zu bewilligen. Für das Jahr 2023 ist ein Nachkredit zulasten der Erfolgsrechnung 2023 auf dem Konto 6080.3636.31, Regionale Kinder- und Jugendarbeit ToKJO; Defizitbeitrag, erforderlich. Ab dem Jahr 2024 wird der erhöhte Beitrag an ToKJO im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses eingestellt.

<sup>1</sup> Der Grundbetrag von Fr. 80.89 multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr des entsprechenden Einzugsgebiets

<sup>2</sup> Berechnet gemäss Soziallastenindex





**11 Stellungnahme Dritter**

Der Vorstand von ToKJO begrüsst den Beitritt der Gemeinde Madiswil in die offene Kinder- und Jugendarbeit Ob- und Nidertessin und ersucht die Stadt Langenthal, die Gesuchstellung beim Kanton um eine Erweiterung des Einzugsgebiets sowie den Abschluss des Vertrags mit der Gemeinde Madiswil zu bewilligen.

Eine Bestätigung des Anschlusses durch die Sitzgemeinde oder eine Kopie des Anschlussvertrages mit der neuen Gemeinde ist notwendig, um bei der GSI ein Gesuch zur Anpassung der kantonalen Ermächtigung auf das Jahr 2023 einreichen zu können (vgl. Beilagen 1 und 3).

**12 Mitberichte aus der Verwaltung**

Keine Bemerkungen.

**13 Terminprogramm zur Realisierung**

Dem Kanton Bern wird beantragt, das Einzugsgebiet der Offenen Kinder- und Jugendarbeit um die Gemeinde Madiswil für die Dauer der kommenden Ermächtigungsperiode 2023 und 2026 zu erweitern. Im Gesuch von Ende Juni 2022 wurde bereits ein entsprechender Hinweis angebracht. Sobald der Beschluss des Stadtrates vorliegt, wird der Kanton entsprechend informiert. Nach Eintreffen der kantonalen Ermächtigungsverfügung kann der Anschlussvertrag mit der Gemeinde Madiswil abgeschlossen werden. Er soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

**14 Kommunikation**

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der Auflageakten des Stadtrates in Kenntnis gesetzt.

**15 Zuständigkeiten zum Beschluss**

Gemäss Artikel 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 bereitet der Gemeinderat die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts Anderes bestimmt.

Nach Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat endgültig über neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 30'000.00 bis Fr. 100'000.00.

Vorliegend ist ein Kredit für eine wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von Fr. 48'000.00 zu bewilligen. Der Stadtrat ist somit zur Beschlussfassung in vorliegender Angelegenheit zuständig.

**16 Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

**Beschlussentwurf:**

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 27. August 2022 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

*Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ..., beschliesst*

- a. *Dem Beitritt der Gemeinde Madiswil zur offenen Kinder- und Jugendarbeit Oberraargau auf den 1. Januar 2023 wird zugestimmt.*
- b. *Der für das Jahr 2023 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 48'000.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung 2023, Konto 6080.3636.31 "Regionale Kinder- und Jugendarbeit TokJO; Defizitbeitrag", bewilligt.*
- c. *Der Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe von Fr. 48'000.00 pro Jahr wird ab 2024 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 6080.3636.31 "Regionale Kinder- und Jugendarbeit TokJO; Defizitbeitrag", bewilligt.*
- d. *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*

- 2. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Ressortvorsteher:



Daniel Ott  
Vorsteher Amt für Bildung,  
Kultur und Sport



Matthias Wüthrich

**Beilagen**

- 1. Protokollauszüge Gemeindeversammlung Madiswil vom 14. Juni 2022 und Gemeinderat Madiswil vom 15. August 2022
- 2. Vertragsentwurf zwischen der Stadt Langenthal und der Gemeinde Madiswil zur Regionalisierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Oberraargau per 1. Januar 2023
- 3. Gesuch der Stadt Langenthal an den Kanton Bern (Entwurf vom 27. August 2022)



---

## **Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Bevölkerungsvorstosses: Stellungnahme**

---

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### **1. Text des Beschlussantrages**

#### **"Einführung eines Bevölkerungsvorstosses"**

Antrag:

*Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Bevölkerungsvorstoss einzuführen. Eine bestimmte Anzahl an Personen (unabhängig von Stimm- und Wahlberechtigung), die in der Gemeinde wohnhaft sind, soll durch die Unterzeichnung eines Bevölkerungsvorstosses die Stadtregierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzes oder der Ergreifung einer Massnahme beauftragen können. In der Praxis wird ein Bevölkerungsvorstoss wie ein parlamentarischer Vorstoss im Stadtparlament behandelt und entweder an die Regierung überwiesen oder abgelehnt. Konkreter Vorschlag: Der Bevölkerungsvorstoss ermöglicht es mindestens 40 stimm- und wahlberechtigten Personen und/oder Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, ab dem Alter von 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft sind, dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlich begründeten Antrag in Form einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation einzureichen. Dieser soll wie eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation eines Stadtratsmitglieds behandelt werden.*

*Begründung: Ausgangslage: Der Bevölkerungsvorstoss (oft auch Volksmotion genannt) ist ein Recht, welches eine vordefinierte Mindestzahl an stimmberechtigten Personen dazu ermächtigt, die Regierung mit der Anhandnahme eines Geschäfts zu beauftragen. Volksmotionen haben in der Schweiz seit den 80er Jahren Eingang in die Verfassung mehrerer Kantone (z.B. Neuenburg, Solothurn, Freiburg oder Schaffhausen) und Gemeinden (z.B. in der Stadt Luzern als Bevölkerungsantrag oder in der Stadt St. Gallen als Bevölkerungsvorstoss) gefunden. Der geforderte Bevölkerungsvorstoss für Langenthal soll nebst stimmberechtigten Personen auch in der Gemeinde wohnhaften Ausländer\*innen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung einschliessen und ihnen so ein Minimum an politischer Mitsprache ermöglichen. Kurz: "Der Bevölkerungsvorstoss soll ein handliches Mittel schaffen, um den Langenthaler Bürger\*innen (unabhängig von Geschlecht oder Herkunft) einen besseren und direkteren Einfluss auf die Gemeindepolitik zu ermöglichen."*

*Wieso braucht es einen Bevölkerungsvorstoss?*

*Den Einwohner\*innen der Gemeinde Langenthal fehlt ein politisches Instrument, Forderungen direkt an den Stadt- bzw. den Gemeinderat zu richten. (Die Initiative unterliegt wegen der benötigten 900 Unterschriften einer grossen Hürde und die Petition ermöglicht keine nachdrücklichen und handlungsverbindlichen Forderungen.) Wer ein politisches Anliegen auf Gemeindeebene hat, aber kein Stadtratsmitglied findet, welches diese Forderung ins Gemeindeparlament tragen würde, hat wenig Aussichten seinem Anliegen in der Gemeindepolitik nachdrückliches Gehör zu verschaffen. Dies soll geändert werden. Wenn eine Gruppe von mindestens 40 Personen ein politisches Anliegen hat, soll sie dieses in Form eines Bevölkerungsvorstosses direkt an die Stadtregierung herantragen können. Dabei soll den Bürger\*innen die ganze Palette an politischen Instrumenten (sprich Motion, Postulat und Interpellation) zur Verfügung stehen, da beispielsweise ein Postulat (wie etwa das existierende Jugendpostulat) ein schwaches und ungenügendes Mittel der politischen Mitsprache ist.*

*Wieso ein Bevölkerungsvorstoss für stimm- und wahlberechtigte Bürger\*innen, sowie Bürger\*innen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung?*

*Bei über 23% der 16'066 Einwohner\*innen der Gemeinde Langenthal handelt es sich um Ausländer\*innen, also um Einwohner\*innen ohne Schweizer Bürgerrecht. Dieser grosse Anteil der Langenthaler Bevölkerung prägt tagtäglich durch seine Arbeit, sein Alltagsleben und seine Engagements unsere Gemeinde massgebend mit, ist jedoch von der Gemeindepolitik ausgeschlossen. Es ist nicht zu verantworten, dass in einer Gemeinschaft fast ein Viertel der beteiligten Menschen gänzlich von jeglicher Entscheidungsfindung ausgeschlossen wird. Der Weg zum Stimm- und Wahlrecht mag aktuell über die Einbürgerung führen, ein Minimum an politischer Mitsprache sollte jedoch jedem Menschen in einer Gemeinschaft zustehen. Deshalb muss ein Bevölkerungsvorstoss*



*auch in der Gemeinde wohnhafte mündige Bürger\*innen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung einschliessen. Ähnliche Formen des politischen Mitspracherechts für Ausländer\*innen gibt es beispielsweise auch schon länger in den Gemeinden Burgdorf (Ausländermotion seit 2008) und Bern (Partizipationsmotion seit 2016). Eine Volksmotion oder einen Bevölkerungsvorstoss für alle Anwohner\*innen, ungeachtet von Stimm- und Wahlrecht, kennen beispielsweise auch die Gemeinde Zollikofen (Volksmotion und Volkspostulat seit 2003) oder die Stadt St. Gallen (Neues Partizipationsreglement seit 2021), um hier nur einige Beispiele von vielen zu nennen.*

*Wieso 40 unterzeichnende Personen für Bevölkerungsvorstösse?*

*Der Langenthaler Stadtrat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Daher scheint es sinnvoll, sollten sich für ein schriftlich begründetes Anliegen 40 oder mehr unterschriftswillige Bürger\*innen finden, dieses als legitimen Bevölkerungsvorstoss zu betrachten. Als Vergleich werden beispielsweise in Burgdorf für eine Jugend- oder eine Ausländermotion 30 Unterschriften benötigt."*

## 2. Stellungnahme

### a. Büro des Stadtrates

Das Büro befasste sich an mehreren Sitzungen mit dem vorliegenden Beschlussantrag, letztmals an seiner Sitzung vom 1. September 2022. Das Büro begrüsst das Anliegen grundsätzlich. Es befürwortet die zu schaffende Möglichkeit für nichtstimmberechtigte, erwachsene und in Langenthal wohnhafte Personen, ein Thema bei der Politik bzw. dem Parlament als Volksvertretung zu deponieren. Es erachtet den Bevölkerungsvorstoss, wie dieser von den Urheberinnen und Urhebern umschrieben wird, als geeignetes Mitwirkungsinstrument, ohne dass dabei die Kriterien betreffend die Ausübung eines politischen Rechts aufgeweicht oder verwischt werden. Das Büro beantragt dem Stadtrat, den Beschlussantrag an das Büro zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen. Im Übrigen wird auf die schriftliche Stellungnahme des Büros vom 27. Juni 2022 verwiesen (= Beilage 1).

### b. Gemeinderat

Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 wurde der Gemeinderat eingeladen, zum eingereichten Beschlussantrag Stellung zu nehmen, wie dies in Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgesehen ist.

In seinem Schreiben vom 25. August 2022 (= Beilage 2) bestätigt der Gemeinderat zunächst die rechtliche Zulässigkeit des Anliegens. Bezüglich der Frage, auf welcher Gesetzesstufe das Anliegen umzusetzen wäre, hält der Gemeinderat fest, dieses aufgrund einer systematischen Betrachtung der Gesetzgebung der Stadt Langenthal in der Geschäftsordnung des Stadtrates zu regeln.

Inhaltlich teilt der Gemeinderat die Haltung des Büros des Stadtrates, insbesondere erachtet er das Anliegen als geeignetes Mitwirkungsinstrument, ohne dass damit die Kriterien betreffend die Ausübung eines politischen Rechts aufgeweicht werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Gemeinderates vom 25. August 2022 (= Beilage 2) verwiesen.

### c. Abschliessende Beratung des Büros des Stadtrates

Das Büro des Stadtrates nahm anlässlich seiner Sitzung vom 1. September 2022 Kenntnis von der Stellungnahme des Gemeinderates vom 25. August 2022.

Die gemeinderätliche Stellungnahme ist aus Sicht des Büros nachvollziehbar. Es kann der Argumentation des Gemeinderates dahingehend zustimmen, das Anliegen auf Stufe der Geschäftsordnung des Stadtrates umzusetzen. Über die Frage der Normstufe entscheidet letzten Endes jedoch der Stadtrat.





Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

**Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 50 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Büros des Stadtrates vom 26. September 2022,**

**beschliesst:**

- 1. Der Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Bevölkerungsvorstosses wird dem Büro zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.**
- 2. Das Büro des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtratspräsidentin Beatrice Lüthi

Langenthal, 26. September 2022

**IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES**

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider

- Beilage 1: Stellungnahme des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022
- Beilage 2: Stellungnahme des Gemeinderates vom 25. August 2022

Beilage 1  
Traktandum 6  
Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022

## **Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhau- ser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Be- völkerungsvorstosses: Stellungnahme**

Datum: 27. Juni 2022  
Zuständig: Simone Burkhard Schneider, Michael Mosimann  
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

---

**Inhaltsverzeichnis**

---

|            |                                   |          |
|------------|-----------------------------------|----------|
| <b>1</b>   | <b>Grundlagen</b>                 | <b>3</b> |
| <b>2</b>   | <b>Ausgangslage</b>               | <b>3</b> |
| <b>3</b>   | <b>Wortlaut des Vorstosses</b>    | <b>3</b> |
| <b>4</b>   | <b>Stellungnahme zum Vorstoss</b> | <b>5</b> |
| <b>4.1</b> | <b>Ausgangslage</b>               | <b>5</b> |
| <b>4.2</b> | <b>Rechtliche Zulässigkeit</b>    | <b>5</b> |
| <b>4.3</b> | <b>Zuständigkeit</b>              | <b>6</b> |
| <b>4.4</b> | <b>Inhaltliche Stellungnahme</b>  | <b>7</b> |
| <b>5</b>   | <b>Fazit</b>                      | <b>7</b> |

## 1 Grundlagen

- Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Bevölkerungsvorstosses
- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 23. Mai 2022
- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022

## 2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 16. Mai 2022 wurde der Vorstoss "Einführung eines Bevölkerungsvorstosses" in der Form einer Motion eingereicht.

Das Anliegen des Vorstosses, wie von den Verfassenden umschrieben, orientiert sich an den bereits bestehenden parlamentarischen Instrumenten. Diese sind in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt. Der eingereichte Vorstoss beschlägt in seiner Hauptsache somit die Geschäftsordnung und kann folglich als Beschlussantrag gemäss Art. 50 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 qualifiziert werden.

Beschlussanträge, welche die Geschäftsordnung des Stadtrates betreffen, werden durch das Büro des Stadtrates vorbereitet (Art. 28 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Am 23. Mai 2022 nahm das Büro des Stadtrates vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beriet das Anliegen erstmals. Das Büro diskutierte ebenso die Frage der Zuweisung nach Art. 44 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Aufgrund der inhaltlichen Nähe zum eingereichten Jugendvorstoss und unter Vorbehalt einer neu zu prüfenden Zuständigkeit für die Ausarbeitung einer Vorlage im Falle einer Annahme des Antrags, beauftragte das Büro das Sekretariat des Stadtrates mit der Erarbeitung einer entsprechenden Stellungnahme. Das Büro verabschiedete die vorliegende Stellungnahme an seiner Sitzung vom 27. Juni 2022.

## 3 Wortlaut des Vorstosses

### **"Einführung eines Bevölkerungsvorstosses"**

#### *Antrag:*

*Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Bevölkerungsvorstoss einzuführen.*

*Eine bestimmte Anzahl an Personen (unabhängig von Stimm- und Wahlberechtigung), die in der Gemeinde wohnhaft sind, soll durch die Unterzeichnung eines Bevölkerungsvorstosses die Stadtregierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzes oder der Ergreifung einer Massnahme beauftragen können. In der Praxis wird ein Bevölkerungsvorstoss wie ein parlamentarischer Vorstoss im Stadtparlament behandelt und entweder an die Regierung überwiesen oder abgelehnt.*

#### *Konkreter Vorschlag:*

*Der Bevölkerungsvorstoss ermöglicht es mindestens 40 stimm- und wahlberechtigten Personen und/oder Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, ab dem Alter von 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft sind, dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlich begründeten Antrag in Form einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation einzureichen. Dieser soll wie eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation eines Stadtratsmitglieds behandelt werden.*



#### *Begründung:*

*Ausgangslage: Der Bevölkerungsvorstoss (oft auch Volksmotion genannt) ist ein Recht, welches eine vordefinierte Mindestzahl an stimmberechtigten Personen dazu ermächtigt, die Regierung mit der Anbahnung eines Geschäfts zu beauftragen. Volksmotionen haben in der Schweiz seit den 80er Jahren Eingang in die Verfassung mehrerer Kantone (z.B. Neuenburg, Solothurn, Freiburg oder Schaffhausen) und Gemeinden (z.B. in der Stadt Luzern als Bevölkerungsantrag oder in der Stadt St. Gallen als Bevölkerungsvorstoss) gefunden. Der geforderte Bevölkerungsvorstoss für Langenthal soll nebst stimmberechtigten Personen auch in der Gemeinde wohnhaften Ausländer\*innen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung einschliessen und ihnen so ein Minimum an politischer Mitsprache ermöglichen. Kurz: "Der Bevölkerungsvorstoss soll ein handliches Mittel schaffen, um den Langenthaler Bürger\*innen (unabhängig von Geschlecht oder Herkunft) einen besseren und direkteren Einfluss auf die Gemeindepolitik zu ermöglichen."*

#### *Wieso braucht es einen Bevölkerungsvorstoss?*

*Den Einwohner\*innen der Gemeinde Langenthal fehlt ein politisches Instrument, Forderungen direkt an den Stadt- bzw. den Gemeinderat zu richten. (Die Initiative unterliegt wegen der benötigten 900 Unterschriften einer grossen Hürde und die Petition ermöglicht keine nachdrücklichen und handlungsverbindlichen Forderungen.) Wer ein politisches Anliegen auf Gemeindeebene hat, aber kein Stadtratsmitglied findet, welches diese Forderung ins Gemeindeparlament tragen würde, hat wenig Aussichten seinem Anliegen in der Gemeindepolitik nachdrückliches Gehör zu verschaffen. Dies soll geändert werden. Wenn eine Gruppe von mindestens 40 Personen ein politisches Anliegen hat, soll sie dieses in Form eines Bevölkerungsvorstosses direkt an die Stadtregierung herantragen können. Dabei soll den Bürger\*innen die ganze Palette an politischen Instrumenten (sprich Motion, Postulat und Interpellation) zur Verfügung stehen, da beispielsweise ein Postulat (wie etwa das existierende Jugendpostulat) ein schwaches und ungenügendes Mittel der politischen Mitsprache ist.*

#### *Wieso ein Bevölkerungsvorstoss für stimm- und wahlberechtigte Bürger\*innen, sowie Bürger\*innen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung?*

*Bei über 23% der 16'066 Einwohner\*innen der Gemeinde Langenthal handelt es sich um Ausländer\*innen, also um Einwohner\*innen ohne Schweizer Bürgerrecht. Dieser grosse Anteil der Langenthaler Bevölkerung prägt tagtäglich durch seine Arbeit, sein Alltagsleben und seine Engagements unsere Gemeinde massgebend mit, ist jedoch von der Gemeindepolitik ausgeschlossen. Es ist nicht zu verantworten, dass in einer Gemeinschaft fast ein Viertel der beteiligten Menschen gänzlich von jeglicher Entscheidungsfindung ausgeschlossen wird. Der Weg zum Stimm- und Wahlrecht mag aktuell über die Einbürgerung führen, ein Minimum an politischer Mitsprache sollte jedoch jedem Menschen in einer Gemeinschaft zustehen. Deshalb muss ein Bevölkerungsvorstoss auch in der Gemeinde wohnhafte mündige Bürger\*innen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung einschliessen. Ähnliche Formen des politischen Mitspracherechts für Ausländer\*innen gibt es beispielsweise auch schon länger in den Gemeinden Burgdorf (Ausländermotion seit 2008) und Bern (Partizipationsmotion seit 2016). Eine Volksmotion oder einen Bevölkerungsvorstoss für alle Anwohner\*innen, ungeachtet von Stimm- und Wahlrecht, kennen beispielsweise auch die Gemeinde Zollikofen (Volksmotion und Volkspostulat seit 2003) oder die Stadt St. Gallen (Neues Partizipationsreglement seit 2021), um hier nur einige Beispiele von vielen zu nennen.*



*Wieso 40 unterzeichnende Personen für Bevölkerungsvorstösse?*

*Der Langenthaler Stadtrat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Daher scheint es sinnvoll, sollten sich für ein schriftlich begründetes Anliegen 40 oder mehr unterschriftswillige Bürger\*innen finden, dieses als legitimen Bevölkerungsvorstoss zu betrachten. Als Vergleich werden beispielsweise in Burgdorf für eine Jugend- oder eine Ausländermotion 30 Unterschriften benötigt."*

#### **4 Stellungnahme zum Vorstoss**

##### **4.1 Ausgangslage**

Der Vorstoss soll einer bestimmten Anzahl an in Langenthal wohnhaften Personen ermöglichen, einen schriftlich begründeten Antrag in Form einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation zuhanden des Stadtrates einzureichen, vorausgesetzt die Personen sind volljährig (über 18 Jahre alt) und entweder stimm- und wahlberechtigt oder im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung. Dieser sogenannte Bevölkerungsvorstoss soll gleichbehandelt werden wie ein eingereichtes, parlamentarisches Instrument eines Stadtratsmitglieds.

##### **4.2 Rechtliche Zulässigkeit**

Wie im Vorstosstext erwähnt, haben verschiedene Städte das Begehren der sogenannten "Volksmotion bzw. des Bevölkerungsantrags" bereits eingeführt oder befinden sich in der Umsetzung derselben. Dieses Anliegen entspricht offenbar einem gesellschaftlichen Bedürfnis, welches es rechtlich zu würdigen gilt.

Im Kanton Bern existiert die Volksmotion auf kantonaler Ebene nicht. Die bernische Kantonsverfassung schliesst die Einführung derselben aber auch nicht aus. Es handelt sich hierbei somit um ein kommunales Instrument, welches auf Gemeindeebene zu reglementieren ist.

In Bezug auf ihre Organisation haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie einen grossen Spielraum (Art. 109 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; KV; BSG 101.1; Art. 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998; GG; BSG 170.11).

Artikel 51 des Gemeindegesetzes schreibt den Gemeinden vor, die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten im Organisationsreglement, sprich auf Stufe Gemeindeordnung bzw. Stadtverfassung, zu regeln.

Die politische Mitwirkung von Personengruppen ausserhalb der Stimmberechtigten führt zu einer gewissen Ausweitung der politischen Mitsprache. Wie diese Mitsprache geregelt wird, fällt somit ebenso in den Bereich der Gemeindeautonomie.

Nach Auffassung des Büros des Stadtrates bezweckt der vorliegende Vorstoss nicht die Einführung eines Volksrechtes, sondern lediglich ein Antragsrecht, mit welchem eine Ausdehnung politischer Rechte nicht tangiert wird. Konkret wird insbesondere das Stimmrecht als solches, welches Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz ohnehin nicht zusteht, dadurch nicht berührt.

Demnach fällt das Anliegen des Bevölkerungsvorstosses in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden bzw. konkret der Stadt Langenthal. Solange der Bevölkerungsvorstoss im Rahmen der parlamentarischen Instrumente umgesetzt wird und somit die Organisation des Stadtrates betrifft und dadurch die politischen Rechte als solche nicht tangiert werden, ist das Begehren rechtlich zulässig.

#### 4.3 Zuständigkeit

Gemäss Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat endgültig über den Erlass, die Abänderung und Aufhebung seiner Geschäftsordnung. Das heisst, in der Organisation und Ausgestaltung des Ratsbetriebs ist der Stadtrat – in den Schranken des übergeordneten Rechts – autonom. So regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates in Kapitel IV, Art. 42 ff. die parlamentarischen Instrumente; mitunter das Jugendpostulat in Art. 51.

Die verschiedenen Vorstossarten sind Handlungsinstrumente der Parlamentarierinnen und Parlamentarier und tangieren, wie vorgängig ausgeführt, das Stimmrecht im Sinne der Stadtverfassung (Art. 16 ff.) nicht. Falls ein Bevölkerungsantrag eingeführt und gleichbedeutend zu den bereits bestehenden Vorstossrechten behandelt werden soll, ist dieser entsprechend in der Geschäftsordnung des Stadtrates zu normieren.

Ob vorgängig eine grundsätzliche Bestimmung in die Stadtverfassung aufzunehmen und somit eine Gemeindeabstimmung durchzuführen wäre, ist im Falle einer Gutheissung des Antrags zu prüfen. Dafür spricht sicherlich zum einen – aus einer systematischen Betrachtung – die bereits existierende Regelung der Petition auf Verfassungsstufe. Gemäss Art. 30 der Stadtverfassung kann jede Person, eine Bitte, Anregung oder Beschwerde an den Stadt- oder Gemeinderat oder die Kommissionen richten. Die Petition ähnelt in einzelnen Aspekten einer Interpellation als Handlungsinstrument eines Stadtratsmitglieds, beinhaltet aber kein Antragsrecht wie bei einer Motion, sondern löst lediglich die Pflicht der Beantwortung innert Jahresfrist aus. Weitergehende Rechtsansprüche räumt das Instrument der Petition nicht ein.

Zum anderen – aus der Optik der Normenhierarchie – würde es dem allgemeinen Grundsatz entsprechen, wonach die Grundzüge der Organisation im Organisationsreglement zu regeln sind.

Die im Vorstosstext erwähnten Gemeinden Zollikofen und Burgdorf beispielsweise haben die Volksmotion auf Verfassungsstufe verankert (Art. 41 "Volksmotion/Volkspostulat" der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zollikofen; Art. 26 "Jugend- und Ausländerantrag" der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf).

Die Frage, auf welcher Normstufe der vorliegende Beschlussantrag letztlich umzusetzen wäre, kann zum aktuellen Zeitpunkt, bei welchem vorerst über die Annahme oder Ablehnung des Beschlussantrages entschieden wird, noch offengelassen werden.

Das Büro des Stadtrates empfiehlt, bei Annahme des Antrages, aufgrund der vorgängigen Ausführungen und einer hinreichenden demokratischen Legitimation des Bevölkerungsantrags, zu Händen des Stadtrates bzw. der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, eine Vorlage bzw. Regelung auf Ebene der Stadtverfassung auszuarbeiten.

#### 4.4 Inhaltliche Stellungnahme

Nicht stimmberechtigte Personen sind grundsätzlich von den politischen Rechten in der Schweiz ausgeschlossen, zumal die politischen Rechte direkt an das Schweizer Bürgerrecht anknüpfen. Wer die politischen Rechte nicht in der Schweiz hat, kann diese in der Regel jedoch an einem anderen Ort ausüben.

Das Büro begrüsst – analog zum Jugendpostulat – das Anliegen grundsätzlich, dass insbesondere auch für nichtstimmberechtigte, erwachsene Personen, die in Langenthal wohnhaft sind, eine Möglichkeit geschaffen werden soll, ein Thema bei der Politik bzw. dem Parlament als Volksvertretung zu deponieren.



Es erachtet den Bevölkerungsvorstoss, wie dieser von den Urheberinnen und Urhebern umschrieben wird, als geeignetes Mitwirkungsinstrument, ohne dass dabei die Kriterien betreffend die Ausübung eines politischen Rechts aufgeweicht oder verwischt werden.

Anders als beim Jugendpostulat handelt es sich bei dieser Personengruppe stets um volljährige Personen, welche politisch mündig sind. Insofern wird vorliegend auch die Motion als stärkeres Instrument der Mitwirkung als geeignet und vertretbar betrachtet. Im Gegensatz zur direkten Einflussnahme mittels der Initiative (Art. 20 ff. der Stadtverfassung) oder des Referendums (Art. 29 f. der Stadtverfassung), die den in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten vorenthalten sind, stellt der Bevölkerungsvorstoss lediglich – aber immerhin – ein Antragsrecht an das Parlament dar. Hier entscheidet die Legislative. Das weitere Schicksal des Begehrens liegt somit in den Händen des Parlaments. Anders hingegen ist der Fall bei der Initiative oder des Referendums, welche, sofern gültig, direkt an die Exekutive überwiesen bzw. eine Gemeindeabstimmung über die entsprechende Vorlage durchgeführt wird.

## 5 Fazit

Das Büro begrüsst das vorliegende Begehren der Einführung eines Bevölkerungsvorstosses. Es erachtet zudem die Umsetzung über die bereits vorhandenen parlamentarischen Instrumente als geeignet, um im politischen Entscheidungsprozess einen entsprechenden Impuls bzw. Antrag aus der Bevölkerung an die Adresse des Parlaments zu richten. Gleichzeitig ist das Büro der Ansicht, kommt es zu einer Ausarbeitung der Vorlage, die vorgeschlagene Unterschriftenzahl, welche nach Einschätzung des Büros tief angesetzt ist, nochmals zur Diskussion zu stellen.

Letztlich liegt die Entscheidung jedoch beim Stadtrat darüber zu befinden, ob und inwieweit der mündigen Bevölkerung Langenthals, unabhängig ihrer Stimmberechtigung, mittels eines Vorstossrechts, nebst der Petition, eine weitere Möglichkeit der Partizipation am politischen Prozess eingeräumt werden soll.

Falls im Rahmen der Umsetzung als erstes eine entsprechende Bestimmung in die Stadtverfassung eingeführt werden soll, haben die Stimmberechtigten von Langenthal das letzte Wort.

Visum Stadtratspräsidentin:

Simone Burkhard Schneider  
Sekretärin Stadtrat

Beatrice Lüthi  
Stadtratspräsidentin

Gemeinderat, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

Büro des Stadtrates  
p.A. Frau Simone Burkhard Schneider  
Jurastrasse 22  
4900 Langenthal

Gemeinderat  
Direkt 062 916 22 21  
stadtkanzlei@langenthal.ch

25. August 2022

**Stellungnahme zum Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Pävi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Bevölkerungsvorstosses und der zugehörigen Stellungnahme des Büro des Stadtrates**

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Stadtrates

Mit Schreiben des Büros des Stadtrates vom 30. Juni 2022 wurde der Gemeinderat eingeladen, gestützt auf Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates zum *"Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL) Lehmann Pävi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Bevölkerungsvorstosses"* bzw. zur zugehörigen Stellungnahme des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022 Stellung zu nehmen. Dem kommen wir hiermit gerne nach.

Der Gemeinderat teilt zunächst die Auffassung, dass das Anliegen rechtlich zulässig ist.

Das Büro des Stadtrates ersucht vorab explizit um Einschätzung, auf welcher Gesetzesstufe das Anliegen aus Sicht des Gemeinderates umgesetzt werden müsste. Es führt hierzu unter anderem aus, die Frage der Normstufe könne zum aktuellen Zeitpunkt offengelassen werden. Es empfiehlt jedoch – aufgrund von Vergleichen mit anderen Gemeinden sowie aus Gründen der Normenhierarchie – bei Annahme des Antrags eine Vorlage auf Ebene der Stadtverfassung auszuarbeiten.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die vom Büro des Stadtrats zumindest implizit vertretene Auffassung, wonach gemäss den übergeordneten Vorgaben des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> eine Vorlage auf Ebene der Stadtverfassung nicht zwingend ist, geteilt wird.<sup>2</sup> Eine Änderung der Stadtverfassung hätte zudem eine Volksabstimmung zur Folge.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch Jürg Wichtermann, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 51, insbesondere N 3 – 4, sowie N 10 e contrario.

<sup>3</sup> Art. 34 Abs. Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie Art. 23 Abs. 1 lit. c GG.



Der Gemeinderat leitete die Motion anlässlich seines Beschlusses vom 18. Mai 2022 zur Bearbeitung an das Büro des Stadtrates weiter, da er der Ansicht war, dass das Anliegen in der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 umgesetzt werden müsste. Daran hält der Gemeinderat namentlich aus einer systematischen Betrachtung der Gesetzgebung der Stadt Langenthal fest, ohne zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits abschliessende juristische Abklärungen bezüglich der Umsetzung in Auftrag gegeben zu haben:

So werden die parlamentarischen Instrumente allesamt in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt (vgl. Art. 42 ff.). Gemäss Art. 42 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrates hat jedes Stadtratsmitglied und jede Fraktion das Recht Motionen, Posulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Art. 51 ein Jugendpostulat einreichen. All diese parlamentarischen Vorstösse sind beim Stadtrat einzureichen. Der konkrete Vorschlag des vorliegend zu beurteilenden Beschlussantrages lautet wie folgt: *"Der Bevölkerungsvorstoss ermöglicht es mindestens 40 stimm- und wahlberechtigten Personen und/oder Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, ab dem Alter von 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft sind, dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlich begründeten Antrag in Form einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation einzureichen. Dieser soll wie eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation eines Stadtratsmitglieds behandelt werden."* Falls ein Bevölkerungsantrag eingeführt werden sollte, wäre dieser somit wie die übrigen parlamentarischen Instrumente (insbesondere auch das Jugendpostulat; vgl. hierzu auch Stellungnahme des Gemeinderates zum Beschlussantrag betreffend die Einführung eines Jugendvorstosses) beim Stadtrat einzureichen und somit in der Geschäftsordnung des Stadtrates zu regeln.

Daran ändert nach Auffassung des Gemeinderates auch die bereits existierende Regelung der Petition auf Verfassungsstufe (vgl. Art. 30 der Stadtverfassung) nichts. Eine solche kann sich im Gegensatz zu den vorerwähnten parlamentarischen Instrumenten direkt sowohl an den Stadtrat, den Gemeinderat oder die Kommissionen richten.

Hinsichtlich des in der Stellungnahme des Büros erwähnten Vergleichs mit der Gemeinde Zollikofen ist zu ergänzen, dass diese in der Gemeindeverfassung nicht nur die Volksmotion/Volkspostulat (Art. 41), sondern im Gegensatz zur Stadt Langenthal auch die parlamentarischen Vorstösse regelt (Art. 49 ff.). Die Möglichkeit der Partizipationsmotion der Stadt Bern wird auch nicht in der Gemeindeordnung, sondern im sogenannten Partizipationsreglement<sup>4</sup> geregelt. Die Regelungen dieser Gemeinden sind somit nicht direkt mit derjenigen der Stadt Langenthal vergleichbar.

Kommt hinzu, dass eine Regelung auf Verfassungsstufe eine Anpassung des Verfahrens zur Folge hätte: Der Vorstoss wäre nicht als Beschlussantrag, sondern als Motion mit Weisungscharakter zu qualifizieren. Das Geschäft müsste gemäss Art. 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates nicht vom Büro des Stadtrates, sondern vom Gemeinderat vorbereitet werden.

Zusammengefasst ist nach Einschätzung des Gemeinderates das Anliegen auf der Stufe der Geschäftsordnung des Stadtrates umzusetzen.

Inhaltlich teilt der Gemeinderat die Haltung des Büros des Stadtrates, welches das Anliegen grundsätzlich begrüsst und den Bevölkerungsvorstoss als geeignetes Mitwirkungsinstrument erachtet, ohne dass dabei die Kriterien betreffend die Ausübung eines politischen Rechts aufgeweicht oder verwischt werden.

---

<sup>4</sup> Reglement über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement, PaR; SSSB 144.2).

Wie das Büro richtig ausführt, geht es um ein Antragsrecht an das Parlament, weshalb die Entscheidung darüber letztlich in den Händen des Parlaments liegt.

Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass im Falle der Einführung eines Bevölkerungsvorstosses die Hürde zur Einreichung eines solchen Vorstosses nicht bei 40, sondern bei 100 stimm- und wahlberechtigten Personen und/oder Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen, ab dem Alter von 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft sind, liegen sollte.

Abschliessend bedankt sich der Gemeinderat für die Gelegenheit zur Stellungnahme, für die umsichtigen Vorarbeiten des Büros des Stadtrates in dieser Angelegenheit und für die tunliche Berücksichtigung der Stellungnahme des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse



Reto Müller  
Stadtpräsident



Daniel Steiner  
Stadtschreiber





---

## **Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Païvi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Jugendvorstosses: Stellungnahme**

---

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### **1. Text des Beschlussantrages**

#### ***"Einführung eines Jugendvorstosses"***

Antrag:

*Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Jugendvorstoss einzuführen.*

*Eine bestimmte Anzahl an Jugendlichen, die in der Gemeinde wohnhaft sind, soll durch die Unterzeichnung eines Jugendvorstosses die Stadtregierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzes oder der Ergreifung einer Massnahme beauftragen können. In der Praxis wird ein Jugendvorstoss wie ein parlamentarischer Vorstoss im Stadtparlament behandelt und entweder an die Regierung überwiesen oder abgelehnt.*

*Konkreter Vorschlag: Der Jugendvorstoss ersetzt das Jugendpostulat (Art. 51 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Der Jugendvorstoss ermöglicht es mindestens 40 Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft sind, dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlich begründeten Antrag in Form einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation einzureichen. Dieser soll wie eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation eines Stadtratsmitglieds behandelt werden.*

*Begründung: Ausgangslage: Der Bevölkerungsvorstoss (oft auch Volksmotion genannt) ist ein Recht, welches eine vordefinierte Mindestzahl an stimmberechtigten Personen dazu ermächtigt, die Regierung mit der Anhandnahme eines Geschäfts zu beauftragen. Etliche Gemeinden ermöglichen ein solches Mitspracherecht auch für Jugendliche. Der geforderte Jugendvorstoss für Langenthal soll also jugendlichen Personen unter 18 Jahren ein vertieftes politisches Mitspracherecht ermöglichen.*

*Wieso braucht es einen Jugendvorstoss?*

*Den Jugendlichen der Gemeinde Langenthal fehlt ein politisches Instrument, verbindliche Forderungen direkt an den Stadt- bzw. den Gemeinderat zu richten. Die Petition und das Jugendpostulat ermöglichen keine nachdrücklichen und handlungsverbindlichen Forderungen. Bei beidem handelt es sich um ein schwaches und ungenügendes Mittel der politischen Mitsprache. Zudem können Jugendliche an der Urne keine Vertreter\*innen für ihre Anliegen in den Gemeinde- bzw. den Stadtrat wählen, womit sie kaum über Mitsprache in der Gemeindepolitik verfügen. Dies soll geändert werden. Wenn eine Gruppe von mindestens 40 Jugendlichen, welche in der Gemeinde Langenthal wohnhaft sind, ein politisches Anliegen hat, soll sie dieses in Form eines Jugendvorstosses direkt an die Stadtregierung herantragen können. Dabei soll den Jugendlichen die ganze Palette an politischen Instrumenten (sprich Motion, Postulat und Interpellation) zur Verfügung stehen.*

*Wieso ein Jugendvorstoss als Ersatz des bereits bestehenden Jugendpostulats?*

*Das 2019 eingereichte Jugendpostulat zum Klimanotstand hat in der Vergangenheit gezeigt, dass Jugendliche sehr wohl Mittel der politischen Mitsprache sinnvoll, verantwortungsbewusst und im Sinne des Gemeindewohls zu nutzen wissen. Zudem wird auf kantonaler, wie auch auf nationaler Ebene zunehmend das Stimmrechtsalter 16 gefordert, womit der wachsende Wunsch nach politischer Partizipation vonseiten der Jugendlichen offenkundig ist. Auch Jugendliche sollen also die Möglichkeit haben, verbindliche Forderungen an die Stadtregierung zu stellen. Solche stärkeren politischen Mitspracherechte für Jugendliche sind etwa in den Gemeinden Burgdorf (Jugendantrag seit 2000), Muri Bei Bern (Jugendmotion seit 2000), Thun (Jugendvorstoss seit 2014) und Köniz (seit 1998 Vorstösse durch das Jugendparlament Köniz möglich) schon seit längerer Zeit eingeführte Praxis.*

*Wieso 40 unterzeichnende Personen für Jugendvorstösse?*

*Der Langenthaler Stadtrat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Daher scheint es sinnvoll, sollten sich für ein schriftlich begründetes Anliegen 40 oder mehr unterschriftswillige Langenthaler Jugendliche finden, dieses als legitimen Jugendvorstoss zu sehen. Als Vergleich werden beispielsweise in Burgdorf für eine Jugend- oder eine Ausländermotion 30 Unterschriften benötigt."*



## 2. Stellungnahme

### a. Büro des Stadtrates

Das Büro des Stadtrates setzte sich an mehreren Sitzungen mit dem rubrizierten Beschlussantrag auseinander, letztmals an seiner Sitzung vom 1. September 2022. Das Büro begrüsst das Begehren des vorliegenden Beschlussantrages dem Grundsatz nach. Es erachtet jedoch die Möglichkeit der politischen Mitwirkung von Jugendlichen mittels des bereits bestehenden Jugendpostulates, wie es in Art. 51 der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt ist, als ausreichend. Aus diesem Grund lehnt das Büro den vorliegenden Beschlussantrag ab. Im Übrigen wird auf die schriftliche Stellungnahme des Büros vom 27. Juni 2022 verwiesen (= Beilage 1).

### b. Gemeinderat

Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 wurde der Gemeinderat eingeladen, zum vorliegenden Beschlussantrag Stellung zu nehmen, wie dies in Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgesehen ist. Der Gemeinderat schliesst sich in seinem Schreiben vom 25. August 2022 (= Beilage 2) der Stellungnahme des Büros des Stadtrates an. Der Gemeinderat teilt die Auffassung des Büros, dass mit dem geltenden Jugendpostulat bereits eine hinreichende Möglichkeit der politischen Mitwirkung für Jugendliche besteht.

### c. Abschliessende Beratung des Büros des Stadtrates

Das Büro des Stadtrates nahm anlässlich seiner Sitzung vom 1. September 2022 Kenntnis von der deckungsgleichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 25. August 2022.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

#### **Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 50 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Büros des Stadtrates vom 26. September 2022,**

#### **beschliesst:**

- 1. Der Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Jugendvorstosses wird abgelehnt.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtratspräsidentin Beatrice Lüthi

Langenthal, 26. September 2022

**IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES**

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider

- Beilage 1: Stellungnahme des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022
- Beilage 2: Stellungnahme des Gemeinderates vom 25. August 2022



Beilage 1  
Traktandum 7  
Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022

## **Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhau- ser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Ju- gendvorstosses: Stellungnahme**

Datum: 27. Juni 2022  
Bearbeitung: Simone Burkhard Schneider, Michael Mosimann  
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

## Inhaltsverzeichnis

---

|            |                                                                  |          |
|------------|------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b>   | <b>Grundlagen</b>                                                | <b>3</b> |
| <b>2</b>   | <b>Ausgangslage</b>                                              | <b>3</b> |
| <b>3</b>   | <b>Wortlaut des Vorstosses</b>                                   | <b>3</b> |
| <b>4</b>   | <b>Stellungnahme zum Vorstoss</b>                                | <b>4</b> |
| <b>4.1</b> | <b>Ausgangslage</b>                                              | <b>4</b> |
| <b>4.2</b> | <b>Rechtliche Zulässigkeit</b>                                   | <b>5</b> |
| <b>4.3</b> | <b>Zuständigkeit</b>                                             | <b>5</b> |
| 4.3.1      | <i>Gesetzliche Grundlage</i>                                     | 5        |
| 4.3.2      | <i>Ausführungen zur Lehre und Umsetzung in anderen Gemeinden</i> | 5        |
| 4.3.3      | <i>Zuständigkeit des Stadtrates</i>                              | 6        |
| <b>4.4</b> | <b>Inhaltliche Stellungnahme</b>                                 | <b>7</b> |
| <b>5</b>   | <b>Fazit</b>                                                     | <b>7</b> |



## 1 Grundlagen

- Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Jugendvorstosses
- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 23. Mai 2022
- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022

## 2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 16. Mai 2022 wurde der Vorstoss *Einführung eines Jugendvorstosses* in der Form einer Motion eingereicht.

Das Anliegen des Vorstosses bezieht sich auf das bereits bestehende Jugendpostulat. Dieses ist in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt. Das eingereichte Begehren beschlägt somit mindestens die Geschäftsordnung des Stadtrates und kann folglich als Beschlussantrag gemäss Art. 50 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 qualifiziert werden.

Ob eine Annahme des Beschlussantrags durch den Stadtrat und damit verbunden eine auszuarbeitende Vorlage ebenso zu einer Anpassung der Stadtverfassung führt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch offengelassen werden.

Beschlussanträge, welche die Geschäftsordnung des Stadtrates betreffen, werden durch das Büro des Stadtrates vorbereitet (Art. 28 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Am 23. Mai 2022 nahm das Büro des Stadtrates vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis, beriet das Anliegen erstmals und beauftragte das Sekretariat des Stadtrates mit der Erarbeitung einer entsprechenden Stellungnahme zu Händen des Büros. Das Büro verabschiedete die vorliegende Stellungnahme sodann an seiner Sitzung vom 27. Juni 2022.

## 3 Wortlaut des Vorstosses

### **"Einführung eines Jugendvorstosses"**

Antrag:

*Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Jugendvorstoss einzuführen.*

*Eine bestimmte Anzahl an Jugendlichen, die in der Gemeinde wohnhaft sind, soll durch die Unterzeichnung eines Jugendvorstosses die Stadtregierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzes oder der Ergreifung einer Massnahme beauftragen können. In der Praxis wird ein Jugendvorstoss wie ein parlamentarischer Vorstoss im Stadtparlament behandelt und entweder an die Regierung überwiesen oder abgelehnt.*

Konkreter Vorschlag:

*Der Jugendvorstoss ersetzt das Jugendpostulat (Art. 51 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Der Jugendvorstoss ermöglicht es mindestens 40 Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft sind, dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlich begründeten Antrag in Form einer Motion, eines Postulates oder einer Interpellation einzureichen. Dieser soll wie eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation eines Stadtratsmitglieds behandelt werden.*





**Begründung:**

*Ausgangslage: Der Bevölkerungsvorstoss (oft auch Volksmotion genannt) ist ein Recht, welches eine vordefinierte Mindestzahl an stimmberechtigten Personen dazu ermächtigt, die Regierung mit der Annahme eines Geschäfts zu beauftragen. Etliche Gemeinden ermöglichen ein solches Mitspracherecht auch für Jugendliche. Der geforderte Jugendvorstoss für Langenthal soll also jugendlichen Personen unter 18 Jahren ein vertieftes politisches Mitspracherecht ermöglichen.*

**Wieso braucht es einen Jugendvorstoss?**

*Den Jugendlichen der Gemeinde Langenthal fehlt ein politisches Instrument, verbindliche Forderungen direkt an den Stadt- bzw. den Gemeinderat zu richten. Die Petition und das Jugendpostulat ermöglichen keine nachdrücklichen und handlungsverbindlichen Forderungen. Bei beidem handelt es sich um ein schwaches und ungenügendes Mittel der politischen Mitsprache. Zudem können Jugendliche an der Urne keine Vertreter\*innen für ihre Anliegen in den Gemeinde- bzw. den Stadtrat wählen, womit sie kaum über Mitsprache in der Gemeindepolitik verfügen. Dies soll geändert werden. Wenn eine Gruppe von mindestens 40 Jugendlichen, welche in der Gemeinde Langenthal wohnhaft sind, ein politisches Anliegen hat, soll sie dieses in Form eines Jugendvorstosses direkt an die Stadtregierung herantragen können. Dabei soll den Jugendlichen die ganze Palette an politischen Instrumenten (sprich Motion, Postulat und Interpellation) zur Verfügung stehen.*

**Wieso ein Jugendvorstoss als Ersatz des bereits bestehenden Jugendpostulats?**

*Das 2019 eingereichte Jugendpostulat zum Klimanotstand hat in der Vergangenheit gezeigt, dass Jugendliche sehr wohl Mittel der politischen Mitsprache sinnvoll, verantwortungsbewusst und im Sinne des Gemeinwohls zu nutzen wissen. Zudem wird auf kantonaler, wie auch auf nationaler Ebene zunehmend das Stimmrechtsalter 16 gefordert, womit der wachsende Wunsch nach politischer Partizipation vonseiten der Jugendlichen offenkundig ist. Auch Jugendliche sollen also die Möglichkeit haben, verbindliche Forderungen an die Stadtregierung zu stellen. Solche stärkeren politischen Mitspracherechte für Jugendliche sind etwa in den Gemeinden Burgdorf (Jugendantrag seit 2000), Muri Bei Bern (Jugendmotion seit 2000), Thun (Jugendvorstoss seit 2014) und Köniz (seit 1998 Vorstösse durch das Jugendparlament Köniz möglich) schon seit längerer Zeit eingeführte Praxis.*

**Wieso 40 unterzeichnende Personen für Jugendvorstösse?**

*Der Langenthaler Stadtrat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen. Daher scheint es sinnvoll, sollten sich für ein schriftlich begründetes Anliegen 40 oder mehr unterschriftswillige Langenthaler Jugendliche finden, dieses als legitimen Jugendvorstoss zu sehen. Als Vergleich werden beispielsweise in Burgdorf für eine Jugend- oder eine Ausländermotion 30 Unterschriften benötigt."*

## **4 Stellungnahme zum Vorstoss**

### **4.1 Ausgangslage**

Gemäss Beschlussantragstext soll ein Jugendvorstoss eingeführt werden, welcher das heutige, in Art. 51 der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelte, Jugendpostulat ersetzt. Neu soll es einer definierten Anzahl von Jugendlichen möglich sein, ihren schriftlich begründeten Antrag, nebst einem Postulat, auch in Form einer Interpellation oder einer Motion einzureichen. Dadurch soll den Jugendlichen ein stärkeres und verbindliches Instrument der politischen Mitsprache zur Verfügung stehen.

## 4.2 Rechtliche Zulässigkeit

Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Gemeindeautonomie insbesondere und gerade in Bezug auf ihre organisatorische Ausgestaltung einen weitgehenden Handlungsspielraum (vgl. Art. 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998; GG; BSG 170.11). So regelt das Gemeindegesetz die Organisationsvorschriften lediglich in ihren Grundzügen. Es schreibt den Gemeinden vor, die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten im Organisationsreglement festzulegen (Art. 51 Gemeindegesetz).

Was die politische Mitwirkung von weiteren Gruppierungen, wie vorliegend von Jugendlichen, betrifft, fällt eine entsprechende Regelung in den Bereich der Gemeindeautonomie, stets im Einklang bzw. unter Einhaltung des übergeordneten Rechts. Das heisst, die Ausdehnung der politischen Mitwirkung mittels der Einführung einer Jugendmotion ist rechtlich zulässig.

## 4.3 Zuständigkeit

### 4.3.1 Gesetzliche Grundlage

Nach dem Grundsatz des Legalitäts- oder Gesetzmässigkeitsprinzips bildet das Recht die Grundlage des staatlichen Handelns. Auf kommunaler Ebene folgt daraus insbesondere, dass alle wichtigen und grundlegenden Bestimmungen auf Verfassungsstufe, in Gemeinden oft als Organisationsreglement bezeichnet, zu erlassen sind. Hierzu zählen unter anderem die politischen Rechte der Stimmbevölkerung.

Hernach sind die Grundsätze der Mitwirkung der Stimmberechtigten, wie in Art. 51 Abs. 1 Gemeindegesetz festgehalten ist, im Organisationsreglement zu definieren. Für die politischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten schreibt die bernische Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 ebenso die entsprechende Regelung auf Stufe Organisationsreglement vor (Art. 36 Abs. 1 Bst. b GV; BSG 170.111).

Für die Stimmberechtigten in Langenthal finden sich die entsprechenden Bestimmungen im zweiten Teil "Organisation", im ersten Kapitel "Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten", in Art. 15 ff. der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009. So regelt Art. 20 ff. beispielsweise das Instrument der "Initiative" der in Langenthal Stimmberechtigten.

Vorliegend stellt sich die Frage, ob Jugendlichen unter 18 Jahren, welche bekanntlich minderjährig und daher nicht stimmberechtigt sind, mittels dem Jugendvorstossrecht politische Rechte eingeräumt werden. Wäre dies der Fall, müsste der Jugendvorstoss zwingend im Organisationsreglement bzw. auf Verfassungsstufe geregelt werden.

Die Abänderung der Stadtverfassung fällt, gemäss Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung, in die Zuständigkeit der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten. Das heisst, es wäre eine Gemeindeabstimmung durchzuführen.

### 4.3.2 Ausführungen zur Lehre und Umsetzung in anderen Gemeinden

Anlässlich der Sitzung des Büros des Stadtrates vom 23. Mai 2022 nahm das Büro zur Kenntnis, dass die Handhabung bzw. die Partizipation nicht stimmberechtigter Personen in der Literatur und Praxis kontrovers diskutiert wird. Insbesondere stellten sich Abgrenzungsfragen gegenüber den *politischen Rechten*.



Recherchen des Sekretariats des Stadtrates haben ergeben, dass etwa die Stadt Thun eine Regelung bzw. gesetzliche Grundlage in der Geschäftsordnung des Stadtrates getroffen hat, mit der Begründung, wonach es sich nicht um ein politisches Recht im engeren Sinne handle, sondern um ein Mitwirkungsrecht.

In Burgdorf existiert das Instrument des Jugendantrages. Hierbei behandelt der Stadtrat einen Jugendantrag wie einen Vorstoss eines Stadtratsmitglieds, d.h. als Motion, Postulat oder Interpellation (vgl. dazu Art. 33c des Reglements über die Organisation und das Verfahren des Stadtrats vom 25. März 1996). Die gesetzliche Grundlage hierzu findet sich auf Verfassungsebene, in Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf.

Einen konzeptionell anderen Ansatz verfolgt die Stadt Luzern mit einem eigenen Kinder- und Jugendparlament. Dieses Kinder- und Jugendparlament vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Luzern. Mitglieder können Kinder und Jugendliche aus der Stadt Luzern im Alter von 8 bis 23 Jahren werden. Die Modalitäten des Kinderparlaments sind in der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (vgl. Artikel 29a Abs. 2 und 3) sowie in der Verordnung über das Kinder- und das Jugendparlament vom 28. November 2001 geregelt. Ein Jugendparlament besteht ebenso in der Stadt Bern.

#### **4.3.3 Zuständigkeit des Stadtrates**

Folgt man der Meinung, dass es sich beim Jugendvorstoss zwar um ein Recht zur politischen Mitwirkung von Jugendlichen, nicht aber um ein politisches Recht im engeren und eigentlichen Sinne handelt, welches ausschliesslich den Stimmberechtigten vorbehalten ist, so ist eine Normierung auf Verfassungsebene nicht notwendig.

Zum Zeitpunkt der Einführung des Jugendpostulats in Langenthal im Jahre 2000 stellte sich die Frage nach der richtigen Stufe der gesetzlichen Grundlage ebenso. Dannzumal ergaben die Vorabklärungen des Fachbereichs Recht, dass es ausreichen würde, eine entsprechende Bestimmung in die Geschäftsordnung des Stadtrates aufzunehmen. Eine Änderung der Gemeindeordnung, mit welcher zwingend eine Volksabstimmung verbunden wäre, sei nicht notwendig.

Unterstützt wird diese Argumentation durch den Umstand, dass das eingereichte Anliegen der Jugendmotion die Ausweitung eines bereits bestehenden parlamentarischen Instrumentes betrifft, namentlich des Jugendpostulates. Dieses bezieht sich auf den Parlamentsbetrieb und ist wie die übrigen parlamentarischen Instrumente in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich bei der politischen Beteiligung von Jugendlichen im Rahmen einer Jugendmotion nicht um ein politisches Recht handelt, welches den Stimmberechtigten vorenthalten ist und zwingend auf Stadtverfassungsebene zu regeln wäre.

Nichtsdestotrotz stellt sich die berechnete Frage, ob eine derartige Beteiligung am Meinungsbildungsprozess von nicht stimmberechtigten Personen, ausgehend vom Demokratieverständnis, nicht zwingend einer Grundsatzregelung in der Stadtverfassung bedarf und hierüber eine Volksabstimmung durchgeführt werden soll.

Entsprechend haben die im Vorstosstext erwähnten Gemeinden Burgdorf und Muri bei Bern Grundsatzbestimmungen in ihren Gemeindeordnungen. Die Stadt Thun und die Gemeinde Köniz hingegen regeln das Jugendvorstossrecht auf Stufe Geschäftsordnung ihrer Parlamente (vgl. Art. 51a Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun; Art. 56 Geschäftsreglement des Parlaments der Gemeinde Köniz).



Folgt man der bisherigen Praxis im Zusammenhang mit der Einführung des Jugendpostulats hat die Umsetzung des vorliegenden Begehrens lediglich eine Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrates zur Folge. Gemäss Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit über den Erlass, die Abänderung und Aufhebung seiner Geschäftsordnung.

#### 4.4 Inhaltliche Stellungnahme

Das Büro des Stadtrates begrüsst das Begehren des vorliegenden Beschlussantrages grundsätzlich. Das Büro erachtet es als wichtig, dass interessierte Jugendliche ihre Anliegen und Themen bei der Politik einbringen und damit frühzeitig und aktiv Belange der Allgemeinheit ins Spiel bringen können.

Das Jugendpostulat wurde bereits im Jahre 2000 eingeführt. Seine praktische Bedeutung seither ist jedoch marginal. Bislang wurden gemäss Recherche des Sekretariats des Stadtrats fünf Vorstösse von Jugendlichen eingereicht:

- Jugendpostulat des Jugendparlaments Oberaargau vom 20. August 2001: "lebendiger und spannender Erlebensraum Märitgasse";
- Jugendpostulat Jugendparlament Oberaargau (JPO) und Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2004: "ve-lofreundliches Langenthal";
- Jugendpostulat Jugendparlament Oberaargau (JPO) und Mitunterzeichnende vom 27. Juni 2005: "Jugendtreffpunkt Chrämerhuus";
- Postulat des Jugendparlaments Oberaargau (JPO) und Unterzeichnende vom 30. Juni 2008: "50 Franken ans Abonnement";
- Jugendpostulat vom 28. Oktober 2019: "Klimanotstand in Langenthal".

Die Möglichkeit der politischen Mitwirkung für Jugendliche ist mittels des bestehenden Jugendpostulats bereits vorhanden. Eine Ausdehnung der politischen Mitwirkungsrechte wird vom Büro kritisch gewürdigt. Einen Vorstoss direkt über ein Mitglied des städtischen Parlaments einzubringen, steht auch Jugendlichen schliesslich jederzeit offen.

Des Weiteren hält das Büro fest, dass die vorgeschlagene Unterschriftenzahl mit 40 Personen zu tief angesetzt ist und im Falle einer Überweisung des Beschlussantrages zur Berichterstattung und Antragstellung nochmals kritisch hinterfragt werden sollte, entsprechen doch 40 Personen lediglich rund zwei Schulklassen.

#### 5 Fazit

Insgesamt kann festgestellt werden, dass dem Anliegen bereits heute mit dem Instrument des "Jugendpostulates", wie es in Art. 51 der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt ist, in seinem Kern entsprochen wird. Für Jugendliche existiert in Langenthal seit über 20 Jahren die Möglichkeit, ihre Begehren in der Form eines Jugendpostulats einzureichen und sich direkt an die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu richten. Von dieser Möglichkeit wurde bislang erst fünf Mal Gebrauch gemacht.

Unabhängig davon, ob ein Vorstoss in der Form einer Interpellation, eines Postulats oder einer Motion eingereicht wird, debattiert und entscheidet letztlich das Parlament, ob das Begehren, im Falle einer Interpellation, zufriedenstellend beantwortet wurde und entsprechend abgeschrieben werden kann oder ob es, im Falle einer Motion, erheblich erklärt und somit weiterbearbeitet bzw. umgesetzt werden soll. Auch im Falle eines Jugendvorstosses liegt es in der Zuständigkeit des Parlaments über das eingereichte

Anliegen der Jugendlichen zu diskutieren und über dessen Umsetzung im Rahmen der rechtlichen, politischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu befinden.

Hierzu wird das parlamentarische Instrument des Postulates als bestens geeignet betrachtet. Es lädt den Gemeinderat ein zu prüfen, ob eine Massnahme oder ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu treffen ist. Dadurch wird verhindert, dass eingereichte Anliegen, auch wenn sie berechtigt sind, an den vorgegebenen Rahmenbedingungen scheitern und schliesslich nicht oder nicht sinnvoll umgesetzt werden können. Diese Gefahr besteht aufgrund der Verbindlichkeit bei einer eingereichten Jugendmotion, nicht aber beim Jugendpostulat.

Zusammenfassend wird das Jugendpostulat aufgrund seiner bisherigen sehr geringen praktischen Bedeutung zwar als wichtiges und dennoch ausreichendes und geeignetes Instrument der politischen Mitwirkung von Jugendlichen erachtet.

Es obliegt letzten Endes dem Stadtrat darüber zu entscheiden, ob er den Jugendlichen mehr direkte Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess einräumen oder seine Verantwortung gegenüber der nachfolgenden Generation über den mittelbaren Weg des bereits bestehenden Jugendpostulats wahrnehmen will.



Simone Burkhard Schneider  
Sekretärin Stadtrat

Visum Stadtratspräsidentin:



Beatrice Lüthi  
Stadtratspräsidentin



Gemeinderat, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

Büro des Stadtrates  
p.A. Frau Simone Burkhard Schneider  
Jurastrasse 22  
4900 Langenthal

Gemeinderat  
Direkt 062 916 22 21  
stadtkanzlei@langenthal.ch

25. August 2022

**Stellungnahme zum Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Jugendvorstosses und der zugehörigen Stellungnahme des Büro des Stadtrates**

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Stadtrates

Mit Schreiben des Büros des Stadtrates vom 30. Juni 2022 wurde der Gemeinderat eingeladen, gestützt auf Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates zum *"Beschlussantrag Cap Georg (GL), Zürn Fanny (GL), Lehmann Päivi (SP), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 16. Mai 2022: Einführung eines Jugendvorstosses"* bzw. zur zugehörigen Stellungnahme des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022 Stellung zu nehmen. Dem kommen wir hiermit gerne nach.

Betreffend die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit des Anliegens und der in Aussicht genommenen Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrates im Falle einer Erheblicherklärung ist den zutreffenden Ausführungen des Büros des Stadtrates nichts hinzuzufügen.

Inhaltlich schliesst sich der Gemeinderat der durchwegs nachvollziehbaren Stellungnahme des Büros des Stadtrates an. So ist es grundsätzlich zu begrüssen, dass interessierte Jugendliche ihre Anliegen und Themen bei der Politik einbringen können. Diese Möglichkeit der politischen Mitwirkung besteht jedoch bereits mit dem bestehenden Jugendpostulat gemäss Art. 51 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Seit der Einführung im Jahr 2000 wurden gemäss Recherche des Sekretariats des Stadtrates fünf Vorstösse eingereicht. Angesichts der doch eher geringen praktischen Bedeutung ist die kritische Würdigung einer Ausdehnung der Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche durch das Büro des Stadtrates nachvollziehbar.



Abschliessend bedankt sich der Gemeinderat für die Gelegenheit zur Stellungnahme, für die umsichtigen Vorarbeiten des Büros des Stadtrates in dieser Angelegenheit und für die tunliche Berücksichtigung der Stellungnahme des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse



Reto Müller  
Stadtpräsident



Daniel Steiner  
Stadtschreiber



---

## Dringliche Motion Bayard Paul (SP), Cap Georg (GL), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Forcierter Ausstieg aus der Erdgasfalle: Stellungnahme

---

Sehr geehrte Frau Stadratspräsidentin  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### 1. Text der Motion

#### **"Forcierter Ausstieg aus der Erdgasfalle"**

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, ...

1. den Energierichtplan noch stärker als geplant auf die Reduktion des Erdgasverbrauchs zu trimmen.
2. die IBL durch eine Änderung der Eigentümerstrategie in die Pflicht zu nehmen, Wärmeverbünde und andere alternative Energieträger forciert auszubauen.
3. die IBL-Dividende gezielt in die Förderung von Energiespar- und Fördermassnahmen zu investieren.
4. ein Finanzierungskonzept für das forcierte Ausstiegsszenario zu erarbeiten.

*Begründung: Der Krieg Russlands gegen die Ukraine zeigt drastisch die Verwundbarkeit unserer Energieversorgung, wenn die Russen am Gashahn der Nordstream-Pipeline drehen. Die Ziele der russischen Regierung sind weiter gefasst als die Zerschlagung der Ukraine. Endziel ist die Zertrümmerung der Demokratien westlichen Zugschnitts. Die Wahrscheinlichkeit, dass wir im kommenden Winter kalte Füsse haben werden, ist sehr hoch. Wir müssen deshalb, wenn auch eigentlich bereits zu spät, darauf fokussieren, die Abhängigkeit von fossilem Gas zu minimieren und im Abwehrkampf gegen die russischen Grossmachtansprüche mit dem Bund, den Kantonen und Städten zusammenzustehen. Dabei können wir es nicht bei Pflasterlipolitik belassen. Viele Bürgerinnen und Bürger haben den Ernst der Lage inzwischen erkannt. Uns ist bewusst, dass die IBL bereits einiges in die richtige Richtung unternehmen. Der bereits rollende Transformationsprozess muss aber unbedingt weiter beschleunigt werden."*

### 2. Stellungnahme

#### **a. Zur Qualifizierung der Motion**

Hinsichtlich der Qualifizierung der Motion erkannte der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 21. September 2022, gestützt auf die bei den Akten liegenden Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 12. September 2022, dass eine ganzheitliche Beurteilung schwierig ist, da die Motion vier grundlegend verschiedene Themen miteinander verknüpft sind, für welche verschiedene Zuständigkeiten gelten. Während der Energierichtplan sowie die Eigentümerstrategie und mutmasslich auch die Erstellung des geforderten Finanzierungskonzeptes in der Zuständigkeit des Gemeinderates lägen, wäre für die zweckgebundene Verwendung der IBL-Dividende mindestens von einer stadträtlichen Zuständigkeit auszugehen. Der Gemeinderat kam in der Gesamtbeurteilung zum Schluss, dass das motionierte Anliegen schwergewichtig als im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegend verstanden wird, sodass dem Stadtrat die Qualifizierung als Motion mit Richtliniencharakter beantragt wird.

#### **b. Inhaltliche Stellungnahme**

Der Gemeinderat nahm anlässlich seiner Sitzung vom 21. September 2022 ebenfalls Kenntnis von der bei den Akten liegenden inhaltlichen Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 12. September 2022. Er kam zum Schluss, den dort gemachten Feststellungen grossmehrheitlich zu folgen. Namentlich erkannte er, dass ein Teil der Anliegen zwar nachvollziehbar, jedoch bereits im angemessenen Rahmen umgesetzt ist, im Übrigen aber abzulehnen ist:

- Der sich momentan in der zweiten kantonalen Vorprüfung befindliche Richtplan Energie ist bereits sehr stark auf die Reduktion des Erdgasverbrauchs ausgerichtet. Der Anteil der Wärme aus fossilen Energieträgern soll von bisher 93 % (75 % Gas und 18 % Öl, Stand 2019) bis 2035 auf 12 % reduziert werden (12 % Gas und 0 % Öl). Der für die Transformation gesetzte Zeitraum ist sehr ambitioniert. Weiter sind die Arbeiten für die Überarbeitung des Richtplans Energie bereits weit fortgeschritten und eine nochmalige Anpassung würde die ambitionierten Ziele gefährden, dem Anliegen unter Umständen also eher schaden als nützen.



- Dem motionierten Anliegen hinsichtlich der Änderung der Eigentümerstrategie der IB Langenthal AG, um diese in die Pflicht zu nehmen, Wärmeverbünde und andere alternative Energieträger forciert auszubauen, kam der Gemeinderat mit der Anpassung der Eignerstrategie in diesem Jahr bereits nach. Der Stadtrat wurde anlässlich der Sitzung vom 27. Juni 2022 im Einzelnen darüber informiert.
- Aus Sicht des Gemeinderates ist eine Anpassung der Verwendung der Dividende der IB Langenthal AG hin zu einer zweckgebundenen Verwendung zur Förderung von Energiespar- und Fördermassnahmen namentlich mit Blick auf die derzeit geführte Budgetdebatte abzulehnen. Der Gemeinderat weist jedoch darauf hin, dass in Nachachtung der diesbezüglich formulierten Regierungsrichtlinien 2021 – 2024 aktuell der Erlass eines Reglementes für eine Spezialfinanzierung Klima in der Vorbereitung steht. Diese Spezialfinanzierung soll jedoch namentlich aus Konzessionsabgaben alimentiert werden.
- Hinsichtlich dem geforderten "Finanzierungskonzept für das forcierte Ausstiegsszenario" erkannte auch der Gemeinderat, dass der Gehalt der Forderung (Bezug auf das ganze Stadtgebiet oder nur Bezug auf Gebäude im Eigentum der Stadt) nicht ganz klar ist. Er schliesst sich jedoch der Beurteilung der Stadtverwaltung an, dass mit der im Zuge des zu erlassenden Richtplans Energie definierten Massnahme zur Erarbeitung einer Gasstrategie bereits eine griffige Umsetzung bestehen wird, welche auch die finanziellen Aspekte beleuchten und als wichtigen Faktor berücksichtigen wird. Weiter wurde vom Gemeinderat bereits die Erarbeitung einer Heizungsersatzstrategie für die städtischen Gebäude in Auftrag gegeben.

Vor diesem Hintergrund beantragt dem Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

## **Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 21. September 2022 und den mündlichen Ausführungen anlässlich der Sitzung vom 31. Oktober 2022,**

## **beschliesst:**

**I. Die dringliche Motion Bayard Paul (SP), Cap Georg (GL), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Forcierter Ausstieg aus der Erdgasfalle wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**

**II. 1. Die dringliche Motion Bayard Paul (SP), Cap Georg (GL), Fankhauser Fabian (glp) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Forcierter Ausstieg aus der Erdgasfalle wird nicht erheblich erklärt.**

**Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.**

**2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Michael Schär, Ressortvorsteher Versorgung und Entsorgung, Energie und Umweltschutz

Langenthal, 21. September 2022

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



---

## **Dringliche Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fluri Patrick (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Drohende Energiemangellage im kommenden Winter – Vorbereitungsstand der Stadt Langenthal?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung**

---

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### **1. Text der Interpellation**

#### ***"Drohende Energiemangellage im kommenden Winter – Vorbereitungsstand der Stadt Langenthal?"***

Anfrage:

1. *Der Gemeinderat wird angefragt, ob und wie er sich auf das Szenario einer Energiemangellage in Langenthal (vorab in den Bereichen Gas und elektrischem Strom) vorbereitet, bzw. vorzubereiten beabsichtigt?*
2. *Ist der Gemeinderat willens, im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage die erforderlichen Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich frühzeitig, bzw. zeitgerecht zu empfehlen und/oder anzuordnen, zum Beispiel durch die Einsetzung einer "Taskforce"?*
3. *Welche Massnahmen haben nach Ansicht des Gemeinderates bei einer Energiemangellage in Langenthal auf kommunaler Stufe Priorität (allenfalls in Ergänzung zu Massnahmen des Bundes, des Kantons, des Energieversorgers und der zuständigen Führungsstäbe)?*
4. *Wie ist der aktuelle Stand der Vorbereitungsmaßnahmen mit den Kooperationspartnern (Kanton, umliegende Gemeinden, IBL, Krisenstäbe, weitere)?*
5. *Ist der Gemeinderat willens, im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme die Bevölkerung fortlaufend über den Stand der Vorbereitungsarbeiten auf geeignete Weise zu informieren? Wenn ja, auf welchen Info-Kanälen?*
6. *Sieht der Gemeinderat Möglichkeiten, angesichts der durch die Decke gehenden Energiepreise der Bevölkerung eine Entlastung zu bieten?*

*Begründung: Vor einer Energiemangellage, die schon im bevorstehenden Herbst und Winter Realität werden kann, wird praktisch täglich von den zuständigen Stellen (Elcom, Bund, Kanton, etc.), aber auch in diversen Medien gewarnt. Langenthal stützt sich im Bereich der Energieversorgung im Vergleich zu andern Städten auf einen sehr hohen Gasanteil ab und würde voraussichtlich bei einer Gasmangellage besonders hart getroffen. Es rechtfertigt sich allein schon deshalb, das Thema jetzt rasch und proaktiv anzugehen und mit allen zuständigen und involvierten Stellen unverzüglich eine Strategie mit möglichen Szenarien zu entwickeln. Dies insbesondere im Bereich der Gas-, aber natürlich auch bei der Stromversorgung. Nötigenfalls wird es erforderlich sein, in enger Kooperation mit den IBL, die sich zu 100% im Besitz der Stadt befinden, zielführende Lösungen zu erarbeiten.*

*Nachdem das Thema in den letzten Wochen eine hohe Virulenz erlangt hat, ist es im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme unabdingbar, dass die Bevölkerung fortlaufend und breit über den Vorbereitungsstand informiert wird.*

*Nachdem Körperschaften auf verschiedener Stufe und in verschiedenen Ländern, ihre Bevölkerung aufgrund der explodierenden Energiepreise zu entlasten versuchen oder bereits entlastet haben, fragt es sich, ob solche Schritte nicht auch in Langenthal erforderlich sind."*

### **2. Beantwortung der Fragen**

***Frage 1: Der Gemeinderat wird angefragt, ob und wie er sich auf das Szenario einer Energiemangellage in Langenthal (vorab in den Bereichen Gas und elektrischem Strom) vorbereitet bzw. vorzubereiten beabsichtigt?***

**Antwort:** In der Stadt Langenthal ist die IB Langenthal AG – mit Ausnahme der Stromversorgung in den Ortsteilen Obersteckholz und Untersteckholz – für die Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas verantwortlich. In den Ortsteilen Obersteckholz und Untersteckholz erfolgt die Stromversorgung durch die BKW Energie AG. Der Gemeinderat setzte mit Beschluss vom 6. Juli 2022 einen Ausschuss, bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates und der Verwaltungsleitung sowie unter Einbezug der IB Langenthal AG, ein, der sich mit der drohenden Energiemangellage auseinandersetzt und konkrete Massnahmen prüft.



Aktuell (Stand: 6. September 2022) wird von diesem Ausschuss ein Konzept zum Umgang mit der drohenden Energiemangellage erarbeitet. Dieses Konzept wird dem Gemeinderat im Oktober, nach Vorberatung durch die Umwelt- und Energiekommission, vorgelegt.

**Frage 2: Ist der Gemeinderat willens, im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage die erforderlichen Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich frühzeitig, bzw. zeitgerecht zu empfehlen und/oder anzuordnen, zum Beispiel durch die Einsetzung einer "Taskforce"?**

**Antwort:** Ja, siehe Antwort zur Frage 1.

**Frage 3: Welche Massnahmen haben nach Ansicht des Gemeinderates bei einer Energiemangellage in Langenthal auf kommunaler Stufe Priorität (allenfalls in Ergänzung zu Massnahmen des Bundes, des Kantons, des Energieversorgers und der zuständigen Führungsstäbe)?**

**Antwort:** Grundsätzlich orientiert sich der Gemeinderat bei seinen Überlegungen an den Massnahmen und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Städteverbandes. Die Frage, welche Massnahmen in Langenthal auf kommunaler Stufe Priorität haben, wird im Konzept zum Umgang mit der drohenden Energiemangellage beantwortet. Das Konzept befindet sich aktuell (Stand: 6. September 2022) in Erarbeitung, deshalb kann die Frage (noch) nicht beantwortet werden.

**Frage 4: Wie ist der aktuelle Stand der Vorbereitungsmaßnahmen mit den Kooperationspartnern (Kanton, umliegende Gemeinden, IBL, Krisenstäbe, weitere)?**

**Antwort:** Die Stadt befindet sich im laufenden Austausch mit den Kooperationspartnern und entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen werden koordiniert.

**Frage 5: Ist der Gemeinderat willens, im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme die Bevölkerung fortlaufend über den Stand der Vorbereitungsarbeiten auf geeignete Weise zu informieren? Wenn ja, auf welchen Informationskanälen?**

**Antwort:** Ja, die Stadt informiert auf ihrer Webseite (<https://www.langenthal.ch/energieversorgung>) laufend über den Stand der Arbeiten. Dieser Kanal wird bei Bedarf durch weitere Kommunikationsmassnahmen ergänzt. Die Information der Bevölkerung von Langenthal erfolgt zudem in enger Absprache mit der IB Langenthal AG.

**Frage 6: Sieht der Gemeinderat Möglichkeiten, angesichts der durch die Decke gehenden Energiepreise der Bevölkerung eine Entlastung zu bieten?**

**Antwort:** Angesichts der hohen Energiepreise wird die Diskussion um staatliche Unterstützung aktuell auf nationaler Ebene geführt. Auch unter Berücksichtigung der Budgetdebatte in Langenthal erachtet es der Gemeinderat nicht als opportun, dieser Diskussion auf nationaler Ebene vorzugreifen und auf kommunaler Ebene Entlastungsmaßnahmen zu prüfen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

## Beschlussentwurf:

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 21. September 2022,**

## beschliesst:

- 1. Die dringliche Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fluri Patrick (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Drohende Energiemangellage im kommenden Winter – Vorbereitungsstand der Stadt Langenthal? wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)



# Gemeinderat

Bericht und Antrag für die Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2022

**Traktandum Nr. 9**

Langenthal, 21. September 2022

## **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner





---

## Dringliche Interpellation Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Förderbeitrag hydrogeologische und geologische Abklärungen: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

---

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### 1. Text der Interpellation

#### **"Förderbeitrag hydrogeologische und geologische Abklärungen"**

Anfrage:

1. Wieso werden in der Stadt Langenthal nur Abklärungen für Grundwassernutzungen ab einer Leistung von 70 kW gefördert?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese Einschränkung?
3. Die Gemeinde Lyss hat gerade letzthin für energetische Fördermassnahmen im Parlament ein transparentes Reglement, das am 1. September 22 in Kraft tritt, und eine Spezialfinanzierung beschlossen. Welche Haltung vertritt der Gemeinderat hinsichtlich dessen, seine Förderbeiträge für Langenthal auf eine demokratisch legitimierte und transparente Grundlage zu stellen?
4. Wie sieht der Zeitplan aus, sollte der Gemeinderat gewillt sein, ein Reglement für Förderabgaben und eine Spezialfinanzierung auf alternative Energien für den ganzen Energiesektor einzuführen?

*Begründung: Viele Haus- und Wohneigentümer in Langenthal sind momentan daran, ihren möglichen Beitrag zur Eindämmung der anstehenden Energiekrise auszuloten. Da einige Teile von Langenthal auf einem mächtigen Grundwasserleiter mit hohem energetischen Potenzial liegt, ist eine hydrogeologische Abklärung naheliegend.*

*Damit ein Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien gelingen kann, fördert die Stadt Langenthal mit ihrer Energieförderaktion 2022 entsprechende Abklärungen mit einem Beitrag von 50% der Gesamtkosten, maximal CHF 10'000.- ([https://www.langenthal.ch/\\_docn/3527255/Energieforderung\\_2022\\_Hydrogeologische\\_Abklarungen.pdf](https://www.langenthal.ch/_docn/3527255/Energieforderung_2022_Hydrogeologische_Abklarungen.pdf)).*

*Dies allerdings nur, wenn die Nutzung eine Leistung von 70 kW erreicht. Dies ist für ein Einfamilienhaus nicht möglich und auch nicht, wenn sich einige wenige Nachbarn zusammenschliessen.*

*Hier kommt also der Verdacht auf, dass nur grössere Neu- und Umbauten mit den entsprechenden Grossinvestoren in den Genuss von Fördergeldern kommen können, ausser, ein ganzes Quartier möchte zur gleichen Zeit auf eine Grundwassernutzung umsteigen, was äusserst unrealistisch ist."*

### 2. Beantwortung der Fragen

#### **Frage 1: Wieso werden in der Stadt Langenthal nur Abklärungen für Grundwassernutzungen ab einer Leistung von 70 kW gefördert?**

**Antwort:** Bei energetischen Grundwassernutzungen, anders als bei Erdwärmesonden oder Wärmepumpen, beeinflussen sich die einzelnen Nutzungen gegenseitig. Im Einströmbereich, wo das genutzte Grundwasser in den Grundwasserleiter zurückgegeben wird, sowie im Einströmbereich, wo das Wasser dem Grundwasserleiter entnommen wird, können keine weiteren Grundwassernutzungen bewilligt werden. Um das Potenzial des Grundwassers in Langenthal optimal auszunutzen, ist es entsprechend nicht zielführend, viele kleine Bohrungen in das Grundwasser zu fördern. Nur mit grösseren und entsprechend weniger zahlreichen Nutzungen kann das Potenzial ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund fördert die Stadt Langenthal Abklärungen für grössere energetische Grundwassernutzungen. Zudem bestehen diverse weitere Fördermassnahmen für Wärmepumpen, inklusive Wasser /Abwasser-Wärmepumpen beim Kanton Bern und Energie Zukunft Schweiz.



## **Frage 2: Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese Einschränkung?**

**Antwort:** In der Wassernutzungsstrategie 2010 des Kantons Bern vom Dezember 2010 ist eines der fünf definierten Hauptziele die "effiziente Nutzung der Grundwasserwärme". Das Ziel soll erreicht werden, indem das Wärmepotenzial des Grundwassers "in grösseren Gemeinschaftsanlagen effizient genutzt" wird. Weiter steht in der Strategie unter Absatz 5.2.3 "Das Wärmepotenzial des Grundwassers soll in Zukunft effizienter genutzt werden. Dazu soll Grundwasser dort genutzt werden, wo es reichlich zur Verfügung steht und wo keine Trinkwasserfassungen gefährdet werden. Statt mit einer Vielzahl von kleinen Anlagen soll mit möglichst wenigen Gemeinschaftsanlagen eine hohe Effizienz erreicht werden. Damit wird die Zahl der Eingriffe in die Grundwasserträger reduziert, was die Gefahr von Verunreinigungen reduziert." Zudem werden, gemäss Abschnitt 5.3.2 der Wassernutzungsstrategie 2010, keine Konzessionen erteilt für "Kleinanlagen, wenn sie künftige Gemeinschaftsanlagen verhindern würden." Die Beschränkung der Fördermassnahme auf grössere energetische Grundwassernutzungen steht also im Einklang mit der Wassernutzungsstrategie 2010 des Kantons Bern.

## **Frage 3: Die Gemeinde Lyss hat gerade letzthin für energetische Fördermassnahmen im Parlament ein transparentes Reglement, das am 1. September 22 in Kraft tritt, und eine Spezialfinanzierung beschlossen. Welche Haltung vertritt der Gemeinderat hinsichtlich dessen, seine Förderbeiträge für Langenthal auf eine demokratisch legitimierte und transparente Grundlage zu stellen?**

**Antwort:** In Langenthal laufen bereits die Vorbereitungsarbeiten für ein Reglement für eine Spezialfinanzierung Klima, welche künftig für die Förderung diverser Massnahmen der Bereiche Klimaschutz und Klimaanpassung genutzt werden kann. Der Bereich Klimaschutz beinhaltet auch die Förderung erneuerbarer Energien. Dieses Reglement wird voraussichtlich noch in diesem Jahr den Fraktionen des Stadtrates zur Vernehmlassung vorgelegt. Die einzelnen Fördermassnahmen werden in einer begleitenden Verordnung definiert.

## **Frage 4: Wie sieht der Zeitplan aus, sollte der Gemeinderat gewillt sein, ein Reglement für Förderabgaben und eine Spezialfinanzierung auf alternative Energien für den ganzen Energiesektor einzuführen?**

**Antwort:** Das Reglement für die unter Punkt 3 genannte Spezialfinanzierung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr in die Vernehmlassung an die Fraktionen des Stadtrates geschickt. Anschliessend wird das Reglement überarbeitet und muss anschliessend, voraussichtlich in zwei Lesungen, durch den Stadtrat genehmigt werden, damit es in Kraft treten kann. Das ambitionierte Ziel lautet, bis Ende Sommer 2023 ein bewilligtes neues Reglement für die Spezialfinanzierung Klima in Kraft setzen zu können.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

### **Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 21. September 2022,**

### **beschliesst:**

- 1. Die dringliche Interpellation Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Förderbeitrag hydrogeologische und geologische Abklärungen wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 21. September 2022

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



---

## Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP), Fluri Patrick (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Neue Eissporthalle Hard – quo vadis?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

---

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin  
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

### 1. Text der Interpellation

#### **"Neue Eissporthalle Hard – quo vadis?"**

Anfrage:

1. *Der Gemeinderat wird angefragt, ob das Projekt einer neuen Eissporthalle Hard angesichts der Verlautbarungen der SCL-Verantwortlichen von diesem Sommer, sich anderen Optionen zuzuwenden und den Dialog mit der Stadt zu beenden, seitens der Stadt überhaupt noch weiterverfolgt wird?*
2. *Weiter interessiert, ob der Gemeinderat auch angesichts der angespannten Finanzlage und aufgrund vieler kritischer Stimmen bei der Mitwirkung im Stadtrat die Vorschläge der AOAG noch weiterzuverfolgen gedenkt? Dies gegebenenfalls mit einer stark abgespeckten Variante?*
3. *Schliesslich interessiert die Haltung des Gemeinderats zu alternativen Lösungen, die im öffentlichen Diskurs immer wieder auftauchen, wie beispielsweise die Option, den Standort "Schoren" zu sanieren, den Eissport ins nahe Huttwil auszulagern (dies im Sinne einer zu intensivierenden, regionalen Kooperation) oder durch private Investoren realisieren zu lassen?*
4. *Ist der Gemeinderat bereit, im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme, die Bevölkerung fortlaufend und auf geeigneten Kanälen über den Stand der Abklärungen, bzw. Verhandlungen zu informieren?*
5. *Wie beurteilt der Gemeinderat die Möglichkeit, dass der Eissport angesichts der explodierenden Energiepreise auch in Zukunft im bisherigen Umfang weiterbetreiben werden kann?*

*Begründung: Bezüglich der neuen Eissporthalle Hard ist in letzter Zeit viel diskutiert, geschrieben und spekuliert worden. Verschiedene Akteure haben sich für die Umsetzung diverser Szenarien verlauten lassen. Bei dieser Ausgangslage ist es von öffentlichem Interesse, dass der Gemeinderat offen und transparent über den aktuellen Stand aus seiner Sicht informiert."*

### 2. Vorbemerkungen

Die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Langenthal beschloss am 15. März 2020, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnissnahme der Botschaft des Stadtrates vom 3. Februar 2020:

- "1. Das Projekt "Zukunft Eissport Langenthal", bestehend aus den Teilprojekten "Neubau Eissporthalle Hard – Planungsverfahren", "Neubau Eissporthalle Hard – Finanzierungs- und Organisationsmodelle" sowie "Weiterbetrieb Eissporthalle Schoren – Infrastrukturaufwand", gemäss den Ausführungen in dieser Botschaft wird genehmigt.*
- 2. Zur Finanzierung des Projekts "Zukunft Eissport Langenthal" wird ein Rahmenkredit von Fr. 2'050'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 6160.5090.02 (Rahmenkredit Zukunft Eissport Langenthal), bewilligt.*
- 3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle für die Umsetzung des Projekts "Zukunft Eissport Langenthal" notwendigen Objektkredite zu bewilligen.*
- 4. Im Teilprojekt "Weiterbetrieb Eissporthalle Schoren – Infrastrukturaufwand" gilt für den Fall einer Insolvenz der Kunsteisbahn Langenthal AG folgendes:*
  - a. Rechnungen werden für Arbeiten bezahlt, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenz geleistet wurden. Keine Zahlungen erfolgen für Arbeiten, die nach dem Zeitpunkt der Insolvenz geleistet wurden.*
  - b. Für bereits geleistete Zahlungen der Stadt Langenthal wird ein grundpfandrechtlich gesicherter Rückerstattungsanspruch der Stadt Langenthal vertraglich geregelt.*
- 5. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt."*



Informationen auf der Webseite [www.langenthal.ch](http://www.langenthal.ch):

## **"Zukunft Eissport Langenthal"**

*Zwischen dem Berufsschulareal und dem Parkplatz des Parkhotels Langenthal im Gebiet Hard soll ein neues, nationalligataugliches Eishockeystadion entstehen. Dieses würde auch den Schulen, dem Breitensport, Vereinen und dem Curling Club Langenthal dienen.*

## **Bericht der Arena Oberaargau AG (AOAG)**

*Nachdem die Stimmberechtigten 2020 dem Rahmenkredit für die weitere Planung des Vorhabens zugestimmt haben, laufen diverse Arbeiten, um das Projekt zu konkretisieren. Zu klären sind nebst anderem die Finanzierung von Bau und Betrieb sowie die Organisation und Trägerschaft. Dazu hat die Arena Oberaargau AG im Auftrag der Stadt verschiedene Modelle geprüft. Das Fazit: Ohne «tragende Rolle» der Gemeinde seien Investition und Betrieb einer solchen Anlage nicht möglich; ein Investorenmodell oder eine Lösung mit Public-Private-Partnership eigneten sich nicht für die Eissporthalle im Hard.*

*Die Kosten für ein neues Stadion inklusive Dreifachturnhalle veranschlagt der Bericht der Arena Oberaargau AG auf rund 60 Millionen Franken. Als mögliche Finanzierungsquellen nennt sie neues Aktienkapital, den Verkauf städtischer Grundstücke, Subventionen und ein zinsloses Darlehen der Stadt.*

## **Mitwirkung beim Stadtrat**

*Auf Grundlage der neuen Erkenntnisse aus dem Bericht der Arena Oberaargau AG konsultierte der Gemeinderat vom 24. Januar bis 18. Februar 2022 die Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates. Die Mitwirkung zeigt, dass generell am Auftrag der Stimmberechtigten festgehalten werden soll, die neue Eissporthalle am Standort Hard zu planen. Mehr Informationen zu den Ergebnissen der Mitwirkung finden sich im Mitwirkungsbericht und in der Medienmitteilung.*

## **Das weitere Vorgehen**

*Der Gemeinderat wird nun eine Minimalvariante mit Fokus auf Breitensport, optimale Mantelnutzung, Finanzierung und Nationalligatauglichkeit ausarbeiten. Er ist gewillt, eine überarbeitete Form des Projekts so rasch als möglich dem für den Entscheid zuständigen Organ vorzulegen.*

*Bis das neue Stadion bereit sein wird, bleibt die bestehende Eishalle Schoren in Betrieb."*

## **3. Beantwortung der Fragen**

**Frage 1: Der Gemeinderat wird angefragt, ob das Projekt einer neuen Eissporthalle Hard angesichts der Verlautbarungen der SCL-Verantwortlichen von diesem Sommer, sich ändern Optionen zuzuwenden und den Dialog mit der Stadt zu beenden, seitens der Stadt überhaupt noch weiterverfolgt wird?**

**Antwort:** Ja, das Projekt wird weiterverfolgt. (Auch) Der Gemeinderat nahm die Medienmitteilung der SCL AG vom 5. Juli 2022 "SC Langenthal prüft Alternativen zum Standort Langenthal" erstaunt zur Kenntnis. An einer Sondersitzung während der Sommerferien beriet der Gemeinderat das weitere Vorgehen u. a. mit der Projektleitung "Zukunft Eissport Langenthal" und tauschte sich danach mit den SCL-Verantwortlichen in mehreren Gesprächen aus. Explizit wurde festgehalten, dass sich die künftige Strategie der Körperschaften des SC Langenthals und die Pläne des Gemeinderates betreffend den Eissport in Langenthal zwingend decken müssen.

**Frage 2: Weiter interessiert, ob der Gemeinderat auch angesichts der angespannten Finanzlage und aufgrund vieler kritischer Stimmen bei der Mitwirkung im Stadtrat die Vorschläge der AOAG noch weiterzuverfolgen gedenkt? Dies gegebenenfalls mit einer stark abgespeckten Variante?**

**Antwort:** Der Gemeinderat stellte sein weiteres Vorgehen nach dem Mitwirkungsverfahren den Stadtratsfraktionen vor. Dieses wurde auch auf der städtischen Webseite (vgl. auch vorne Ziff. 2 Vorbemerkungen) publiziert. Es weicht inhaltlich bereits vom Vorschlag der AOAG ab. Alle weiteren allfälligen Ergänzungen und Detailinformationen zum Vorgehen und Prozess, die nun nach Rücksprache mit den beteiligten Stakeholdern vorgenommen werden, wird der Gemeinderat der Öffentlichkeit zeitnah bekanntmachen. Die Finanzlage stellt sich für den Gemeinderat dabei nicht anders dar, als sie in seinen Finanzplänen bisher immer transparent dargestellt wurde.



**Frage 3: Schliesslich interessiert die Haltung des Gemeinderats zu alternativen Lösungen, die im öffentlichen Diskurs immer wieder auftauchen, wie beispielsweise die Option, den Standort «Schoren» zu sanieren, den Eissport ins nahe Huttwil auszulagern (dies im Sinne einer zu intensivierenden, regionalen Kooperation) oder durch private Investoren realisieren zu lassen?**

**Antwort:** Der Gemeinderat fand bezüglich Ergebnis und Entscheid nach der umfassenden Standortevaluation im Jahr 2017 keine prüfbaren Alternativen für einen weiteren Stadionstandort. Es ist festzuhalten, dass der Standort Schoren für die formulierten Zwecke in der damaligen Standortevaluation kein gutes Ergebnis erzielte und die Bestvarianten "Reitplatz" und "Hard" daher als neue Standorte obsiegten. Aus den damals genannten Gründen entschied sich der Gemeinderat für die Neubauvariante im Hard. Die Gründe haben auch heute noch Gültigkeit, und der Entscheid wurde bislang nicht in Wiederwägung gezogen. An Spekulationen bezüglich anderen Standorten in anderen Gemeinden beteiligt sich der Gemeinderat nicht. Ebenfalls sind ihm heute keine privaten Investoren bekannt, welche auch in einen anderen Standort als demjenigen im Hard investieren würden.

**Frage 4: Ist der Gemeinderat bereit, im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme, die Bevölkerung fortlaufend und auf geeigneten Kanälen über den Stand der Abklärungen, bzw. Verhandlungen zu informieren?**

**Antwort:** Ja, selbstverständlich. Auch in diesem Verfahren werden Informationen primär über unsere Website auf der entsprechenden Spezialseite (vgl. auch vorne Ziff. 2 Vorbemerkungen) mit der Öffentlichkeit geteilt. Sobald in den Gesprächen mit der SCL AG das gemeinsame weitere Vorgehen bestimmt werden konnte, wird es hierzu auf allfälligen Beschluss des Gemeinderats eine gesonderte Information geben (allenfalls auch via Medien).

**Frage 5: Wie beurteilt der Gemeinderat die Möglichkeit, dass der Eissport angesichts der explodierenden Energiepreise auch in Zukunft im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden kann?**

**Antwort:** Eine abschliessende Antwort auf diese Frage kann der Gemeinderat den Interpellantinnen und Interpellanten zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht geben. Die Frage, welche Freizeit-, Kultur- und Sportangebote die Langenthaler Politik ihrer Bevölkerung zu welchem Preis zur Verfügung stellen möchte, ist von hohem politischem Wert. Angesichts des Unwissens, wie stark das Ausmass der Klimaveränderung oder auch die Höhe von Strom- und Gaspreisen das öffentliche und politische Interesse oder Desinteresse an solchen Aktivitäten für die Zukunft manifestieren oder beeinflussen wird, gibt es zurzeit keine allgemeingültige Antwort. Der Stadtrat wird generell und auch hinsichtlich der Budgetierung massgeblich den Rahmen der künftigen Möglichkeiten in diesen Bereichen mitbestimmen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

## **Beschlussentwurf:**

**Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 21. September 2022,**

## **beschliesst:**

- 1. Die Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP), Fluri Patrick (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022: Neue Eissporthalle Hard – quo vadis? wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 21. September 2022

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



---

## Mitteilungen des Gemeinderates

---

Langenthal, 21. September 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner





---

## Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

---

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

### Einreichung von Vorstössen

- 1 Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.
- 2 Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin beziehungsweise dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin beziehungsweise der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.
- 3 Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.
- 4 Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.
- 5 Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.
- 6 Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).

Langenthal, 6. Oktober 2022

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Beatrice Lüthi

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider